

Wiener Stadt-Bibliothek.

19697 A

gs-Gesellschaft.

ember 1881.

arkt 1.

I. Sanitätsstation: I. Fleischmarkt I. II. Sanitätsstation: I. Giselastr. I.

Remisen für das Sanitätsmateriale: IX. Liechtensteinstrasse 37.

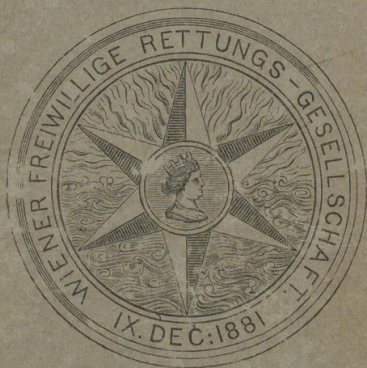
Feuerwehr und Feuerlöschpark: Simmering, Hauptstrasse

(Fabrik Chaudoir).

Wasserwehr (Boote): Ruderclub „Donauhort“, „Lia“, „Donaubund“,
„Pirat“ etc.

Cassaverwaltung: I. Stefansplatz 3.

DIE
DIENSTES-VORSCHRIFTEN.



(Vierte vermehrte und veränderte Auflage.)

(abgegeben im Juni 1887.)

WIEN 1887.

Im Verlage der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft.
Ch. Reisser & M. Werthner.

Im Verlage der „Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft“ ist erschienen und bei **Huber & Lahme**, I. Herrengasse 6, noch vorrätig:

Professor Dr. Albert Ritter von Mosevig-Moorhof:

Erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen

mit einem Anhang vom Schriftführer:

Ueber den Transport von Kranken und Verletzten.

(Wien 1883.) In Taschenformat. 268 und 74 Seiten. Mit 24 Tafeln. Schön gebunden. Preis 2 fl.

Sodann sind daselbst auch zu haben:

Sechs gemeinverständliche Vorträge
über die

Erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen.

Von

Professor Dr. A. Mosevig Ritter von Moorhof

Chef-Chirurgen der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Diese Vorträge wurden im Akademischen Gymnasium in Wien im November und December 1884 gehalten.

(Wien 1884.) — Preis cartonnirt 50 kr.

Neun gemeinverständliche Vorträge

gehalten im Festsale des k. k. Akad. Gymnasiums in Wien, im November 1886.

(Wien 1887.) — Herausgeg. vom Schriftführer. — Preis 30 kr.

Monatsblätter, Vierteljahresschrift und Jahresschrift

der „Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft“
pro 1882, 1883, 1884.

Gebunden à 1 fl.

Jahrbuch und Kalendarium pro 1885—1886.

Preis 2 fl. ö. W.

Jahrbuch und Kalendarium pro 1886—1887.

Preis 2 fl. ö. W.

Von den Cholera-Mahdis. Zur Cholerafrage.

Kurzer Bericht über die

Cholera in Toulon und Marseille 1884.

(Wien 1884.) Vom Schriftführer. — Preis 10 kr.

Soeben ist erschienen und bei **Huber & Lahme** zu haben:

Verzeichniss der Telephone in der Stadt Wien.

Alphabetisch nach Bezirken, Gassen und Nummern geordnet.

(Wien 1887.) — Preis geheftet 10 kr.

J. N^o 27324.

Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.

Gegründet am 9. December 1881.

Centrale : I. Fleischmarkt I.

I. Sanitätsstation : I. Fleischmarkt I. II. Sanitätsstation : I. Giselastr. I.

Remisen für das Sanitätsmateriale : IX. Liechtensteinstrasse 37.

Feuerwehr und Feuerlöschpark : Simmering, Hauptstrasse

(Fabrik Chaudoir).

Wasserwehr (Boote) : Ruderclub „Donauhört“, „Lia“, Donaubund“,
„Pirat“ etc.

Cassaverwaltung : I. Stefansplatz 3.

DIE DIENSTES-VORSCHRIFTEN.



Vierte vermehrte und veränderte Auflage.)

(Ausgegeben im Juni 1887.)

WIEN 1887.

Im Verlage der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Ch. Reisser & M. Werthner.

Wasser-Verordnungen für die Gemeinde

Erlassen am 11. November 1877

Artikel 1. Einleitung

Die Gemeinde hat die Aufgabe, die öffentliche Gesundheit zu erhalten und die Wasserversorgung zu sichern.

Die Wasserversorgung soll durch eine öffentliche Wasserleitung gesichert werden.

DIE

VERORDNUNG



Die Verordnung tritt in Kraft am 1. Januar 1878.

Der Bürgermeister: [Name]

INHALT.



LIBRARY

INHALT.

	Seite
Inhalt.	
Vorrede.	
Von der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft	1
I. Statuten der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft	7
II. Geschäftsordnung für die General-Versammlung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft	21
III. Geschäftsordnung für Voll-Versammlungen aller oder der einzelnen Wehren der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft	27
IV. Geschäftsordnung des Actions-Comités oder des Ausschusses	33
V. Stellung und Verpflichtungen der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft gegenüber den k. k. Polizei-Behörden und dem wohlhälllichen Magistrate der Haupt- und Residenzstadt Wien	37
VI. Organische Bestimmungen für die freiwillige Unterstützung der Militär-Sanitátspflege bei der Mobilisirung und im Kriege durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft	45
VII. Normen betreffs Heranziehung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zur Hilfeleistung bei Eisenbahnunfällen	55
VIII. Aufnahms-Regulativ für die activen Mitglieder der drei Wehren	61
IX. Dienstes-Vorschriften für die drei Wehren	73
X. Allgemeine Dienstesvorschriften für den inneren und äusseren Sanitátsdienst	81
XI. Besondere Dienstes-Vorschriften für den inneren und äusseren Sanitátsdienst	109

	Seite
Verzeichniss der Aerzte der Gesellschaft nach Bezirken	143
Polizei-Bezirks- und städtische Aerzte:	
A. Polizeibezirksärzte	153
B. Städtische Aerzte	154
K. k. Sicherheitswachzimmer, in welchem sich Rettungsanstalten befinden	155
Aerztlicher Nachtdienst:	
Liste jener Herren Aerzte, welche sich gegenwärtig zum unentgeltlichen ärztlichen Nachtdienste bereit erklärt haben und ihre Wohnungen zur Nachtzeit durch Laternen zu signalisiren der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft gestattet haben . .	163
Tragbahren für Jedermann:	
Tragbahren, die bei fallweise vorkommenden plötzlichen Unglücksfällen auf der Strasse zum sogleichen Gebrauche für Jedermann aufgestellt wurden, sind an folgenden Plätzen angebracht	167
Von dem Mikrophone und dem Telephone . . .	169
Verzeichniss der im Wiener Gemeindegebiete aufgestellten Feuersignal-Automaten . . .	175
—	
Dienstesvorschriften für den Krankentransportdienst	183
Ortschaften in der Umgebung von Wien, die dem Polizei-Rayon angehören	199
Einige nothwendige Aufklärungen für das Publicum über den Krankentransportdienst	203
Einige Vorschriften und Belehrungen über das Sanitätsmateriale, die Sanitätskasten und Sanitätstaschen der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft	231
XV Tafeln, durch welche dieses Sanitätsmateriale in Zeichnungen dargestellt wird	285
Schlusswort.	

te
43
63
64
55

3

67
69
75

83
99
03

31
35

VORREDE.

FORREDE

VORREDE.

Die früher herausgegebenen Dienstesvorschriften werden hier in einer vierten in Manchem veränderten Ausgabe veröffentlicht.

Durch die praktischen Erfahrungen im Sanitätsdienste, welche während der letzten fünf Gesellschaftsjahre (1881—1886) reichlich gemacht worden sind, erschienen einige Abänderungen dieser Vorschriften dringend geboten.

Im Grossen und Ganzen hat sich der Wortlaut der Dienstesvorschriften ganz gut praktisch bewährt und wurde sonach auch in nichts Weiterem besonders abgeändert.

Indem wir allen P. T. Freiwilligen aller drei Wehren und namentlich den P. T. Herren Medicinern für ihre der leidenden Bevölkerung von Wien bis jetzt freiwillig geleisteten guten Dienste den besten Dank sagen, bitten wir Alle, den Dienstesvorschriften jene volle Achtung zu zollen, ohne welche sie den freiwilligen übernommenen Pflichten nachzukommen ausser Stande wären.

Möge der sittliche Ernst, ohne welchem ein solches Werk nicht gelingen kann, alle freiwilligen Theilnehmer an demselben stets beseelen.

Die Verantwortung, welche im Dienste auf jedem Einzelnen lastet, ist gewiss eine ansehnliche, aber der Lohn eines Bewusstseins, der menschenfreundlichen Mission stets genügt und gleichzeitig ein Beispiel gegeben zu haben, dem Andere nachfolgen sollen, überwiegt alle Lasten und Mühen dieses wichtigen und nothwendigen Werkes der Barmherzigkeit.

Wien, im Juni 1887.

Das Actions-Comité
der
Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

te
ne
st-
ts
en
n,
es
er

ft.

Von der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Von der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Die Wiener Freiwillige Rettungs-
Gesellschaft wurde am Tage nach dem
in der Geschichte grosser Unglücksfälle un-
vergesslichen Brande des Ringtheaters in
Wien (9. December 1881) durch den Grafen
Hans Wilczek gegründet. Ihre Ziele sind
vielfältige und höchst wichtige und ihre
Dienstleistungen alle freiwillige und daher
nicht entlohnte.

Für Feuersgefahren haben sich freiwillige
Feuerwehren der Gesellschaft affiliirt, welche
schon nahezu dreihundert Mann zählen
und mit einer Dampfheuerspritze, sowie
dem dazu gehörigen complete Löschparke
armirt sind.

In Wassernöthen stehen der Gesellschaft
nun schon mehr als zweihundertdreissig
geübte Ruderer (Wasserwehr) und Rettungs-
boote neuester Construction zu Gebote.

Um die erste Hilfe bei plötzli-
chen Unglücksfällen erfolgreich aus-
üben zu können, sind jetzt bei 200 Aerzte und
200 Freiwillige (nur Mediciner) hiefür dis-
ponibel. Zwei bis heute permanente Sanitäts-
wachen oder Sanitätsstationen wurden auf-
gestellt und mit allem für den Sanitätsdienst
Nöthigen versehen.

Derlei Stationen werden nach Massgabe
der Geldmittel vermehrt werden.

Vom 1. Mai 1883 bis jetzt (Juni 1887) ist bei mehr als 20.000 Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen die erste Hilfe geleistet worden.

Ein Krankentransport für alle Arten von Erkrankungsfällen (auch von an Infections-Krankheiten Leidenden und Geistesgestörten) wurde organisirt. Mehr als 12.000 Transporte sind schon unentgeltlich bis jetzt stets anstandslos besorgt worden. Fliegende Ambulanzen sind über 300 errichtet worden.

Der Fahrpark für den Kranken-Transport besteht aus 16 Wagen und vielen anderen Tragemitteln und Sanitätskasten, wovon mehrere Modelle in der Hygienischen Ausstellung in Berlin (1883) zur Anschauung und Beurtheilung gebracht und prämiirt wurden.

Es ist in Betracht zu ziehen, dass dieses ganze Sanitätsmaterial schon über fünf Jahre bei der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft mit bestem Erfolge im Gebrauch steht.

Ein von der Gesellschaft verlegtes Buch, betitelt: „Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen“ mit 12 Bildern und einem Anhang: „Ueber den Transport der Kranken und Verletzten in grossen Städten“, dann die alle Jahre durch den Druck veröffentlichten gemeinverständlichen Vorträge ergänzen den Unterricht auf diesem höchst wichtigen Zweige des Rettungswesens.

Mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium hat die Gesellschaft (1882) ein Uebereinkommen über die Beihilfe im Militär-Sanitäts-

dienste im Mobilisirungsfalle und im Kriege abgeschlossen.

Ein Vertrag (1883) mit den verschiedenen Eisenbahnverwaltungen und der Gesellschaft regelt den Sanitätsdienst derselben bei Katastrophen auf Eisenbahnen.

WIEN, im Juni 1887.

Vom Actions-Comité
der
Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Der gegenwärtige Stand der Mitglieder.*)

Active Mitglieder:

Die freiwilligen Mitglieder für die „Erste Hilfe“	198
Die freiwilligen Mitglieder der „Feuerwehr“	262
Die freiwilligen Mitglieder der „Wasserwehr“	232
Aerzte (Ehrenmitglieder)	179
Mitglieder des Actionscomités	11
Im Ganzen	882

Nichtactive Mitglieder:

Stifter	22
Förderer	13
Gönner	149
Beitragende Mitglieder	459
Ehrenmitglieder (welche nicht Aerzte sind)	206
Im Ganzen	849

Active Mitglieder . . . 882

Nichtactive Mitglieder . . 849

Totale . . . 1731

*) Im Mai 1887 abgeschlossen.

Stellung im Mitgliedsverhältnis und im Kreis
der Mitglieder, die in der
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft

Wien, im Jahre 1887

Die Kleine-Verrent

Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft

Der gewählte Vorstand des Vereins

Activer Vorstand

Der gewählte Vorstand des Vereins
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft

Passiver Vorstand

Der gewählte Vorstand des Vereins
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft
Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft

Die Kleine-Verrent

Kleinverrent, 1887 und der Gesellschaft

Wien, im Jahre 1887

I.

STATUTEN

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

(Gegründet am 9. December 1881.)

I
STATUTEN

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft

Verordnet am 10. December 1851

Statuten
der
Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.
(Gegründet am 9. December 1881.)

I. Abschnitt.

Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Um die schon bestehenden, ob von Seite der k. k. Regierung, der Commune oder von Privaten organisirten Hilfeleistungen bei Feuergesfahr und Wassergesfahr, Unglücksfällen aller Art (in den Gassen und Strassen, Fabriken, öffentlichen Gebäuden, Belustigungsorten und auf Eisenbahnen), dann auch im Mobilisirungsgfalle und im Kriege (nur innerhalb der Stadt Wien und der nächsten Umgebung) durch einen permanenten freiwilligen Dienst bei Tag und bei Nacht zu unterstützen und zu ergänzen, hat sich in Wien eine freiwillige Rettungs-Gesellschaft gebildet.

II. Abschnitt.

Mittel zur Erreichung dieses Zweckes.

§. 2. Zur Erreichung ihrer Ziele wird angestrebt:

- a) Die Errichtung einer freiwilligen Feuerwehr und die Armirung sowie Ausrüstung

derselben mit dem nöthigen Feuerlöschparke und den besten modernen Rettungs-Apparaten jeder Art, sowie durch Einrichtung eigener Feuerwachstuben mit einem permanenten Tag- und Nachtdienste.

- b) Die Errichtung einer freiwilligen Wasserwehr, namentlich bei Ueberschwemmungen.
- c) Die Errichtung eigener Sanitätsstationen in den verschiedenen Stadtbezirken, zum Zwecke der ersten Hilfeleistungen bei Unglücksfällen aller Art, auf den Gassen und Strassen, in Fabriken, öffentlichen Gebäuden, in Belustigungs-orten, bei Festzügen und auf Eisenbahnen etc. Dann auch im Mobilisirungsfalle oder Kriege in der Reichshauptstadt Wien.

In diesen Sanitätsstationen soll von dem hiezu eigens bestellten ärztlichen und subalternen Sanitätspersonale, d. h. den freiwilligen Sanitätsmännern und Sanitätsdienern ein permanenter Tag- und Nachtdienst ausgeübt werden. Transportwagen und Tragbahren für auf der Strasse plötzlich Erkrankte und Verwundete, sowie das nöthige Verbandmaterial, Instrumentarien, Arzneien, Labe- und Belebungsmittel werden dort stets bereit sein.

Zur Nachtzeit wird die Gesellschaft durch Aerzte (namentlich solche, welche ihr als Ehrenmitglieder angehören) auch in den Häusern

- plötzlich Erkrankten oder Verletzten — auf Verlangen — die erste Hilfe leisten.
- d) Zum Zwecke der Belehrung werden Druckschriften und Verhaltensmassregeln bei Feuer- und Wassergefahr, sowie den oben unter c) angegebenen Unglücksfällen in gemeinnütziger und gemeinverständlicher Form von der Gesellschaft unentgeltlich aufgelegt und vertheilt werden. Auch werden alljährlich öffentliche gemeinverständliche Vorträge über die erste Hilfeleistung und anderes dahin Einschlagendes unentgeltlich abgehalten werden.
- e) Besondere Ausführungs-Vorschriften, Reglements und Instructionen werden sowohl die Stellung der Gesellschaft zu dem amtlichen oder communalen, dann zu dem privaten Rettungsdienste in Wien, als auch die inneren und äusseren Dienstes-Obliegenheiten, dann die Adjustirung und Armirung, die Embleme, Armbinden, das Siegel, die Ehrenabzeichen, die Belohnungen etc. der Mitglieder dieser freiwilligen Gesellschaft festsetzen und regeln. Alle diese Vorschriften bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der competenten Behörden sowie jener der Commune.

III. Abschnitt.

Bildung der Gesellschaft.

§. 3. Die Rettungs-Gesellschaft wird aus den im nachfolgenden §. 4 (unter 1, 2, 3, 4, 5, 6) angegebenen Mitgliedern gebildet, welche

sowohl Männer als Frauen sein können. Active Mitglieder (§. 4, Absatz 5) dürfen aber nur Männer sein.

Ein besonderes Aufnahms-Regulativ ordnet den Eintritt der activen Mitglieder.

Die Gesellschaft constituirt sich endgiltig, wenn 100 Stifter oder 200 Förderer derselben beigetreten sein werden oder die gesammten Einzahlungen derselben die Summe von 100.000 Gulden erreicht haben; auch dann, wenn durch die eingezahlten Beträge der Gönner und anderer (zahlender) Mitglieder ein genügender Betriebsfond disponibel wird. Bis dahin führt der Ausschuss alle Geschäfte als Actions-Comité der Gesellschaft.

§. 4. Die Gesellschaft besteht aus Stiftern, Förderern, Gönnern, beitragenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des In- und Auslandes. Die Letztgenannten sind gleichzeitig correspondirende Mitglieder.

1. Stifter sind Jene, welche wenigstens einen Betrag von 1000 Gulden ö. W. auf einmal leisten. Die Namen der Stifter werden in allen Sanitätsstationen, sowie in der Centrale der Gesellschaft auf eigenen marmornen Tafeln angebracht werden.
2. Förderer sind Solche, welche wenigstens 500 Gulden ö. W. auf einmal erlegen. Die Namen der Förderer werden auf eigenen eisernen Tafeln in der Centrale der Gesellschaft angebracht werden.
3. Gönner sind, die weniger als 500 Gulden ö. W., aber nicht weniger als 50 Gulden

auf einmal einzahlen. Die Namen der Gönner werden auch in der Centrale der Gesellschaft passend angebracht werden.

4. Beitragende (zahlende) Mitglieder sind Solche, welche wenigstens alle Jahre einen Beitrag von 10 Gulden ö. W. entrichten.
5. Active Mitglieder sind Solche, welche den activen inneren und äusseren Dienst der „Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft“ zu verrichten sich verpflichten, und zwar nach den bestehenden Reglements und Vorschriften (§ 2. lit. e). Dieselben haben sich in der Regel auf eigene Kosten zu uniformiren und im Dienste zu verpflegen. Sie entrichten aber keinen Beitrag in Geld.

Für den freiwilligen Sanitätsdienst und die erste Hilfe sollen derzeit nur Studirende der Medicin als active Mitglieder Aufnahme finden.

6. Ehrenmitglieder des Inlandes und im Auslande werden gleichzeitig als correspondirende Mitglieder geführt und vom Gesellschafts-Vorstande mit zwei Drittel Stimmen ernannt.

IV. Abschnitt.

Sitz der Gesellschaft.

§. 5. Der Sitz der Gesellschaft ist die Residenz- und Reichshauptstadt Wien.

Die Gesellschaft wird sich aber bemühen, mit der Zeit, nach Thunlichkeit und Möglich-

keit, die Errichtung ähnlicher freiwilliger Rettungs-Gesellschaften (namentlich einer Küstenwehr) in den übrigen Städten der im Reichsrathe vertretenen Länder zu fördern.

V. Abschnitt.

Das Vermögen der Gesellschaft.

§. 6. Das baare Vermögen der Gesellschaft wird gebildet:

- a) aus den im III. Abschnitte, §. 4, unter 1, 2, 3 bezeichneten Schenkungen;
- b) durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder (III. Abschnitt, §. 4, Absatz 4);
- c) durch sonstige Widmungen und besondere Beiträge, Schenkungen oder Vermächtnisse, endlich durch mit behördlicher Genehmigung eingeleitete öffentliche Sammlungen und Wohlthätigkeitsfeste. Das Vereinsvermögen verwaltet ein eigener Cassier.

VI. Abschnitt.

Das Materiale der Gesellschaft.

§. 7. Das gesammte Materiale, das heisst der Feuerlöschpark sammt allen Utensilien und Apparaten, die Rettungsboote, Transportwagen für Kranke und Verwundete, Tragbahren, Instrumentarien, Sanitätskasten, Verbandzeug und Medicamente etc. etc., bilden den Fundus instructus der Gesellschaft. Der Schriftführer sorgt für die Erhaltung und Vermehrung desselben.

VII. Abschnitt.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 8. Nebst den im Abschnitte III, §. 4, unter 1, 2, 3 angegebenen ehrenden Erinnerungstafeln haben die im selben §. 4, unter 1, 2, 3, 4, 5, 6 angegebenen Mitglieder das Recht, nach den im Abschnitte II, lit. e) erwähnten Reglements bestimmte Embleme, die activen Mitglieder aber nur für dieselben bestimmte Armbinden, im Dienste der Gesellschaft oder bei festlichen Anlässen zu tragen. Besondere ehrende Gedenkzeichen für ausgezeichnete Thaten im Rettungsdienste werden ebenfalls den activen Mitgliedern durch ein eigenes Schiedsgericht der Gesellschaft zugesprochen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber werden die Reglements enthalten.

Alle nicht activen Mitglieder und jene Ehrenmitglieder, welche nicht Aerzte sind, müssen sich von jedem activen Dienste und von was immer für einer Ingerenz in denselben fernhalten.

§. 9. Ein Mitglied wird seiner Rechte verlustig:

- a) durch freiwilligen Austritt;
- b) durch Nichteinzahlung des jährlichen Beitrages;
- c) durch Nichtbeachtung der Statuten, Reglements und Vorschriften oder durch das Urtheil des Schiedsgerichtes.

§. 10. Die Pflichten der activen Mitglieder ergeben sich im Allgemeinen und im Besonderen aus den Reglements für die verschiedenen Diensteszweige.

VIII. Abschnitt.

Die Generalversammlung.

§. 11. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Mitglieder der Gesellschaft. Ihre statutenmässig gefassten Beschlüsse sind für alle, mithin auch für die abwesenden Mitglieder bindend.

In jedem Jahre findet eine ordentliche Generalversammlung statt, womöglich stets am 9. December. Abänderungen davon bestimmt der Ausschuss.

§ 12. Ausserordentliche Generalversammlungen beruft der Ausschuss, so oft er es im Interesse der Gesellschaft für nothwendig erachtet, oder wenn dies mindestens von dem fünften Theile aller Stimmen mit Angabe des Zweckes schriftlich verlangt wird.

Alle Stifter, welche 1000 Gulden auf einmal eingezahlt haben, verfügen über zehn Stimmen. Die Förderer, welche 500 Gulden auf einmal erlegt haben, repräsentiren fünf Stimmen.

Gönner haben für je auf einmal erlegte 100 Gulden über eine Stimme zu disponiren. Gönner, welche nur 50 Gulden auf einmal beigetragen haben, erhalten auch eine Stimme zur Verfügung.

Mitglieder mit dem jährlichen Beitrage von 10 Gulden ö. W. sowie alle activen und Ehrenmitglieder sind zu einer Stimme berechtigt.

Jedes Mitglied ohne Unterschied kann sich durch ein anderes hierzu bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

§. 13. Die Einladung zu jeder ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung geschieht brieflich unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenstände mindestens 14 Tage vor dem für dieselbe anberaumten Tage.

Anträge der Mitglieder sind an den Schriftführer der Gesellschaft mindestens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzubringen.

§. 14. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens hundert Stimmen in derselben vertreten sind.

Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss innerhalb der nächsten vierzehn Tage eine neue Versammlung ausgeschrieben werden, und diese ist unter allen Umständen beschlussfähig, worauf in der Einladung zu derselben besonders aufmerksam zu machen ist.

§. 15. Die Generalversammlung beschliesst in der Regel mit einfacher Majorität. Bei gleicher Anzahl der Stimmen dirimirt der Vorsitzende. Sie wählt aus der Mitte der Stimmberechtigten mit absoluter Stimmenmehrheit die Mitglieder des Ausschusses für die Dauer von drei Jahren und zwei Rechnungs-Revisoren für ein Jahr. Jedes austretende Ausschussmitglied ist wieder wahlfähig.

Sie genehmigt über Antrag der Revisoren die Rechnungen des Ausschusses, berathet und beschliesst über die Mittel zur Erreichung der Gesellschaftszwecke.

Ueber die etwa beantragte Auflösung der Gesellschaft beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittel der Stimmen.

§. 16. Ueber die Generalversammlung wird ein die Beschlüsse registrirendes Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und von zwei aus der Generalversammlung besonders zu diesem Zwecke zu wählenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

IX. Abschnitt.

Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft.

§. 17. Die Besorgung der Angelegenheiten der Gesellschaft obliegt dem Ausschusse. Derselbe besteht (mit Einschluss des Ehrenpräsidenten) aus zwölf männlichen Mitgliedern. Treten Mitglieder des Ausschusses während ihrer Functionsdauer aus, so ergänzt sich der Ausschuss bis zur nächsten Wahl durch Cooptation nach eigenem Ermessen.

§. 18. Alle Vereinsgeschäfte werden vom Ausschusse unentgeltlich besorgt.

§. 19. Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter, einen Schriftführer, der stets auch Chefarzt sein muss, und einen Cassier. Dieselben bilden nebst dem Ehrenpräsidenten (gleichzeitigem Gründer der Gesellschaft) das Bureau des Ausschusses. Die übrigen 7 Ausschussmitglieder sind: 1 Chef-Chirurg, 1 Chef-Architekt, 2 Chef-Ingenieure, 1 Chef des Maschinenwesens, 1 Chef der Publicistik, 1 Schriftführer-Stellvertreter (Arzt).

Der Ausschuss beschliesst mit einfacher Majorität der Anwesenden und ist beschlussfähig, wenn mit Ausschluss des Vorsitzenden nur vier Mitglieder anwesend sind.

§. 20. Der Ausschuss bildet aus seinen Mitgliedern besondere Comités und bestimmt

die Referenten zur Durchführung der im Laufe der Zeit sich darbietenden Aufgaben. Sachverständige mit berathender Stimme, welche der Gesellschaft nicht angehören, sind stets zulässig.

§. 21. Der Ausschuss macht der Generalversammlung Vorschläge, vollzieht deren Beschlüsse, legt Rechnung und berichtet über alle Vorkommnisse. Dem Ausschuss kommt ferner die Anstellung und Enthebung des Personales der Gesellschaft zu.

§. 22. Der Vorsitzende oder der Schriftführer vertreten die Gesellschaft nach Aussen.

Alle Briefe, Poststücke, Schriften, Einsendungen und Anfragen aller Art sind unter der Adresse: An den Schriftführer der Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in Wien zu richten.

Ausfertigungen aller Art und Bekanntmachungen der Gesellschaft unterzeichnet rechtsgiltig der Vorsitzende oder der Schriftführer.

X. Abschnitt.

Schiedsgericht.

§. 23. Streitigkeiten, welche aus den Gesellschaftsverhältnissen hervorgehen, sind vom ordentlichen Rechtsverhältnisse ausgeschlossen und werden durch ein Schiedsgericht ausgetragen, zu welchem jeder der streitenden Theile zwei Schiedsrichter ernennt.

Der Obmann des Schiedsgerichtes ist der Vorsitzende der Gesellschaft. Die Schiedsrichter fällen nach Anhörung beider streitenden Theile ihren Ausspruch. Jedes Mitglied der

Gesellschaft ist verpflichtet, sich dem Ausspruche des Schiedsgerichtes ohne jeden Appell zu fügen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 24. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen und Material derselben einem von der Generalversammlung zu bestimmenden humanitären Vereine in Wien zu.

Am Gründungstage der Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Wien, den 9. December 1881.

Der Ehren-Präsident:

Der Präsident:

Graf Hans Wilezek m. p. Graf Ed. Lamezan m. p.

Z. 290.

Der Bestand dieser Gesellschaft nach Inhalt der vorstehenden Statuten wird im Sinne des §. 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, bescheinigt.

Wien, 9. Jänner 1882.

Der k. k. Statthalter:

Freiherr von Possinger m. p.

Z. 29117.

Der Bestand dieses Vereines nach Inhalt der vorstehenden geänderten Statuten wird bescheinigt.

Wien, 5. Juli 1886.

Kais. königl. Statthalterei:

in Vertretung:

Pflügl m. p.

II.

Geschäftsordnung

für die

GENERAL-VERSAMMLUNGEN

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Handbuch der...

Auflösung der Gesellschaft

§ 24. Im Falle der Auflösung...

Geschäftsabrechnung

Die Geschäftsabrechnung...

GENERAL-VERSAMMLUNGEN

Die Generalversammlung...

Präsident der Gesellschaft

Die Generalversammlung...

Präsident der Gesellschaft

Präsident der Gesellschaft

Geschäftsordnung

für die

Generalversammlungen der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft. *)

1. Den Vorsitz und die Leitung der Generalversammlung führt der Ehrenpräsident oder der Präsident, und in dessen Verhinderung oder über seine Ermächtigung, dessen Stellvertreter. Derselbe eröffnet und schliesst die Versammlung.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und ertheilt das Wort in der Reihe der Anmeldung dem Redner. Die Herren Regierungsvertreter sowie auch der Schriftführer können jederzeit das Wort ergreifen.

Der Schriftführer hat das Schlusswort. Mit Ausnahme des Schriftführers darf kein Redner über denselben Gegenstand mehr

*) Der dritte Abschnitt §. 3 der Statuten lautet im letzten Alinea wie folgt:

„Die Gesellschaft constituirt sich endgiltig, wenn 100 Stifter oder 200 Förderer derselben beigetreten sein werden, oder die gesammten Einzahlungen derselben die Summe von 100.000 Gulden erreicht haben; auch dann, wenn die durch die eingezahlten Beiträge der Gönner und anderer (zahlender) Mitglieder ein genügender Betriebsfond disponibel wird. Bis dahin führt der Ausschuss alle Geschäfte als Actions-Comité der Gesellschaft.“

Demgemäss steht der Generalversammlung, insolange die im §. 3 der Statuten angegebenen Bedingungen sich nicht erfüllt haben, nur ein consultatives Votum zu.

als zweimal und nie länger als jedesmal fünf Minuten sprechen.

3. Die Debatte hat sich auf die Gegenstände der Tagesordnung zu beschränken.

Alle Anträge müssen statutarisch mindestens acht Tage vor der Generalversammlung dem Schriftführer schriftlich übermittelt werden. (§. 13 der Statuten.)

Jeder Antrag darf in der Generalversammlung durch den Antragsteller selbst nur mündlich begründet werden. Das Vorlesen der Begründung ist nicht gestattet.

Gestellte Anträge, welche sich nicht auf die Tagesordnung beziehen oder nach Vorschrift der Statuten unzulässig sind, dann auch die Competenz der Generalversammlung überschreiten, sind vom Vorsitzenden nicht zur Debatte zuzulassen.

Ausgenommen davon ist ein Antrag auf Einbringung einer ausserordentlichen Generalversammlung, falls derselbe von dem fünften Theile der Stimmen (aller Mitglieder) mit Angabe des Zweckes schriftlich verlangt wird. (§. 12 der Statuten.)

Ueber Aenderung der Statuten und über die etwa beantragte Auflösung der Gesellschaft beschliesst die Generalversammlung mit zwei Drittel der Stimmen. (§. 15 der Statuten.)

4. Ausser dem Vorsitzenden darf Niemand den Redner unterbrechen; der Vorsitzende übt den Ruf zur Ordnung oder zur Sache; derselbe kann auch das Wort entziehen.

5. Ueber den Antrag auf Schluss der Debatte ist sofort abzustimmen; wird der Schluss der Debatte angenommen, so haben nur die bereits angemeldeten Redner das

Recht über den Gegenstand zu sprechen. Dem Schriftführer und den Herren Regierungsvertretern steht es frei, auch in einem solchen Falle nach den übrigen Rednern das Wort zu ergreifen.

6. Der Vorsitzende schreitet sohin zur Fragestellung; wird gegen dieselbe Anstand erhoben, so findet hierüber eine besondere Debatte und Beschlussfassung nicht statt.

7. Vertagende Anträge sind zuerst zur Abstimmung zu bringen. Von selbstständigen Anträgen geht jener vor, durch dessen Annahme der andere Antrag von selbst entfällt; ausser diesem Falle geht der weitergehende Antrag den anderen Anträgen vor.

8. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Ueber Beschluss der Versammlung kann auch eine geheime Abstimmung mittelst Stimmzettel erfolgen. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten (§. 15 der Statuten) die entscheidende. Eine namentliche Abstimmung findet nicht statt.

Wahlen erfolgen stets mittelst Stimmzettel, ausser wenn ein Antrag auf Wahl durch Acclamation von der Versammlung formell angenommen wird.

9. Die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Ausschussmitglieder hat mittelst Stimmzettel zu geschehen.

Bei jenen Wahlen, bei welchen keine absolute Majorität erzielt wird, sind jene Mitglieder, welche bei der Wahl die meisten Stimmen hatten, bis zur doppelten Zahl der zu Wählenden, in eine engere Wahl zu bringen.

Auf der Tagesordnung stehende Wahlen der Gesellschafts-Ausschussmitglieder dürfen nicht vertagt werden.

10. Dem Vorsitzenden obliegt es insbesondere festzustellen, ob ein Beschluss vorliegt, welcher im Sinne der Statuten zu seiner Giltigkeit der Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen bedarf. Bei allen übrigen Beschlüssen hat der Vorsitzende nur festzustellen, ob die einfache Stimmenmehrheit vorliegt.

11. Ueber die Verhandlung der Generalversammlung wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, welches die Verhandlungsgegenstände, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält.

Zur Verification des Protokolles bestellt der Vorsitzende nach Eröffnung der Sitzung zwei Verificatoren aus der Mitte der Versammlung.

12. Zu den Versammlungen können Gäste zugelassen werden.

Wien, am 9. Jänner 1882.

Der Ehren-Präsident:

Der Präsident:

Graf Hans Wilezek m. p.

Graf Ed. Lamezan m. p.

In Folge der geänderten Statuten vom 5. Juli 1886 revidirt und ergänzt:

Wien, am 6. Juli 1886.

Der Ehren-Präsident:

Der Präsident:

Graf Hans Wilezek m. p.

Graf Ed. Lamezan m. p.

III.

Geschäftsordnung

für

VOLLVERSAMMLUNGEN

aller oder der einzelnen Wehren

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Geschäftsordnung

VOLLSTÄNDIGER KATALOG

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Geschäftsordnung

für

Vollversammlungen aller oder der einzelnen Wehren der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft.

1. Die Einladungen zu Vollversammlungen aller oder einzelner Wehren werden von Fall zu Fall an die einzelnen activen Mitglieder zumeist mittelst Postkarten durch den Präsidenten der Gesellschaft oder durch den Schriftführer gerichtet.

2. Solche Vollversammlungen können entweder nur zum Behufe von Mittheilungen, Belehrungen oder Besprechungen zusammenberufen werden, dann aber auch, um Uebungen oder Prüfungen vorzunehmen, endlich um theoretische und praktische Schulen zu halten.

3. Werden die gesammten drei Wehren, nämlich die Feuer- und Wasserwehr, dann die activen Mitglieder für die Hilfeleistungen für plötzliche Unglücksfälle in ihrer Gesamtheit einberufen, so übernimmt in der Regel bei solchen Vollversammlungen der Präsident oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter den Vorsitz.

4. Die allgemeinen Vorschriften, welche für die Generalversammlungen gelten, sind

bei solchen Vollversammlungen unter strenger Rücksichtnahme auf die vom Präsidenten bestimmte Tagesordnung auch unverändert einzuhalten, insoferne es sich nur um Besprechungen oder die Entgegennahme von Mittheilungen handelt.

5. Werden nur einzelne Wehren, z. B. nur die Feuerwehr allein, oder die Wasserwehr, endlich nur die Mitglieder für die erste Hilfe einberufen, so übernimmt in der Regel der Referent für die entsprechende Wehr den Vorsitz oder die Leitung der Versammlung. Im Verhinderungsfalle bestimmt derselbe Referent seinen Stellvertreter.

6. Jeder Referent hat das Recht, nach Bedarf die Mitglieder jener Wehren, über welche derselbe das Referat führt, einzeln einzuberufen oder aber alle zu einer Vollversammlung einzuladen, und zwar um Uebungen oder Schulen abzuhalten oder um Besprechungen oder Mittheilungen zu veranlassen.

7. Die allgemeinen parlamentarischen Regeln sind sodann für den Vorsitzenden und die Mitglieder bei solchen Versammlungen massgebend. Die sonstige Geschäftsordnung ist mit jener, welche für die Generalversammlung bestimmt ist, möglichst zusammenfallend einzuhalten. Bei Uebungen oder Schulen ist das Reglement, sowie Ordnung und Disciplin zu halten.

8. Die Tagesordnung bestimmt bei den Uebungen und den Versammlungen der einzelnen Wehren der Referent, welcher dem Schriftführer Tags zuvor sowohl diese Tagesordnung mitzutheilen, als auch ihn von der Stunde

und dem Orte der Vollversammlung in Kenntniss zu setzen hat.

9. Der Schriftführer kann bei jeder solchen Versammlung anwesend sein und dabei das Wort ergreifen.

10. Ueber alle Schulen, Uebungen oder Versammlungen führt der Referent eine Präsenzliste und ein Protokoll, welches derselbe dem Schriftführer kurze Zeit nach der abgehaltenen Versammlung in Abschrift mitzutheilen gebunden ist.

11. Auf den Einladungskarten, welche den Herren Mitgliedern der verschiedenen Wehren zugesendet werden, ist möglichst genau die Zeitdauer der Uebung oder Versammlung anzugeben.

12. Der Schriftführer theilt das Recht mit dem Referenten, Vollversammlungen der Mitglieder oder auch einzelne active Mitglieder der einzelnen Wehren einzuberufen und übernimmt in den Vollversammlungen, die von ihm einberufen wurden, den Vorsitz. Der Referent der einberufenen Wehr muss vom Schriftführer zu solch' einer Versammlung auch rechtzeitig eingeladen werden.

13. Ueber alle bei solchen Uebungen oder bei den Vollversammlungen der einzelnen Wehren sich ergebenden Meinungsverschiedenheiten entscheidet ohne jede weitere Berufung der Präsident der Gesellschaft.

Wien, am 9. Jänner 1882.

Der Ehren-Präsident:

Der Präsident:

Graf Hans Wilezek m. p. **Graf Ed. Lamezan** m. p.

und dem die der Vollversammlung in Kennt-
nis zu setzen hat, die die Vollversammlung
12. Die Vollversammlung kann beschließen,
Vergütung auszuweisen, und dabei die
Wort ergreifen.
10. Jeder alle Schulung, Lehrgänge, oder
Vergütung für die der Vollversammlung
der auch ein Protokoll, welches durch den
Schlichter durch Nachschick der Vollversam-
lung in Absicht mitzutheilen ge-
geben ist.
11. Alle Schulungskosten, welche die
Herrn Mitglieder der Vollversammlung zahlen
zusammen, werden den Mitgliedern gemäß der
Zahlung der Zahlung oder Vergütung
ausgegeben.
12. Der Schlichter, oder das Leben
mit dem Besten der Vollversammlung, den
Schlichter oder mehr, welche die Vollver-
sammlung oder einzelne Wörter einbringen
und übermäßig in der Vollversammlung
die von ihm eingehenden werden, den Vorsitz
der Vollversammlung, die einzelnen Herrn muss
von Schlichter zu Schlichter seiner Vollver-
sammlung, welche eingeleitet werden.
13. Jeder alle in solchen Lehrgängen
oder anderen Lehrgängen, die einzelnen
Wörter sind, oder den Männern, welche die
Herrn, welche ohne jede weitere Lehrgänge
den Präsident der Gesellschaft.

Wien, am 2. Januar 1852.

Carl Hans Willems, a. p. Carl Ed. Jansen, a. p.

IV.

Geschäftsordnung

des

Actions-Comités oder des Ausschusses.

Geschäftsordnung

Aktionen - Comité der Arbeiter

Aktionen - Comité der Arbeiter

Geschäftsordnung

des

Actions-Comités oder des Ausschusses.

1. Das Actions-Comité versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, und wird vom Vorsitzenden oder vom Schriftführer einberufen.

Wenn sechs Comité-Mitglieder es verlangen, muss eine Sitzung einberufen werden.

2. Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung, sofern nicht ein besonderer Beschluss des Comité's vorliegt, und leitet die Verhandlungen nach den gewöhnlichen parlamentarischen Regeln.

3. Das Actions-Comité ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorsitzende ist hierbei eingerechnet.

Es beschliesst mit absoluter Majorität der Anwesenden.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende.

4. Ueber jede Versammlung führt der Schriftführer ein Protokoll, das die Namen der Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge und die gefassten Beschlüsse enthält, welche sogleich auch von der Versammlung genehmigt oder verworfen werden.

5. Der Vorsitzende kann Comités und Berichterstatter bestimmen und zu den Sitzungen auch ausserhalb der Gesellschaft stehende Fachmänner einladen.

6. Der Schriftführer vollzieht die Beschlüsse des Actions-Comités und sorgt für die Einhaltung der Statuten und der Geschäftsordnung.

7. Bei Verhinderung des Vorsitzenden tritt einer der Stellvertreter in dessen Rechte und Pflichten.

8. Der Schriftführer lässt die Einhebung der Mitgliederbeiträge besorgen.

Er unterfertigt die Quittungen und Rechnungen und überwacht die Verrechnungen, welche innerhalb eines Gesellschaftsjahres laufen.

9. Der Chef-Cassier ist mit der Revision aller Rechnungsbücher und der Cassa betraut. Derselbe kann jederzeit diese Controle ausüben.

10. Der Schriftführer führt die Mitgliederlisten, die Sitzungsprotokolle, das Vorfällenheits-Journal, die gesammte Correspondenz (§. 22 der Statuten) und leitet den Kanzleidienst, sowie alle übrigen Geschäfte der Gesellschaft.

Wien, am 9. Jänner 1882.

Der Ehren-Präsident:

Der Präsident:

Graf Hans Wilezek m. p. Graf Ed. Lamezan m. p.

V.

Stellung und Verpflichtungen

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft

gegenüber den

**k. k. Polizei-Behörden und dem wohlhöblichen Magistrate
der Haupt- und Residenzstadt Wien.**

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Stellung und Verpflichtungen

der

**Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft
gegenüber den k. k. Polizei-Behörden und
dem wohlloblichen Magistrate der Haupt-
und Residenzstadt Wien.**

§. 1. Jede in Antrag gebrachte Station oder Rettungs-Anstalt, sei es nun für die Feuer- oder Wasserwehr, dann auch für die erste Hilfeleistung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft muss vor der Etablirung und Ausrüstung die Genehmigung der k. k. Polizei-Direction und des Magistrates erhalten.

§. 2. Zu diesem Behufe muss der in Vorschlag gebrachte Ort oder Platz der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft durch je ein Mitglied der im §. 1 bezeichneten beiden Aemter, und wenn es gewünscht wird, auch durch ein Mitglied des magistratlichen Bauamtes besichtigt und geprüft werden, um eine übereinstimmende Genehmigung zu erzwecken. Bei disparaten Meinungen wird um das endgiltige, entscheidende Votum die k. k. niederösterreichische Statthalterei angegangen werden.

§. 3. Nach erfolgter Ausrüstung der bezüglichlichen Rettungs-Anstalt werden von Seite

der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft die Herren Delegirten der k. k. Polizei-Direction und des Magistrates ersucht, die betreffende Station nochmals zu besichtigen, um sich von der Zweckmässigkeit der Installation und dem passenden Ausrüstungs- und Sanitätsmateriale die Ueberzeugung zu verschaffen. Erst hierauf kann die Station den freiwilligen Rettungsdienst anstandslos ausüben.

§. 4. Den Organen der Polizeibehörde, sowie jenen des Magistrates, namentlich den Commandanten, Vorständen und Ingenieuren der Feuerwehr und der Sanitäts-Sectionen für das Rettungswesen, ferner allen Polizei-, Bezirks-, Stadt- und Armenärzten ist der freie Eintritt in alle Rettungs-Stationen der Gesellschaft bei Tag und bei Nacht gestattet; dergleichen die Requisition des Personales und der Gebrauch des gesammten Materiales in gewöhnlichen, wie in aussergewöhnlichen Fällen.

§. 5. Es wird den activen und allen anderen Mitgliedern der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft das äusserste Zuvorkommen und die strengste Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, sowie auch die grösste Artigkeit im persönlichen Verkehre mit den Behörden zur Pflicht gemacht, indem selbstverständlich ein gleich freundliches Entgegenkommen derselben Behörden zu erhoffen ist.

§. 6. Bei allen jenen gewöhnlichen und ausserordentlichen Gelegenheiten, wo die Rettungs-Mannschaft der k. k. Polizeibehörde oder jene des Magistrates unter Leitung eines

Organes jener Aemter ihrem Dienste obliegt und auch Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zur Hilfeleistung beigezogen werden, steht die Oberleitung ganz allein den amtlichen Organen zu, denen die Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in Allem und Jedem unbedingten Gehorsam zu leisten verpflichtet sind. Etwaige Verstöße gegen dieses Gebot werden von der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft strengstens untersucht, und kann nach geschlossenem Untersuchungsverfahren nach den Statuten §. 9, lit. c, selbst die Enthebung des schuldig befundenen Mitgliedes vom Dienste die Folge davon sein.

§. 7. Ueberall, wo die Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft selbstständig und nicht in Gemeinschaft mit den amtlichen Organen Rettungsdienste ausüben, unterstehen sie der Leitung und dem Commando ihrer eigenen Organe. Im Reglement für den inneren Dienst der activen Mitglieder finden sich alle Einzelheiten desselben geregelt.

§. 8. Die k. k. Polizei-Direction und der Magistrat behalten sich vor, die Rettungs-Stationen von jedem Ereignisse sofort (sei es telegraphisch, sei es durch Boten) in Kenntniss zu setzen, vorausgesetzt, dass sie deren Beihilfe erwünschen. Dagegen verpflichtet sich auch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft, sofort die genannten Behörden von etwaigen Feuers- und Wassergefahren oder anderen Unglücksfällen in Kenntniss zu setzen, falls sie davon früher als die Behörden die Kunde erhalten sollte.

§. 9. Ueber jede Hilfeleistung, welche zu einer amtlichen oder auch gerichtlichen Erhebung Anlass gibt oder geben könnte, hat der Führer der Sanitätsstation ein kurzes Protokoll aufzunehmen und eine beglaubigte Abschrift davon auf kürzestem Wege der k. k. Polizei-Direction und dem Magistrate zukommen zu lassen. Jede spätere diesbezügliche Auskunft ist den competenten Behörden mit Bereitwilligkeit und möglichster Beschleunigung zu ertheilen. Diesen Protokollen sind, wenn es nöthig erschiene oder gefordert würde, von den Aerzten der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft auch ärztliche Gutachten beizulegen.

§. 10. Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft verbindet sich zur Einschickung besonderer Relationen, und zwar alle drei Monate, sowohl an die k. k. Polizeibehörden, als auch an den Magistrat nach einem von diesen Behörden festgesetzten Formulare. Ueber alle ausserordentlichen Fälle ist gleichfalls sogleich der k. k. Polizei-Direction und dem Magistrate Bericht zu erstatten.

§. 11. Die k. k. Polizeibehörde und der Magistrat weisen die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft an, nur selbstständige, gesunde, kräftige und unbescholtene Männer als active Mitglieder des freiwilligen Rettungsdienstes aufzunehmen und für eine vollkommene theoretische und praktische Schulung und Ausbildung derselben in jedem Diensteszwige die beste Sorge zu tragen.

§. 12. Die allgemeinen, auf solche und ähnliche Vereine oder freiwillige Wehren bezughabenden Ordnungen, Gesetze und Vor-

schriften sind selbstverständlich auch für die Wiener Freiwillige Rettungs - Gesellschaft bindend, insofern sie mit den vorliegenden Normen nicht in Widerspruch stehen.

Wien, den 9. Februar 1882.

Der Ehren-Präsident:

Der Präsident:

Graf Hans Wilczek m. p. **Graf Ed. Lamezan** m. p

Z. 23288

A. B.

Genehmigt auf Grund des Erlasses der k. k. n. ö. Statthaltereii vom 10. April 1882, Z. 14424.

Wien, am 16. Mai 1882.

Der k. k. Hofrath und Leiter der k. k. Polizei-Direction:

L. S.

Krticzka m. p.

schaffen sind selbstverständlich auch für die
Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft
bindend, insofern sie mit den vorliegenden
Normen nicht in Widerspruch stehen.

Wien, den 17. Februar 1882.

Der Präsident:
Herr Hofrath Dr. Franz Willeke u. p. Graf Ed. Lamazza u. p.

Genehmigt auf Grund des Beschlusses der F. V. G.
Sitzung vom 10. April 1882 N. 1455

Wien, am 18. Mai 1882.

Dr. F. Willeke ist zum V. A. ernannt:

F. Willeke u. p.

VI.

Organische Bestimmungen

für die

Freiwill. Unterstützung der Militär-Sanitätspflege

bei der

Mobilisirung und im Kriege

durch die

Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.

VI
Organische Bestimmungen

Freiwill. Unterstützung der Militär-Sanitätsverwaltung

Mobilisirung und im Kriege

Wiener freiwillige Rettungs-Gesellschaft

Organische Bestimmungen für die freiwillige Unterstützung der Militär-Sanitätspflege bei der Mobilisirung und im Kriege durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.*)

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft wird im Mobilisirungsfalle und während des Krieges unter strenger Beobachtung der jeweiligen Vorschriften über die freiwillige Sanitätspflege und nach den Weisungen der k. k. Militärbehörden, im Anschlusse an die militärische Sanitätspflege, freiwilligen Sanitätsdienst leisten, und zwar:

§. 1. Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft wird eigene Sanitätswachen

*) Die vorstehenden organischen Bestimmungen sind von Sr. Excellenz dem Herrn k. k. Reichs-Kriegsminister FZM. Grafen Bylandt am 2. December ratificirt worden. Der Schluss des kriegsministeriellen Erlasses (14. Abtheilung, Nr. 3345, vom 2. December 1882) lautet wie folgt:

„Die selbstlose Opferwilligkeit, mit welcher die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft die Militär-Sanitätspflege bei der Mobilisirung und im Kriege zu unterstützen bereit ist, sowie die Mannigfaltigkeit der bei der vortrefflichen Organisation ihres Rettungsdienstes besonders werthvollen freiwilligen Hilfeleistungen geben dem Reichs-Kriegsministerium den angenehmen Anlass, der geehrten Gesellschaft im Namen des Allerhöchsten Dienstes wärmstens zu danken.“

Wien, am 2. December 1882.

Der Reichs-Kriegsminister
Graf Arthur Bylandt m. p.
k. k. Feldzeugmeister.

(Kranken-Haltstationen) mit einem permanenten Tag- und Nachtdienste auf den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Stadt Wien errichten, mit der nöthigen Anzahl von Aerzten, Apparaten, sowie Blessirtenträgern versehen und dieselben auch mit dem entsprechenden Sanitäts-Materiale ausrüsten.

§. 2. Bei der Ankunft oder Abfahrt von Sanitätszügen und Schiffs-Ambulanzen, welche mit Kranken oder Verwundeten beladen sind, wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft ihr schon im Frieden für ähnliche Dienste geschultes Personale in einer von der betreffenden Militärbehörde jeweilig angegebenen Zahl und an den von derselben bestimmten Orten beistellen und zum Auf- und Abladen der Kranken und Verwundeten verwenden lassen.

§. 3. Um schon im Frieden das Personal für den Sanitätsdienst der Gesellschaft vollkommen einüben zu können, wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft mehrere Eisenbahnwaggon zu Sanitätswägen, namentlich mit für den Transport von Officieren nöthigem Sanitäts-Materiale ausrüsten lassen. Mittelst dieser Eisenbahn-Sanitätswagen werden dann im Kriegsfall nach den Umgebungen Wiens und den der Hauptstadt näher gelegenen Provinzstädten (als Baden, Wiener-Neustadt, St. Pölten, Linz und Pressburg) kranke oder verwundete Officiere und Soldaten in die dortigen Militär- und Civilspitäler, dann in die Privatpflege verführt oder von dort auch evacuirt werden.

§. 4. Bei allen diesen Evacuationen wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft

ihr Sanitätspersonale nach Bedarf innerhalb dem Weichbilde Wiens und seiner nächsten Umgebungen als Begleitungs-Mannschaft zu jeder Tour- oder Retourfahrt beistellen.

§. 5. Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft ist bereit, kostenfrei die nöthige Anzahl von Aerzten nicht allein zu den Sanitätswaggonen und Kranken-Haltstationen bei der Uebernahme oder Uebergabe von Kranken und Verwundeten auf den Bahnhöfen und Landungsplätzen der Residenzstadt Wien beizustellen, sondern die unter §. 3 angegebenen Transporte auch durch Aerzte (Chirurgen) der Gesellschaft nöthigenfalls begleiten zu lassen.

Ausnahmsweise kann diese Begleitung durch Aerzte der Gesellschaft auch auf längere als die im §. 3 vorbezeichneten Touren ausgesprochen werden. Eine Honorirung der Aerzte wird von der Heeres-Verwaltung nicht beansprucht werden.

§. 6. Die zum ärztlichen Dienste erforderlichen Instrumente, das Verbandzeug und die sonst nothwendigen Utensilien wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft in eigenen Sanitätskästen und Bandagentaschen bereit halten und ohne Anspruch auf Vergütung stets mit dem erforderlichen Materiale versehen und fallweise dasselbe ergänzen.

§. 7. Um sowohl auf den Bahnhöfen als auch auf den Landungsplätzen bei der Ankunft oder Abfahrt von Kranken und Verwundeten, als auch bei den Evacuationen auf Eisenbahnen nach den Umgebungen Wiens und einigen der Residenzstadt näher gelegenen Provinzstädten (§. 3) die Ernährung und Labung der Kranken und Verwundeten, sowie

des gesammten freiwilligen Sanitäts-Personales ohne jede Störung oder Aufenthalt während der Fahrt diätetisch correct durchführen zu können, hat die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft eigene grosse und kleine Küchenwagen bereits acquirirt, auf welchen sowohl auf Strassen als auch auf Eisenbahnen (auf Lowrys gestellt) für die Kranken oder Verwundeten die nöthige warme Kost permanent und schnell bereitet und vertheilt werden wird.

§. 8. Die für die Bereitung der Krankenkost in den ambulanten Küchen nothwendigen Rohmaterialien (Fleisch, Gemüse und das Kochservice etc.) werden jeweilig von der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft unter Verzicht auf jede Vergütung beigestellt werden.

§. 9. Um bei den im Kriegsfall so vielseitig nothwendigen Transporten von Kranken und Verwundeten die k. k. Militärbehörde wirksamst unterstützen zu können, wird die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft den ihr gehörigen Fahrpark (welcher sich namentlich für den Transport von Officieren vorzüglich eignet), auf ihre eigenen Kosten bespannt, für die Evacuationen aus und nach den öffentlichen und privaten Spitalern der Stadt Wien und ihrer nächsten Umgebung bei Tag und Nacht in steter Bereitschaft halten und durch ihre Aerzte, sowie das geschulte freiwillige Sanitäts-Personale bedienen und begleiten lassen.

Ein auf Rechnung der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft zu beförderndes telegraphisches oder telephonisches Aviso wird genügen, auf dem gewünschten Orte mit

der erforderlichen Anzahl der Sanitätswagen sammt dem nöthigen Personale zu erscheinen und den der Gesellschaft anvertrauten Dienst sogleich zu übernehmen.

Um fallweise auch kranke Soldaten, welche von den übrigen Kranken abgesondert transportirt werden müssen, weiter befördern zu können, hält die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft eigens gebaute, leicht desinficirbare Ambulanzwagen und Omnibusse in Bereitschaft, welche ausschliesslich von für diesen Dienst bestimmten Wärtern begleitet werden.

§. 10. Bei der Ankunft von Schiffsambulanz an den Landungsplätzen der Hauptstadt Wien werden die Mannschaften der auch in der ersten Hilfe geschulten Wasserverwehr der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft den Kranken- und Blessirtenträgerdienst verrichten und im Falle von Landungs-Hindernissen (hoher Wasserstand, Eisrinnen etc.) durch die der Gesellschaft gehörigen Boote das gefahrlose Aus- und Einbarkiren überwachen oder unterstützen.

§. 11. Um die nöthige Sicherheit gegen Feuersgefahr in den zu Kriegszeiten improvisirten Baraken oder Zeltspitälern in jeder Beziehung vertrauensvoll handhaben zu können, wird die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft durch ihre freiwilligen Feuerwehren, welche mit einem entsprechenden Löschtrain ausgerüstet sein werden, alle jene Sanitätsanstalten, Spitäler oder Magazine mit Kriegsvorräthen, deren Ueberwachung der Gesellschaft anvertraut werden sollte, durch einen permanenten Tag- und Nachtdienst vor Feuersgefahr zu beschützen anstreben.

§. 12. Die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft, welche für die Ausbildung ihrer gesammten Mannschaften (in der Feuer- und der Wasserwehr und erste Hilfe bei Unglücksfällen) durch hervorragende, gebildete und facherfahrene ärztliche Instructoren geleitete theoretische und praktische Lehrurse eingeführt hat, erklärt sich vollkommen bereit, die Delegirten und Commandanten von Blesirten-Transport-Colonnen sowie alle Blessirten-träger anderer humanitären Vereine, welche sich die Verbesserung des traurigen Loses der verwundeten und kranken Krieger zur Pflicht gemacht haben, unentgeltlich in ihren Schulen unterrichten und auch über den Transportdienst von Kranken und Verwundeten durch Uebungen mit ihrem roulanten Sanitätsmateriale instruiren zu lassen.

§. 13. Wenn auch in der Vierteljahresschrift, welche die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft regelmässig erscheinen lässt, alle Dienstes-Angelegenheiten derselben erschöpfend dargestellt und veröffentlicht werden, so wird diese Gesellschaft dennoch nicht ermangeln, alljährlich, und zwar Ende Februar jeden Jahres, einen detaillirten Ausweis über den Stand ihres freiwilligen Sanitäts-Personales, sowie ihrer Wasser- und Feuerwehr-Mannschaft mit ihrem gesammten Materiale dem k. k. Reichs-Kriegsministerium zu unterbreiten und dabei die stattgefundenen Fortschritte auf dem Felde des Rettungswesens, dem die Gesellschaft sich gewidmet hat, auch eingehend bezeichnen. Demgemäss werden auch in den Jahresberichten allenfallsige Anträge der Gesellschaft für die Aus-

dehnung dieses ihres freiwilligen Sanitätsdienstes im Kriegsfall in Vorschlag gebracht werden.

§. 14. Die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft hofft vertrauensvoll, dass im Kriegsfall eine allenfallsige militärische Requisition ihres gesammten Personales oder Materiales zum lokalen Militär-Sanitätsdienste vermieden werden wird, weil dieselbe den von ihr in der Stadt Wien übernommenen freiwilligen Dienst (Feuer- und Wasserwehr und erste Hilfe) auch zu Kriegszeiten (ja fallweise selbst bei einer Belagerung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien) ihrem ganzen Umfange nach ungeschmälert auszuüben sich für verpflichtet erklärt.

Ebenso erklärt die Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft, mit Ausschluss der in den §§. 3 und 5 angegebenen Ausnahmen nicht in der Lage zu sein, im Kriegsfall die freiwilligen sanitären Leistungen auch ausser dem Weichbilde Wiens ausüben zu können.

Wien, 2. October 1882.

Von Seite der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft dem ganzen Inhalte nach ratificirt.

Wien, am 23. November 1882.

Im Auftrage und als Bevollmächtigter dieser Gesellschaft:

L. S.

Der Schriftführer:
J. Mundy m. p.

Abtheilung 14, Nr. 1275.

Gesehen und das Anerbieten der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft unter den dargestellten Modalitäten an Vertragsstelle ratificirt.

Wien, am 2. December 1882.

L. S.

Arthur Graf Bylandt m. p.

k. k. Reichs-Kriegsminister und Feldzeugmeister.

Anmerkung.

Im Mobilisirungsfalle oder im Kriege werden selbstverständlich die Einzelheiten dieses Dienstes von Fall zu Fall geregelt werden. Auch die Stellung der Gesellschaft oder die gleichzeitige, dann auch cumulative Wirksamkeit derselben mit den verschiedenen Hilfsvereinen und der Bundesgesellschaft vom Rothen Kreuze wird dann festgestellt sein. Im Princip ist selbstverständlich jetzt schon anzunehmen, dass das beste Einvernehmen und der regste Eifer in wechselseitigem Helfen oder Unterstützen, sowie die strengste Beobachtung der diesbezüglich erlassenen Vorschriften alle Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft beseelen wird.

P. S. In neuester Zeit ist die Unterstützung der Militär-Sanitätspflege durch die Uebernahme des gesammten Krankentransportdienstes in Wien (bei einer Mobilisirung oder im Kriege), dann die Errichtung von 15 mobilen Krankenbaraken als eine Haltstation für 216 kranke oder verletzte Krieger vermehrt worden.

VII.

NORMEN

betreffs

Heranziehung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft

zur

Hilfeleistung bei Eisenbahn-Unfällen.

Anmerkung

III

ZOBEL

[Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including the word 'ZOBEL' and other illegible words.]

Normen, betreffs Heranziehung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zur Hilfe- leistung bei Eisenbahn-Unfällen. *)

1. Die Eisenbahnen werden bei grossen Eisenbahn-Unfällen, bei welchen das der betreffenden Bahn zur Verfügung stehende Rettungs-Materiale und Hilfspersonale für den ärztlichen Dienst nicht ausreicht, die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft zur Hilfeleistung heranziehen.

2. Mit Bezug auf das Anerbieten der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft, die Hilfeleistung auch auf grössere Distanzen, z. B. 300 Kilometer und darüber hinaus auszu-dehnen, sollen die einzelnen Bahnverwaltungen mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse ihrer Strecken bestimmte Weisungen an die ihnen unterstehenden Organe über denjenigen Rayon erlassen, innerhalb welchem die Mitwirkung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft bei grösseren Eisenbahn-Unfällen in Anspruch zu nehmen ist.

*) Die besonderen Instructionen für die freiwilligen activen Mitglieder und die Aerzte der Gesellschaft sind nach erfolgtem Einvernehmen mit den einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen festgestellt worden.

3. Die Mittheilung an die Rettungs-Gesellschaft behufs deren Mitwirkung bei den ärztlichen Hilfeleistungen soll von den seitens der einzelnen Directionen bestimmten Oberbeamten des Executiv-Dienstes nach Anhörung der Bahnärzte erfolgen.

Bei den Unfallsanzeigen, welche an den Chef des executiven Dienstes zu richten sind, ist sofort auch die Ausdehnung der vorgekommenen Verletzungen von Menschen, wenn möglich im Einvernehmen mit dem herbeigerufenen Bahnarzte telegraphisch zu melden und etwa auch der Antrag über den Umfang der nöthigen Hilfeleistung zu stellen.

4. Bezüglich des Offertes der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft, zur Deponirung auf den Wiener Bahnhöfen eine Anzahl von Tragbahren unentgeltlich beizustellen, wird die Vertheilung des zur Verfügung gestellten Materiales nach folgendem Percentsatze festgestellt:

Südbahnhof	20 Percent
Westbahnhof	20 „
Nordbahnhof	15 „
Staatsbahnhof	10 „
Franz Josef-Bahnhof	10 „
Nordwestbahnhof	10 „
Aspang-Bahnhof	10 Percent. *)

Selbstverständlich hat im Bedarfsfalle eine gegenseitige Aushilfe der Bahnen untereinander mit Wagen, sowie mit den von der Rettungs-

*) Im Ganzen 100 Tragbetten und 50 Gestelle.

Gesellschaft beigestellten Hilfsmitteln stattzufinden.

5. Die Eisenbahnen werden das ihnen übergebene Materiale ohne Uebernahme einer Haftung bestmöglichst, wie ihr eigenes Materiale verwahren, und sind berechtigt, dasselbe ohne specielle Bewilligung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft für Hilfeleistungen ohne Inanspruchnahme der ärztlichen Mitwirkung dieser Gesellschaft und für Krankentransporte zu verwenden, jedoch mit der ausdrücklichen Verpflichtung, das Materiale stets wieder schleunigst nach Wien zurückzustellen.

6. Wenn eine Bahnverwaltung die ärztliche Hilfeleistung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in Anspruch nimmt, so hat diese Bahnverwaltung für den gebührenfreien Transport des ärztlichen und sonstigen Hilfspersonales, sowie der Rettungs-Materialien am Hin- und Rückwege zu sorgen; andererseits wird seitens der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft die Hilfe unentgeltlich geleistet.

7. Für die jederzeitige Bereithaltung einer ausreichenden Anzahl von gedeckten Wagen, welche zur Einstellung der Tragbahren keinerlei innere Einrichtung erfordern, werden die Eisenbahnen Sorge tragen.

8. Für den Fall, als die ärztliche Hilfeleistung der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft factisch in Anspruch genommen wird, hat der Bahnarzt, als der mit den Localverhältnissen am besten Vertraute, die entsprechenden Verfügungen an der Unfallsstelle zu treffen, jedoch soll dies stets in collegialem

Einvernehmen mit den Aerzten der Rettungs-
Gesellschaft geschehen.

Wien, am 10. Jänner 1883.

Im Namen des Directoriums der Eisenbahn-Gesellschaften

Das Präsidium:

A. W. de Serres m. p.

Von Seite der Wiener Freiwilligen Rettungs-
Gesellschaft angenommen.

Im Auftrage:

Der Schriftführer

J. Mundy m. p.

Aufnahms-Regulativ

VIII.

Aufnahms-Regulativ

für die

activen Mitglieder der drei Wehren.

Verordnungen des Reichstages
über die Einziehung der Steuern
für die Provinz Westfalen
von 1808 bis 1814

von A. W. de Bode

Verlag des Westfälischen Provinzial-Verwaltungsrathes
in Münster

VIII

Aufnahme-Regelativ

für die

activen Mitglieder der drei Wehren.

Aufnahms-Regulativ

für die

activen Mitglieder der drei Wehren.*)

§. 1. Active Mitglieder sind solche, welche den activen inneren und äusseren Dienst der „Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft“ zu verrichten sich verpflichten, und zwar nach den bestehenden Reglements und Vorschriften. Dieselben haben sich in der Regel auf eigene Kosten zu uniformiren und im Dienste zu verpflegen. Sie entrichten aber keinen Beitrag in Geld. (§. 4 der Statuten, lit. 5.)

§. 2. Nach §. 3 der von der k. k. Statthalterei genehmigten Statuten „dürfen active Mitglieder nur Männer sein“.

§. 3. Nur selbstständige Männer, welche über ihre Zeit frei verfügen können, vollkommen gesund und kräftig sind, dann das achtzehnte Lebensjahr schon erreicht oder das vierzigste noch nicht überschritten haben, können zum vorläufigen

*) Nach §. 3 der Statuten soll ein eigenes Aufnahms-Regulativ den Eintritt der activen Mitglieder regeln. Dieses Regulativ ist, in vierter verbesserter Auflage, das vorstehende.

Einschreiben oder Anmelden bei der Gesellschaft zugelassen werden.

Diejenigen, welche sich für den freiwilligen Sanitätsdienst oder die erste Hilfe als Freiwillige anmelden (Mediciner), haben dem Collegen, welcher den regelmässigen Sanitätsdienst repartirt, persönlich ihr Nationale und den Wohnort anzugeben und sich sodann dem Schriftführer vorzustellen.

Alle zur Feuerwehr oder zur Wasserwehr ihren Eintritt anmeldenden Freiwilligen haben sich an denjenigen Vorstand zu wenden, welcher die bezüglichen Wehren commandirt oder leitet. (Referenten für die Feuerwehr oder für die Wasserwehr.)

Alle Dienste der activen Mitglieder sind selbstverständlich freiwillige Leistungen, und es steht somit diesen Mitgliedern kein Anspruch auf was immer für eine Entlohnung oder Vergütung zu.

§. 4. Hat sich Jemand zu einer der drei Wehren angemeldet, so ist auch stets von ihm jede Wohnungsveränderung oder eine zeitweilige Krankheit, Dienstesverhinderung, Entfernung oder Abreise von Wien, dann der Austritt aus der Gesellschaft nicht nur wegen der nothwendigen Richtigstellung in den Listen, sondern auch um Zuschriften empfangen zu können oder um Reclamationen und Irrungen zu vermeiden, stets rechtzeitig (dem Schriftführer) schriftlich anzuzeigen.

§. 5. Der als freiwilliges Mitglied zu einer der Wehren Vorgemerkte, muss es selbstverständlich als sein ernstes Bestreben ansehen, den Dienst in allen Einzelheiten genau zu erlernen und sich in Allem zu üben,

sowie jene Geschicklichkeiten sich sobald als möglich anzueignen, welche derselbe für seine Dienstleistungen bei der Feuerwehr, Wasserwehr oder bei der ersten Hilfe nöthig hat und welche von ihm gefordert werden müssen.

Derselbe muss sonach seine freie Zeit zu diesen Studien benützen, oder wenn die Abhängigkeit von Anderen ihn daran hindern sollte, dahin streben, sich sowohl für die Schulen und Uebungen, als auch für den activen Dienst von seinen Eltern oder dem Vormunde, Brodherrn oder Vorgesetzten die hierzu nöthige Zeit auszubitten.

Wer nicht die ernste Absicht hat oder nicht in der Lage ist, das Vorgesagte zu erfüllen, thut besser, wenn er sich von der Gesellschaft ferne hält, weil er sonst nie seinen Pflichten nachkommen könnte und sehr bald diese Gesellschaft wieder verlassen müsste.

§. 6. Es werden immer die Namen der Lehrer und Instructoren für die einzelnen Wehren, sowie ihre Wohnorte verlautbart. Auch wann und wo und während welcher Zeitdauer die Schulen und Uebungen abgehalten werden, wird stets rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht.

Der Besuch dieser Uebungen und Schulen bleibt für alle activen Mitglieder obligatorisch.

§. 7. Alle vorläufig vorgemerkten oder wirklichen activen Mitglieder, welche sich bei den Cursen der Herren Instructoren gar nicht oder nur sehr selten eingefunden haben, werden aus den Listen der wirklichen

oder der vorgemerkten activen Mitglieder ohne jedes weitere Aviso gestrichen. Ebenso werden jene activen Mitglieder in den Listen gelöscht, welche sich diensteswidrig benehmen oder keinen Eifer, noch die nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeiten im Dienste zeigen, dann jene, welche ohne jede oder ohne eine begründete Entschuldigung den Wachdienst oder die Bereitschaft versäumt haben, endlich auch jene, welche ohne gewichtige Gründe angeben zu können, sich am selben Tage entschuldigen, an welchen dieselbe der Wachdienst oder die Bereitschaft treffen.

§. 8. Der §. 11 der Bestimmungen, nach welchen die Stellung und die Pflichten zu den k. k. Behörden geregelt wurden, lässt ein anderes als das in dem §. 7 angegebene Vorgehen nicht zu. Derselbe Paragraph lautet wörtlich wie folgt: „Die k. k. Polizeibehörde und der Magistrat weisen die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft an, nur selbstständige, gesunde, kräftige und unbescholtene Männer als active Mitglieder des freiwilligen Rettungsdienstes aufzunehmen und für eine vollkommene theoretische und praktische Schulung und Ausbildung derselben in jedem Dienstes-zweige die beste Sorge zu tragen.“

§. 9. Aus dem Inhalte dieses §. 11 ergibt sich gleichzeitig die sehr ernst zu nehmende Verpflichtung der Gesellschaft, 1. nur selbstständige, 2. gesunde und kräftige und 3. unbescholtene Männer als active Mitglieder einschreiben und endgiltig aufnehmen zu lassen. Es darf

daher Niemanden Wunder nehmen, noch weniger aber kränken oder gar beleidigen, wenn derselbe bei dem Mangel einer dieser drei nothwendigen Eigenschaften oder auch wegen Vernachlässigung der in den Dienstreglements vorgezeichneten Pflichten oder wegen dem Versäumnisse des Unterrichtes und der Uebungen aus den Listen der Gesellschaft gelöscht werden müsste.

§. 10. Aus dem Vorstehenden kann leicht gefolgert werden, dass selbstverständlich vor der erwiesenen Befähigung Niemand in den Listen als wirkliches actives Mitglied geführt oder mit einer Mitgliederkarte theilhaft, dann auch nicht zum Tragen der Dienstes-Uniform und der Abzeichen berechtigt werden kann.

§. 11. Diese Uniform und alle Abzeichen werden sodann allein nur bei Uebungen oder im Dienste und ausnahmsweise bei feierlichen Gelegenheiten, welche die Rettungs-Gesellschaft betreffen, angelegt oder getragen.

§. 12. Vorderhand darf principiell angenommen werden, dass die Uniform der Feuerwehren eine den Bekleidungen und Ausrüstungen der freiwilligen Feuerwehren der Vororte Wiens ähnliche sein wird.

Die Wasserwehr erscheint jener des Ruder-Club analog.

Für die erste Hilfe hat die Gesellschaft beschlossen, vorderhand die Uniform nicht obligatorisch, sondern nur facultativ zu belassen. Eine Uniformskappe oder die Armbinde genügen im Dienste.

Die Uniform der Sanitätsdiener gilt als Muster für jene der Sanitätsmänner.

Die Kappe der Sanitätsdiener hat jedoch keine Cocarde.

§. 13. Es ist schon oben erwähnt worden (§. 10) und wird hier nochmals wiederholt, dass vor einer definitiven Tauglichkeits-Erklärung die Bekleidung eines Mitgliedes mit der Uniform der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft oder einem Abzeichen derselben, unter keiner Bedingung statthaben kann. Auch darf dieses Diensteskleid ausschliesslich nur im Dienste der Gesellschaft getragen werden.

§. 14. Die Armbinde mit dem Embleme der Gesellschaft (ein Stern, der nach oben im Feuer, nach unten im Wasser schwebt) trägt die Ueberschrift: „Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft, gegründet am 9. December 1881“ und macht das active Mitglied als solches kenntlich. Diese Armbinde wird mittelst eines Riemens am linken Oberarme so fest als möglich angeschnallt, auf dass dieselbe nicht herabrutschen kann. Dieselbe Armbinde ist stets im Dienste zu tragen. Auf diese Weise kennzeichnet sie auch den freiwilligen Wehrmann gegenüber den k. k. Behörden und dem wohlloblichen Magistrate.

Auch die Uniformkappe trägt eine kleine Cocarde mit der bei der Armbinde bezeichneten Ueberschrift. Diese Kappe darf auch nur im Dienste getragen werden.

§. 15. Die Legitimations-Karte der Gesellschaft, auf welcher der Vor- und Zuname, dann der Wohnort und Stand des

Freiwilligen verzeichnet sind, muss das active Mitglied im Dienste auch stets bei sich tragen und auf Verlangen den Organen der k. k. Behörden und des wohlwöhllichen Magistrates stets anstandslos vorzeigen. Jeder Missbrauch mit den Legitimations-Karten, Abzeichen oder Uniformen verfällt den bestehenden Gesetzen.

§. 16. Es wird den activen und allen anderen Mitgliedern der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft das äusserste Zuvorkommen und die strengste Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, sowie auch die grösste Artigkeit im persönlichen Verkehre mit den Behörden zur Pflicht gemacht, indem selbstverständlich ein gleich freundliches Entgegenkommen derselben Behörden zu erhoffen ist.

§. 17. Der Austritt aus der Gesellschaft steht jedem Mitgliede, also auch dem activen, stets ohne jede Angabe eines Grundes frei.

Ebenso steht auch selbstverständlich der Gesellschaft das Recht zu, jedes active Mitglied aus ihren Listen ohne weiteres zu löschen.

§. 18. Im Dienste stehend, können die activen Mitglieder nur nach beendetem Dienste und der erfolgten Ablösung ihren Austritt anzeigen. Jede Austrittserklärung ist schriftlich zur Kenntniss des Schriftführers zu bringen.

§. 19. Von dem Augenblicke an, von welchem das active Mitglied der Gesellschaft nicht mehr angehört, hat dasselbe die Legitimations-Karte und alle Em-

bleme (Cocarde und Armbinde) der Gesellschaft ohne Verzug rückzustellen.

Zu dieser Rückgabe der bezeichneten Embleme etc. verpflichtet sich jedes Mitglied sogleich bei der Vormerkung und bei der definitiven Aufnahme in die Gesellschaft durch seine Unterschrift.

§. 20. Alle Diejenigen, welche in Uniformen der Gesellschaft oder mit Kappen, Emblemen und Karten derselben betroffen werden, ohne wirkliche active Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zu sein, werden sich vor den Behörden darüber zu verantworten haben.

§. 21. Ein actives Mitglied darf nur der von demselben selbst erwählten Wehr angehören. Der Uebertritt von einer Wehr in die andere Wehr (Feuer-, Wasserwehr und erste Hilfe) ist gestattet, aber nicht dienstersperrlich. Es müsste der Uebertretende wieder bei der entsprechenden Wehr nur vorläufig in Vormerkung gelangen und erst nach erlangten Fertigkeiten in die neueingetretene Wehr als actives Mitglied aufgenommen und eingeschrieben werden.

§. 22. Für den **freiwilligen Sanitätsdienst und die erste Hilfe sollen derzeit nur Studierende der Medicin als active Mitglieder Aufnahme finden** (§. 4, Absatz 5 der Statuten). Zur Feuerwehr werden bis auf Weiteres nur Personen zugelassen, welche schon Mitglieder einer freiwilligen Feuerwehr sind, welche der Gesellschaft affiliirt ist, und zu der Wasserwehr nur jene, welche schon einem Wiener Ruder-Club ange-

hören, der gleichfalls im Verbande der Gesellschaft steht.

§. 23. Besonders lehrende Gedenkzeichen für ausgezeichnete Thaten im Rettungsdienste werden den activen Mitgliedern durch ein eigenes Schiedsgericht der Gesellschaft zugesprochen werden (§. 8 der Statuten). Dieses Schiedsgericht prüft den Thatbestand jedes heroischen, ihm zur Kenntniss gebrachten Falles und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Es besteht aus dem Gründer oder dem Präsidenten und dem Schriftführer, sowie dem der Wesenheit und Art der That entsprechenden Referenten der Gesellschaft und aus je einem wirklichen activen, durch das Los zu bestimmenden freiwilligen Mitgliede der drei Wehren (Feuer- und Wasserwehr, sowie erste Hilfe). Bei Stimmengleichheit dirimirt der zur Stimmenabgabe berechtigte Präsident der Gesellschaft.

§. 24. Die beitragenden Mitglieder sowie auch die Ehrenmitglieder, insofern dieselben nicht Aerzte sind, welche der Gesellschaft als Ehrenmitglieder angehören, unterscheiden sich wesentlich von den activen Mitgliedern. Die beitragenden Mitglieder, sowie alle Ehrenmitglieder, welche nicht Aerzte sind, erhalten keine Armbinden, sondern nur Embleme als Ehrenzeichen, welch' letztere dieselben zu was immer für einer activen Dienstleistung weder berechtigen, noch verpflichten.

Alle nicht activen Mitglieder und jene Ehrenmitglieder, welche **nicht Aerzte** sind,

müssen sich daher von jedem activen Dienste und von was immer für einer Ingerenz in demselben fernhalten. (§. 8 der Statuten).

§. 25. Die Rechte und Pflichten der beitragenden, sowie aller übrigen Mitglieder sind aus den §§. 3, 4, 8, 9, 12, 23 und 24 der Statuten in allen Einzelheiten zu entnehmen. Die weiteren Einzelheiten über den inneren und äusseren Dienst der activen Mitglieder sind in den allgemeinen und besonderen Dienstesvorschriften und Reglements enthalten.

Dienstesvorschriften

IX.

Dienstesvorschriften

für

die drei Wehren.

Das Buch ist ein Nachdruck aus dem Jahre 1848. Die
Verlagsanstalt ist die K. B. Buchhandlung von
Johann Neumann, Neudamm bei Berlin. Die
Verlagsnummer ist 1234. Die Preisangabe ist
1 Rthl. 12 Schilling. Die Anzahl der Seiten ist
123. Die Anzahl der Bände ist 1. Die Anzahl
der Exemplare ist 1000. Die Anzahl der
Kopien ist 1000. Die Anzahl der
Abdrucke ist 1000. Die Anzahl der
Kopien ist 1000.

IX

Dienstvorschriften

an

die drei Wehren.

Dienstesvorschriften

für

die drei Wehren.

1. In der Regel werden nur jene vorläufig für die freiwillige Dienstleistung vorgemerkten activen Mitglieder, welche den abgehaltenen theoretischen und praktischen Vorträgen über den entsprechenden Dienst jener Wehre, für welche sie sich vormerken liessen, dann den abgehaltenen Uebungen, sowie den Belehrungen andauernd mit Erfolg beigewohnt haben, zu einer activen Dienstleistung zugelassen.

2. Wenn die vorläufig vorgemerkten activen Mitglieder allen Bedingungen des Aufnahms-Regulativs entsprechen und in jeder Hinsicht sich als im Dienste praktisch, geübt und verlässlich erprobt oder bewährt haben und allen festgesetzten Vorschriften Gehorsam leisten, werden dieselben als wirkliche active Mitglieder in den Verzeichnissen eingeschrieben.

3. Jedem wirklichen activen Mitgliede wird eine Legitimations-Karte und eine Armbinde, sowie eine Uniformkappe

mit den Emblemen der Gesellschaft ohne jedes Entgelt übergeben.

4. Diese Legitimations-Karte, auf welcher der Vor- und Zuname, der Wohnort, Stand und die Wehre, in welcher das wirkliche active Mitglied dient, verzeichnet stehen, trägt das Siegel der Gesellschaft und die Unterschrift ihres Präsidenten.

5. Diese Karte hat stets das wirkliche active Mitglied im Dienste bei sich zu tragen, um sich bei jeder Vorfällenheit vor den Behörden damit ausweisen zu können. Auf Verlangen der Behörden hat ohne jede Weigerung das active Mitglied die Karte sogleich vorzuzeigen.

6. Nie darf eine Karte an eine andere Person, auf welche dieselbe nicht lautet, abgegeben werden, und dies bei Gefahr der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnisse.

7. Die Armbinde, die Kappe (wie oben erwähnt, auch die Karte) dürfen ebenfalls bei Gefahr der Streichung aus den Listen an niemand Anderen (auch an kein anderes wirkliches actives Mitglied der Gesellschaft) abgegeben werden.

8. Die Armbinde, welche am linken Oberarme fest angeschnallt wird, sowie auch die Uniformkappe dürfen nur im Dienste und bei Uebungen getragen werden.

9. Wer ohne Befugniss hierzu, das heisst ohnefreiwilliges wirkliches actives Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit einer Legitimations-Karte oder Armbinde der Gesellschaft oder einem Uniformstücke derselben Gesell-

schaft (auch der Kappe) betreten wird, hat sich vor den Behörden darüber zu verantworten.

10. Während die Karten der beitragenden Mitglieder oder der Stifter, Förderer, Gönner und Ehrenmitglieder von grossem Formate und von grauer Farbe sind, haben die Karten der activen Mitglieder ein kleineres Format als jene der beitragenden Mitglieder oder Ehrenmitglieder, welche Letztere insofern sie keine Aerzte sind, von jedem activen Dienste oder eine wie immer geartete Einmischung in denselben ausgeschlossen bleiben.

Die Karten der activen Mitglieder für Feuerwehr sind von rother Farbe, jene für die Wasserwehr von blauer und jene für die erste Hilfe von weisser Farbe.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, bei ihrem Austritte die Embleme oder die Armbinde, Cocarde und Karte der Gesellschaft anstandslos zurückzustellen.

11. Bezüglich der Uniform ist bis jetzt was folgt festgesetzt worden:

Dieselbe ist bis jetzt nicht obligatorisch, sondern nur facultativ.

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft hat einen Musteranzug anfertigen lassen, welcher jetzt von den Sanitätsdienern (für die erste Hilfe) getragen wird und von den Sanitätsmännern, insofern sie wirkliche active Mitglieder sind, auch auf ihre eigenen Kosten angeschafft und im Dienste getragen werden kann.

Die Uniform der Feuerwehren ist sowohl hinsichtlich der Bekleidung als der

Ausrüstung mit jener der Freiwilligen Feuerwehren der Vororte gleich.

Die Wasserwehren tragen die Bekleidung der Ruder-Clubs.

12. Es ist schon im Aufnahms-Regulativ erwähnt worden, dass vor einer definitiven Tauglichkeits-Erklärung des wirklichen activen Mitgliedes die Bekleidung eines Mitgliedes mit der Uniform der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft unter keiner Bedingung statthaben darf. Auch darf dieses Diensteskleid ausschliesslich nur im Dienste der Gesellschaft, bei Uebungen oder bei feierlichen Gelegenheiten, welche die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft betreffen, getragen werden.

13. Wir wiederholen hier, dass Jeder, der ohne ein wirkliches actives Mitglied oder ein Sanitätsdiener der Gesellschaft zu sein, ein Uniformstück der Gesellschaft trägt, sich vor der competenten Behörde hierüber zu verantworten haben wird.

14. Nach dem §. 4, Punkt 5 der Statuten, haben sich die activen Mitglieder auf eigene Kosten zu uniformiren. (In der Regel auch im Dienste auf eigene Kosten zu verpflegen.)

Mittellosen wirklichen activen Mitgliedern wird die Uniform jener Wehre, welcher dieselben beigetreten sind, auf ihr Ansuchen, jedoch nur ausnahmsweise, von der Gesellschaft gratis beigestellt.

15. Es wird hier aus dem Aufnahms-Regulativ für die activen Mitglieder nochmals wiederholt (§. 3), „dass alle Dienste der activen Mitglieder selbstverständlich nur freiwillige und unentgeltliche

Leistungen sind, und dass somit die activen Mitglieder allein schon durch ihren Eintritt jedes Anspruches auf was immer für eine Entlohnung, auf einen Schadenersatz oder eine Vergütung im Vorhinein sich begeben.“

Stösst aber im Dienste einem wirklichen activen Mitgliede ein Unglück zu, das heisst, wird dasselbe durch einen Zufall und ohne sein Verschulden am Körper verletzt oder verwundet, so wird die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft es sich angelegen sein lassen, insoferne es von dem betreffenden Mitgliede begehrt wird und dasselbe mittellos ist, den Verletzten von den Herren Aerzten der Gesellschaft behandeln zu lassen und für das ärztliche Honorar einzustehen.

Anmerkung.

Die allgemeinen und besonderen Dienstes-Vorschriften über den „freiwilligen Sanitätsdienst“ sind in einem eigenen Reglement zu finden, welches hier gleich nachfolgt.

Für die Feuerwehr und die Wasserwehr haben bis jetzt nur die Statuten, die Verpflichtungen gegenüber den Behörden, sowie das Aufnahmsregulativ und die hier vorangesetzten allgemeinen Dienstesvorschriften die volle Giltigkeit.

Die bestehende allgemeine Feuerlöschordnung, welche von den Behörden erlassen wurde, sowie die fallweise bei Ueberschwemmungen herausgegebenen Weisungen der bezüglichen Commissionen, finden selbstverständlich jedesmal auch ihre Anwendung, und zwar auf alle wirklichen activen Mitglieder der

Feuerwehr oder der Wasserwehr, insoferne die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft zu einer Mitwirkung einberufen werden sollte.

Bei grossen Katastrophen oder bei einem Massenunglücke wird ein eigener Alarmruf durch einen Trompeter zu Pferde, welcher die Gassen, in denen active Mitglieder wohnen, durchreiten wird, sämmtliche Wehren und Aerzte (Ehrenmitglieder der Gesellschaft) zum Dienste einberufen.

Allgemeine Dienstesvorschriften

X.

freiwilligen Sanitätsdienstes

Allgemeine Dienstesvorschriften

für den

inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst.

Die allgemeine Dienstvorschriften
für den freiwilligen Sanitätsdienst
in inneren und äusseren
Dienststellen

Allgemeine Dienstvorschriften

von

inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst

Allgemeine Dienstesvorschriften

für den inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst.

1. Die in den Sanitätswachstuben aufliegenden, wenigstens auf ein Monat im Vorhinein bestimmte Dienstes-Repertitionen enthalten die genaue Angabe, wenn ein actives, für die erste Hilfe der Gesellschaft beigetretenes freiwilliges Mitglied der Dienst in dem betreffenden Monate oder der entsprechenden Woche trifft. (Drei Mann täglich.)

2. Auch die Namen und der Wohnort Derjenigen, welche täglich Bereitschaft (in der Regel drei Mann) halten müssen, sind in einer eigenen Dienstes-Repertition dort genau verzeichnet.

Diejenigen Sanitätsmänner, welche die Bereitschaft trifft, haben auch stets zur Wachablösung (8 Uhr Abends) sich in der Sanitätsstation mit der Kappe und der Armbinde einzufinden und dann anzugeben, wo dieselben im Laufe der nächsten vierundzwanzig Stunden (der Nacht und des Tages) zu treffen sind.

Es ist unbedingt geboten, dass jeder zum Sanitätsdienst commandirte, in der ihm beim Eintritte übergebenen Kappe und Armbinde zum Dienste erscheint.

Sollte ein Mann für den Dienst fehlen, so tritt sogleich der die Bereitschaft haltende Sanitätsmann für den fehlenden als Wache ein.

Es muss sich daher jeder zur Bereitschaft commandirte freiwillige Sanitätsmann schon vor dem Antritte der Bereitschaft darauf gefasst machen, dass ihn auch der Dienst treffen kann.

3. In der Regel beziehen stets drei Mann die Wache; der jeweilige Aelteste unter ihnen wird für die Dauer des Wachdienstes „Führer“ genannt.

Bei gleichem Alter entscheidet das Los. Lehnt der Aelteste die Führerschaft ab, so wird durch freie Wahl der Führer bestimmt, und zwar durch die einfache Mehrheit der Stimmen.

Es ist nicht zulässig, dass der Führer der Wache während des Dienstes sich in der Führung von einem zufällig in der Sanitätsstation auf Besuch anwesenden Collegen, selbst wenn er actives wirkliches Mitglied für die erste Hilfe ist, ablösen lässt.

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter, sowie der die Inspection haltende Arzt, bestimmen fallweise den Führer.

4. Die Wache wird in jeder Jahreszeit von acht Uhr Abends bis acht Uhr Abends des darauffolgenden Tages gehalten. Um acht Uhr Abends erfolgt stets die Ablösung.

5. Alle wirklichen activen Mitglieder (freiwillige Sanitätsmänner) für die erste Hilfe sind verpflichtet, die ganzen vierundzwanzig Stunden (einer Nacht und eines Tages) Dienst zu leisten.

Dieselben bleiben somit im Dienste von acht Uhr Abends bis wieder acht Uhr Abends des anderen Tages, das heisst ganze vierundzwanzig Stunden, nach welchen ihre Ablösung erfolgt.

6. Eine Dienstleistung unter vierundzwanzig Stunden ist nicht annehmbar, weil dieselbe jede Ablösung derart erschweren würde, dass der Dienst nicht regelmässig ausgeübt werden könnte.

7. Der Tag- und der Nachtdienst ist daher obligatorisch von acht Uhr Abends bis acht Uhr Abends des darauffolgenden Tages. Eine geringere Zeitdauer ist nicht zulässig.

8. Die Ablösung eines Sanitätsmannes und der Ersatz desselben durch einen anderen ist nur gestattet:

- a) Bei andauernder und erwiesener Krankheit;
- b) höchst selten bei nachgewiesenen (sehr dringenden) Geschäften;
- c) durch Tausch;
- d) bei Vergehen gegen die Disciplin und die bestehenden Vorschriften.

9. Wenn einige Zeit vor der Ablösung (8 Uhr Abends) freiwillige Sanitätsmänner, welche der Dienst oder die Bereitschaft zu dieser Zeit treffen, sich in der Station einfinden, so kann nach Massgabe ihrer

Zahl, auch die in Wache stehende Mannschaft sich untereinander gleich ablösen.

10. Eine plötzliche Erkrankung kurz vor Antritt der Wache ist sogleich dem jeweiligen Führer der Sanitätsstation schriftlich anzuzeigen. Dieser hat demgemäss nach der in der Sanitätsstation vorliegenden Dienstes-Repartition sogleich einen Mann der Bereitschaft durch Boten zu avisiren und zum Dienste zu commandiren.

11. Der Führer hat auch die Pflicht, bei plötzlichen und wirklich constatirten Erkrankungen während des Wach-Dienstes, durch einen zu entsendenden Boten den Ersatzmann von der Bereitschaft schnell herbeiholen zu lassen.

12. Findet der ausgesandte Bote den zum Ersatze oder zur Ablösung bestimmten Sanitätsmann der Bereitschaft nicht, so hat derselbe den zweiten oder den dritten Sanitätsmann der Bereitschaft des jeweiligen Tages zu suchen und denselben zur Sanitätsstation eiligst zu rufen.

13. Es kann auch ein zufällig in der Sanitätsstation anwesender freiwilliger activer Sanitätsmann, zum Ersatz des Fehlenden in den Dienst eintreten. Dadurch wird die Cameradschaft gefördert und zugleich der Eifer und das Interesse für den freiwilligen Sanitätsdienst erhöht.

Sollte in Folge von Zufällen keiner der Herren, die zum Dienste oder zur Bereitschaft commandirt sind, in der Sanitätsstation sich zur Stunde der Ablösung einfinden, so haben zwei Sanitätsdiener und ein schon früher

bestimmter Ersatzmann, der im Hause der Sanitätsstation wohnt, den Dienst zu übernehmen.

Gleichzeitig sind freiwillige Sanitätsmänner zum Dienste für den nächsten Tag durch Boten einzuberufen.

14. Die Bereitschaft hat nur dann einen Führer, wenn dieselbe (d. h. alle drei Mann) die Wache bezieht.

15. Ein Tausch während der Zeitdauer des Wachdienstes ist nur höchst selten und bei nachweisbar sehr dringenden Geschäften mit Erlaubniss des Führers zulässig.

16. Selbstverständlich können in den Sanitätsstationen nur wirkliche active Mitglieder für die erste Hilfeleistung untereinander tauschen und nicht etwa sich durch die activen Mitglieder der Wasser- oder Feuerwehr oder durch einen hiefür bezahlten oder freiwilligen Ersatzmann (nichtactives Mitglied) vertreten lassen.

17. Da die Dienstes-Repartition ohnedem mit der möglichst grössten Aufmerksamkeit für alle bekanntgewordenen oder geäusserten Wünsche der P. T. Herren wirklichen activen Mitglieder in Vorhinein verfasst wird, so ist zu erwarten, dass nicht etwa aus Leichtsinn, oder aus Eigenmächtigkeit, dann auch aus anderen nicht stichhältigen Gründen die Dienstesordnung gestört werden wird.

Dadurch würde nicht allein der Dienst empfindlich geschädigt, sondern es müssten dadurch auch die übrigen wirklichen

activen P. T. Herren Mitglieder untereinander häufig in ihrer freien Bewegung und ihren Vorhaben gehindert werden. Dies käme aber einer Verletzung der Cameradschaft gleich.

Es ist sonach anzunehmen, dass schon des Cörpsgeistes halber ein Tausch oder eine Ablösung nur bei thatsächlicher unabweisbarer Nothwendigkeit stattfinden wird.

Freilich darf der Sanitätsdienst einer Laune, einem beabsichtigten Vergnügen oder einer Belustigung wegen nicht hintangesetzt, oder auch aus etwas zu leichtfertiger Auffassung und Beurtheilung der freiwillig übernommenen Pflichten, nicht vernachlässigt werden.

18. Ueber alle in Bezug auf die Dienstes-Repartition oder den gesammten Sanitätsdienst allenfalls sich ergebende Zweifel oder Uneinigkeiten entscheidet der Schriftführer oder dessen Stellvertreter auf kurzem Wege.

19. Das im Abschnitte X der Statuten der Gesellschaft unter §. 23 angegebene Schiedsgericht bezieht sich nur auf Streitigkeiten, welche sich aus dem Gesellschaftsverhältnisse der beitragenden und Ehren-Mitglieder der Gesellschaft ergeben könnten. Diese eben erwähnten Vorschriften haben somit auf die Dienstesverhältnisse der activen (vorgemerkten oder wirklichen) Mitglieder sowie ihre activen Leistungen gar keine Anwendung.

20. Der §. 9, Abschnitt VII der Statuten, welcher von den Pflichten der Mitglieder handelt, hat nur in dem Alinea *a*) und theilweise auch in *c*) seine Anwendung auf die wirklichen activen Mitglieder.

Diese beiden Alinea lauten wie folgt:

Ein Mitglied wird seiner Rechte verlustig:

- a*) durch den freiwilligen Austritt;
- c*) durch Nichtbeachtung der Statuten, Reglements und Vorschriften.

Der Nachsatz, der hier folgt: „oder durch das Urtheil des Schiedsgerichtes“, kann schon mit Bezug auf das in vorstehendem §. 18 der Dienstesvorschriften Gesagte keine Anwendung auf die activen Mitglieder haben.

Denn in reinen Dienstessachen des activen Dienstes kann selbstverständlich nie ein Schiedsgericht, sondern nur der unmittelbare Vorgesetzte die Entscheidung fällen (§. 18 dieser Vorschriften), wenn nicht jede Disciplin zu nichte werden soll.

Auch aus disciplinären Ursachen oder im allgemeinen Interesse des freiwilligen Sanitätsdienstes kann ein actives Mitglied für die erste Hilfe ohne jedes weitere Aviso in den Listen der Gesellschaft gelöscht werden. Steht ja doch der Austritt aus dem Verbande der Gesellschaft gleichfalls jedem Mitgliede (wenn dasselbe nicht zufällig im activen Sanitätsdienste gerade auf der Wache sich befindet) auch stets frei.

Jede Reclamation bleibt in solchen Fällen ohne Erwiderung, gradeso wie die Gesellschaft Niemanden nach der Ursache seines Austrittes befragt.

21. Die Sanitätswache wird, wie schon erwähnt, von den hierzu commandirten wirklichen freiwilligen activen Mitgliedern nach der in der Dienstes-Repartition angegebenen Ordnung bezogen.

Alle später angegebenen Ausnahmen und Aenderungen in dieser Dienstesordnung müssen, wenn überhaupt der freiwillige Sanitätsdienst eine Wirklichkeit sein soll, auf das Aeusserste beschränkt bleiben.

22. Die Dienstes-Repartition (für den Dienst und die Bereitschaft) liegt daher, wie dies schon erwähnt wurde, in der Sanitätswachstube auf einer besonderen Tafel für eine Woche verzeichnet offen auf, dann aber wird dieselbe auch in eigenen Büchern für die Wach-Repartition und für die Bereitschaft auf ein Monat voraus eingetragen und wird stets rechtzeitig im Vorhinein bestimmt. Alle Tauschanträge oder Aenderungen, welche in Folge von Krankheit und aus anderen zwingenden Gründen in der Dienstes-Repartition vorgenommen werden müssten, sind vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter zu bewilligen und von demjenigen Herrn Sanitätsmann, welcher die Wachrepartition zusammenstellt, in den Büchern zu verzeichnen.

Es ist daher niemanden Anderem als den eben Angegebenen erlaubt, selbstständig oder eigenmächtig solche Veränderungen in die Dienstes-Repartition einzutragen zu dürfen.

23. Die grösste Genauigkeit und Pünktlichkeit ist bei dem Beziehen der Wache oder

der Bereitschaft, d. h. bei der Ablösung der freiwilligen Sanitätsmannschaft ernstlich empfohlen.

Ohne das strengste Einhalten dieser Ordnung wäre der ganze Sanitätsdienst eine Unmöglichkeit und würde auch von den vorgesetzten Behörden nicht geduldet, vom Publicum aber hart getadelt und schliesslich, als unverlässlich, gleichgiltig übersehen werden.

24. Jedes freiwillige active Mitglied, welches sich solch' einem Dienste widmet, muss sich für die ohnehin sehr kurze Zeit dieses Dienstes (in der Regel kaum alle Monate einmal auf vierundzwanzig Stunden) wie ein Berufssoldat benehmen, der die strammste Disciplin, den strengsten Gehorsam im Einhalten aller Vorschriften, die äusserste Pünktlichkeit im Dienste mit Eifer und Opferwilligkeit bei allen Gelegenheiten an den Tag legen soll.

25. Das Nichteinhalten der Dienstes - Repartition, das zu späte Erscheinen zum Dienste oder zu der Bereitschaft, dann das Verlassen der Sanitätswache ohne einen Befehl oder eine Erlaubniss, ebenso die Absage vom Dienste oder der Bereitschaft, wenn dieselbe der Angabe eines wirklich triftigen Grundes entbehrt, oder an demselben Tage erfolgt, an welchem das active freiwillige Mitglied der Sanitätsdienst oder die Bereitschaft treffen, hat ohne jedes weitere Aviso das Streichen aus den Listen der activen Mitglieder zur unausbleiblichen Folge.

Active Mitglieder, welche das Aviso erhalten haben und welche der Repartition ge-

mäss der Dienst oder die Bereitschaft treffen, aber zum Dienste und der Bereitschaft gar nicht oder zu spät erscheinen, werden daher sogleich und ohne jedes weitere Aviso in den Listen der Gesellschaft gestrichen.

26. Die Erlaubniss zum Verlassen der Sanitätswache für eine sehr kurze Zeit hat während der ganzen Dauer des Sanitätsdienstes der Führer der Sanitätswache zu ertheilen.

Für eine längere Zeit ist aber diese Erlaubniss nie zu gewähren, ohne dass ein anderer Sanitätsmann seinen Cameraden im Dienste ersetzt.

Auch darf stets auf einmal nur einem von den Sanitätsmännern der Sanitätsstation das Verlassen der Sanitätsstation für die besagte längere oder kürzere Zeit ertheilt werden.

27. Bei jedem Verlassen der Sanitätswache und bei der Rückkehr haben sich die Sanitätsmänner stets bei dem Führer — und wenn der Schriftführer oder sein Stellvertreter, dann der inspectionirende Arzt anwesend sind, vorerst bei diesen — zu melden. Namentlich ist eine genaue Meldung über alle Vorfällenheiten bei der Rückkehr von einer jeden Dienstesverrichtung und nach der Ausführung eines Krankentransportes denselben zu erstatten.

28. Vor dem Abgehen zu einer Dienstesverrichtung hat sich der Führer zu überzeugen, ob auf nichts vergessen wurde, was dem bezüglichen Falle gemäss als nöthig erscheint.

Auch die Krankentransportwagen sind nach der Rückkehr von einem Transporte durch den Führer zu besichtigen, ob nicht an demselben Etwas fehlt oder beschädigt wurde, desgleichen sind die Sanitätskasten und Sanitätstaschen nach jedesmaligem Gebrauche durch den Führer genau zu untersuchen; Alles muss in Stand gesetzt, gereinigt und das allenfalls Fehlende darin gleich ersetzt werden.

29. In einem zu dem Zwecke der Einschreibung des Ortes, nach welchem sich die Sanitätsmänner begeben haben, in der Sanitätsstation aufliegenden Register hat der jeweilige Führer der Sanitätswache diese Angaben genau zu verzeichnen. Dasselbe gilt von jeder anderen kurzen Entfernung in sehr dringenden Berufs- oder Familiengeschäften, welche ebenfalls nur ausnahmsweise, daher höchst selten vom Führer der Wache zu bewilligen ist, insofern kein Ersatzmann für den sich Absentirenden eintritt.

30. In Ausnahmszeiten oder unter dringenden Dienstesverhältnissen, wo ein unbedingter Permanenzdienst der Sanitätswachen sich als nöthig herausstellt, darf kein Wachmann die Sanitätsstation verlassen.

31. Es wird stets dann dafür gesorgt, dass die Kost in der Station gereicht wird oder dass mittelst der mobilen Küchenwagen der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft dreimal des Tages warme, gute Hausmannskost (Menage) bereitet und dieselbe den freiwilligen Sanitätsmännern

gratis zugänglich gemacht werde. Auch für das nöthige Service wird hierbei die Gesellschaft die Sorge übernehmen.

32. Sollten an einem von jeder anständigen Restauration entfernten Orte Sanitätsstationen errichtet werden, so tritt ebenfalls die Ausspeisung durch die Gesellschaft, beziehungsweise die Zufuhr der Mahlzeiten durch die Küchenwagen ein.

33. Auch im Mobilisirungs- und im Kriegsfalle (siehe die organischen Bestimmungen vom 2. December 1882) werden die Sanitätsmannschaften und die P. T. Herren Aerzte der Gesellschaft in den exponirten Sanitätswachen, auf den Eisenbahnhaltstationen etc. aus den ambulanten Küchen der Gesellschaft ohne jedes Entgelt ernährt werden.

34. Nachdem die Sanitätsstationen ordnungsmässig bezogen worden sind, haben der die Wache übergabende, sowie auch der die Wache übernehmende Führer die Uebergabe und Uebernahme des Dienstes im Berichte an die Centrale zu unterschreiben.

Im Winter darf vor 11 Uhr und im Sommer vor 12 Uhr Nachts sich Niemand zu Bette begeben.

Im Sommer muss um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr Morgens das Wachzimmer aufgeräumt und gereinigt sein.

Nur die Fussbekleidung, dann der Oberrock und die Weste, sowie die Cravate dürfen beim Schlafengehen abgelegt werden.

35. Es ist stets im Berichte an die Centrale zu bemerken, ob nach dem in der Wachstube aufliegenden Inventar nichts

verloren gegangen, gebrochen oder verdorben worden ist.

Der Führer hat die Sanitätskasten und Sanitätstaschen nach ihrem Inhaltsverzeichnisse, auch wenn dieselben während seiner Führung nicht gebraucht worden wären, wenigstens einmal genau zu prüfen, ob darin Alles vorhanden ist. Alle Samstag sind die Sanitätsdiener verpflichtet, das gesammte Sanitätsmaterial in den Sanitätsstationen und alle vierzehn Tage auch jenes in den Remisen zu reinigen und zu revidiren.

36. Die Herren Freiwilligen werden ersucht, mit dem Gaslichte, den hierfür bestimmten Leuchtapparaten, den Kerzen, Laternen, Cigarren und Zündhölzchen sorgfältig umzugehen. Jede Gasflucht ist sogleich zu beheben. In die Oefen ist nur reines Brennmaterial und sonst Nichts zu legen, auch dürfen dieselben nicht überheizt werden.

Auf die Oefen, auf die Tische und Stühle sind nie die Kopfbedeckungen, Oberkleider oder Stöcke etc. zu legen.

Die Wärmetemperatur in den Sanitätswachstuben ist im Winter nicht über 12° R. zu halten.

Für jeden durch die Schuld der Sanitätsmannschaft entstandenen Schaden oder Verlust bleibt die jeweilige Sanitätsmannschaft und ihre Führer der Gesellschaft haftbar und verantwortlich.

37. Es erscheint hier fast überflüssig, anzudeuten, dass bei der Wichtigkeit der Erhaltung aller mobilen und stabilen Objecte in den Sanitätswachstuben die grösste Schonung, Pflege, Reinlichkeit, sowie Vorsicht bei dem

Gebrauche derselben zur strengsten Regel gemacht werden.

Auf den Fussboden darf man nicht herumspringen, auch darauf keinen Kehricht werfen, noch darf Tinte auf denselben ausgeschüttet werden.

38. Das Entleihen von was immer für einem Gegenstand aus den Sanitätswachstuben ist selbstverständlich auf das Strengste untersagt und findet somit auch auf die dort aufliegenden Bücher, Landkarten und Zeitungen etc. seine vollste Anwendung.

39. Es ist durchaus diensteswidrig, aus den Sanitätskasten oder Taschen, wenn es nicht der Sanitätsdienst nothwendig macht, oder der Arzt anordnet, einzelne oder alle Gegenstände auszuheben, Verbandpackete zu öffnen, Medicamente zu kosten oder aus den Flaschen und Büchsen etc. kleinere Partien derselben zu entnehmen, die Instrumente aus den Etais zu heben und zu berühren u. s. w.

Jedes Ansuchen um das Herleihen oder Schenken von was immer für einem Sanitätsmateriale, sowie von Bandagen, Schienen, Medicamenten, Verbandzeug etc. ist auch gegenüber dem Publicum abzuweisen.

40. Auf solche Weise behandelt, würden in wenigen Tagen die Sanitätskasten, Taschen und ihr Inhalt gänzlich unbrauchbar gemacht werden.

Nach jedem Gebrauche ist der Inhalt in der Sanitätstasche mit dem Verzeichnisse zu vergleichen und alles Fehlende sogleich zu ersetzen und die ganze Tasche oder der Sanitätskasten in gehörige Ordnung zu setzen.

Ueberhaupt sind diese Sanitätskasten nur zum Gebrauche der P. T. Herren Aerzte bestimmt und nur von diesen zu öffnen und ihr Inhalt in Gebrauch zu setzen. Die Sanitäts-tasche, die Transportwagen und die Tragbahren sind der eigentliche und einzige Hilfsapparat für die freiwilligen Sanitätsmannschaften und die Sanitätsdiener.

41. Nachdem die Sanitätswache bezogen wird, steht ihre Mannschaft permanent sowohl zur Nachtzeit, als tagsüber im Dienste, nicht etwa aus dem vermeintlichen und eitlen Grunde, „auf dass ein Unglücksfall während dieser Zeit stattzufinden habe“, sondern zu dem höchst wichtigen Zwecke, „auf dass nämlich dieselbe Wache stets da sei oder disponirt werden kann, wenn sich ein Unglücksfall ereignet und ihre Mitwirkung hierbei nöthig ist, oder die Wache von der competenten Behörde hierzu requirirt wird“.

Es entfällt daher von selbst jeder Grund zum Philosophiren über eine allenfallsige Unthätigkeit im Dienste, den Mangel an Gelegenheit zu einer Action, die Klage über die Langeweile u. s. w.

Noch weniger ist aus ähnlichen Gründen der Schluss zulässig: „weil schon lange Nichts vorgefallen ist, überhaupt Nichts vorgefallen wird“, und sonach sich allein deswegen einzelne Sanitätsmänner der Sanitätsstation, auch ohne Nachtheil für den Dienst, von der Wache entfernen können.

Würde beispielsweise ein Sicherheitsposten, eine Schildwache etc. solchen platonischen Betrachtungen Gehör schenken, so wäre jede Fürsorge für die Sicherheit von Personen, Hab und Gut etc. für die gesammte Bevölkerung gefährdet.

42. Nun muss sich aber jeder Wehrmann oder jede Sanitätswache der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft einem im Dienste aufgestellten Militärwachposten in Bezug auf Befolgung der demselben vorgeschriebenen Dienstesvorschriften und der Disciplin gleichstellen.

43. Es ist demgemäss schicklich, wenn die freiwillige Sanitätswache militärische oder andere Würdenträger in Uniform (beim Begegnen im Dienste) nach militärischer Weise begrüsst, d. h. salutirt, indem der Sanitätsmann oder sonstige Wehrmann an den Schild der Kopfbedeckung die rechte Hand erhebt.

Desgleichen ist es selbstverständlich, dass die Herren freiwilligen Sanitätsmänner und auch die Sanitätsdiener beim Begegnen eines Mitgliedes des Actions-Comités der Gesellschaft — wenn die Herren Freiwilligen oder die Diener im Dienste sind — stets sich bei denselben melden. Dies jedoch nicht während der Besorgung von Krankentransporten.

44. Unter einander haben selbstverständlich die Herren freiwilligen Sanitätsmänner oder Wehren im Dienste zu salutiren.

Die Sanitätsdiener und Kutscher sind übrigens auch verpflichtet, jeden freiwilligen Sanitätsmann im Dienste zu salutiren und sich gegen denselben stets wie gegen

einen ihrer Vorgesetzten zu benehmen. Demgemäss muss auch das Benehmen der Herren Freiwilligen Sanitätsmänner gegenüber den Sanitätsdienern und Kutschern eingerichtet sein.

Die Kopfbedeckung wird im Freien im Dienste nie abgenommen. Es ist daher ein Grüssen durch Abnehmen der Kappe nicht zulässig, da auch diese Art des Grüssens im Dienste nicht mannhaft erscheint.

45. Alle mündlichen Meldungen sind auch in militärischer Stellung und nach knapper Soldatenart und nicht etwa in der breiten Weise einer langathmigen Erzählung abzugeben.

Schriftliche Meldungen sind gleichfalls sehr einfach und knapp, ohne jede Phrase oder unnöthigen Zusatz abzufassen.

46. Es wird von selbst vorausgesetzt, dass jede Art von Zwist und Streit, vorlautes Reden oder Schreien, das Hervorrufen von Szenen aller Art, sowie politische Discussionen und Meinungsverschiedenheiten über sensationelle Tagesereignisse, auch über Religion und Confessionen, dann Personaldifferenzen, welche zu Missverständnissen oder Zank führen könnten, während jeder Dienstzeit streng vermieden werden.

47. Sollte wider jedes Erwarten ein ähnlicher Fall dennoch vorkommen, so hat der Führer der Sanitätswache Alles anzuwenden, um die Streitenden rasch zu versöhnen und im Falle ihm dies nicht gelingen sollte, und die Ruhe nicht herstellbar wäre, die

sogleiche Ablösung der Streitenden zu veranlassen.

48. Jeder Streit während des Dienstes, sowie die Nichtbeachtung des äussersten Anstandes und der strengsten Nüchternheit im Dienste wird als ein Disciplinarvergehen betrachtet, und hat nach Umständen das sogleiche Streichen der betreffenden Mitglieder aus den Listen der Gesellschaft zur Folge.

49. Kartenspiele jeder Art, das Abhalten von Gelagen, Feiern von Festen, der Besuch von Frauen, sowie lärmende Spiele, sind im Sanitätswachdienste gänzlich unzulässig und disciplinwidrig, daher strengstens untersagt.

Während des Tages, noch mehr aber zur Nachtzeit soll stets die grösste Ruhe in der Sanitätsstation herrschen. Dawiderhandelnde werden ohne jedes weitere Aviso aus den Listen der Gesellschaft gestrichen.

Auch männliche Besuche von Anverwandten oder Freunden sind allein schon wegen des sehr beschränkten Raumes in der Sanitätsstation nur in höchst seltenen Fällen und auf sehr kurze Zeit zulässig.

Man setzt eben voraus, dass — abgesehen aller zwingenden Nothwendigkeit — für die kurze Zeit von vierundzwanzig Stunden die sich zum Wachdienste freiwillig gemeldeten wirklichen activen Mitglieder der Gesellschaft das kleine Opfer eines kurzen Entsagens der familialen und socialen Freuden im Interesse der Gesamt-

heit und des wichtigen Sanitätsdienstes wegen, der denselben anvertraut wurde, gerne zu bringen bereit sein werden.

Inbesondere wird, wenn in der Sanitätsstation Hilfsbedürftige sich befinden, daran erinnert, dass dann Besuche selbst von activen Mitgliedern, unzulässig sind und schon des Corpsgeistes wegen strengstens vermieden werden müssen.

50. Die stabilen und mobilen Gegenstände, welche sich auf der Sanitätsstation vorfinden und ihre intacte Erhaltung werden der sorgsamsten Obhut der jeweiligen, die Wache beziehenden freiwilligen Sanitätsmannschaft, sowie auch der Obhut aller Besucher wärmstens empfohlen. Für jede muthwillig herbeigeführte Beschädigung oder einen Verlust wird der daran Schuldtragende, oder wenn sich Niemand hiezu bekennt, die betreffende Sanitätswachmannschaft zum Ersatze verhalten. Aus diesen Gründen ist namentlich auch das Hutschen mit den Stühlen oder Kraftübungen mit denselben etc. strengstens untersagt.

51. Die Dienstesbücher und die Bibliothek, sowie alle sonstigen Utensilien und das Transportmaterial der Sanitätsstation sind bestens zu schonen und in gutem Stande zu erhalten.

52. Namentlich wird vor jeder Beschädigung oder ungeschickten Handhabung mit dem Telephon, der Wasserleitung und des Gasometers, sowie aller Möbeln nochmals ernstlich gewarnt. Das Ventiliren der Fenster und das Erhalten einer guten Luft in den Sanitätsstuben wird

sowohl im Interesse der Sanitätswache, aber noch mehr in Rücksicht auf die Kranken, die dahin gebracht werden, wärmstens empfohlen.

Auch ausserhalb der Sanitätsstationen ist die grösste Reinlichkeit geboten. Vor dem Eintritte in dieselben wird ersucht, bei kothigem Wetter auf den aufgestellten Kothbürsten die Beschuhungen sorgsamst zu reinigen, Röcke, Regenschirme und Stöcke oder Paquette sind auf die hiefür bestimmten Orte zu legen, die Oberkleider und Kopfbedeckungen aber in dem Kleiderschranke aufzubewahren.

53. Die Freiwilligen wollen nie vergessen, dass sich dieselben in einer Sanitätsstation befinden und daher die Luft in derselben möglichst rein erhalten werden muss, um den dahin gebrachten Kranken nicht schädlich zu werden. Sie werden sich daher gewiss im Interesse des Sanitätsdienstes zeitweise auch freiwillig einen Abbruch beim Tabakrauchen auferlegen, um nicht die Sanitätsstube in ein Kaffeehaus oder in ein Rauchzimmer umzuwandeln, was, wenn nur die drei Personen, die Wache halten, fortgesetzt Tabak dampfen, unausbleiblich eintreten müsste.

54. Beim Beziehen, sowie bei der Ablösung der Sanitätswache, bestätigen, wie schon erwähnt wurde, die „Führer“ in dem aufliegenden Berichte an die Centrale die richtige Uebergabe und Uebernahme. Allenfallsige vorkommende Anstände sind dabei sogleich im Berichte an die Centrale speciell zu bezeichnen.

55. An Dienstbüchern liegen in den Sanitätsstationen die nebengenannten auf:

a) Der Bericht an die Centrale über den Wachdienst und die Bereitschaft. (Siehe im Anhang Formular A.) (Dieser Bericht ist alle Tage um 8 Uhr Morgens durch den Sanitätsdiener in die Centrale zu bringen.)

b) Die Dienstes-Repartition für den Wachdienst. (Siehe im Anhang Formular B.)

c) Die Dienstes-Repartition für die Bereitschaft. (Siehe im Anhang Formular C.)

d) Das Journal für den Wachdienst. (Siehe im Anhang Formular D.)

e) Das Avisobuch zum Zweck des Berufens der Aerzte. (Siehe im Anhang Formular E.)

f) Das Buch für die ärztlichen Berichte. (Siehe im Anhang Formular F.)

g) Das Register über die zeitweiligen Abwesenheiten der Sanitätswachen. (Siehe im Anhang Formular G.)

h) Das Zustellungsbuch von Berichten und Verständigungen an die Centrale, die Herren Aerzte und die Behörden, sowie einzelne Personen. (Siehe im Anhang Formular H.)

i) Das Einschreibebuch für hohe Besucher, dann für die Herren Aerzte, Mitglieder der Gesellschaft und alle Organe oder Behörden. (Siehe im Anhang Formular I.)

k) Das Adressenbuch für das Eintragen von den Namen und den Wohnorten der in den Sanitätsstationen verkehrenden Personen. (Formular K.)

l) Die Meldzettel an die Spitäler und die Behörden. (Formular L.)

m) Das Vormerksbuch der Krankentransporte. (Formular M.)

n) Die beiden Cassabücher über die erfolgten Einnahmen.

o) Das Buch zum Eintragen der Ausgaben.

p) Das Buch über die aus der Apotheke geholten Bedürfnisse und die vom Bandagisten geholten Verbandstoffe oder andere Utensilien.

q) Das Verzeichniss der Simulanten.

r) Das Vormerkungsbuch über die im äusseren und inneren Dienste mit der Gesellschaft im Verkehr kommenden k. k. Herren Sicherheitswachmänner.

s) Der Katalog der Bibliothek. (Formular N.)

t) Die Vormerkzettel zur Ausführung der Krankentransporte.

56. Da keines der eben genannten Dienstesbücher überflüssig, sondern alle unbedingt nothwendig sind, so ist anzunehmen, dass dieselben von der Sanitätswache, namentlich den Führern, stets ordentlich geführt und rein erhalten werden.

Ueberhaupt sind Pünktlichkeit, Reinlichkeit und Ordnungssinn eine der Cardinalbedingungen für eine Sanitätsstation.

57. Sowohl der die Sanitätswache übernehmende Führer als auch die beiden dort im Dienste stehenden freiwilligen Wachmänner haben stets sogleich nach Antritt der Wache in den Rapportbüchern und dem Register für Krankentransporte die jeweiligen Vorfällenheiten des verflossenen Tages genau durchzulesen, um fallweise von Allem in Kenntniss zu sein oder um die Vormerkungen späterhin auszuführen und darüber den Behörden, dann auch dem

Publicum die nöthigen Auskünfte ertheilen zu können.

Auf besondere Ereignisse oder Weisungen (das im Cassabuche fallweise befindliche Geld) hat der die Sanitätswache übergebende Führer seinen die Wache übernehmenden Kameraden ordnungsgemäss aufmerksam zu machen.

58. Jeder freiwillige Sanitätsmann, welcher zum ersten Male die Sanitätswache bezieht, hat den Führer zu ersuchen, ihn mit dem Inhalte aller Dienstesbücher, sowie den sonstigen Gepflogenheiten in der Sanitätsstation und beim Wachdienste bekannt zu machen.

Auch die Sanitätskasten, die Sanitätstaschen, das Transportmaterial u. s. w. ist demselben von dem Sanitätsdiener unter Leitung des Führers vorzuweisen und jeder Gebrauch, sowie die Hantirung mit denselben zu erklären. Die freie Zeit während des vierundzwanzigstündigen Sanitätsdienstes lässt es leicht zu, dieser wichtigen Aufgabe, welche für die pünktliche Ausführung der freiwillig übernommenen Pflichten dringend nothwendig erscheint, zu entsprechen.

59. Das Einüben und die Handhabung mit dem Sanitäts-Transportmateriale, das Studium der Dienstesvorschriften und die mannigfache Belehrung, welche die ausgewählten Bücher der Bibliothek in den Sanitätsstationen bieten können, sind ein sehr wohl zu beachtender Zeitvertreib für die Sanitätsmannschaft und der beste Schutz gegen die gefürchtete Langeweile oder das leider oft häufig genug beliebte Müsiggsein.

60. Die Pflichten der Sanitätsdiener und Kutscher der Gesellschaft sind durch sehr bestimmte mündliche Instructionen geregelt.

Die activen freiwilligen Mitglieder werden ersucht, die vielseitigen und heiklen Dienstleistungen dieser Diener durch ein urbanes Benehmen denselben zu erleichtern.

Es wäre begreiflicherweise nicht mit der Bildung der Erziehung und dem nothwendigen Tacte der freiwilligen Herren Sanitätsmänner zu vereinbaren, wenn sich dieselben bei Meinungsverschiedenheiten in einen Wortwechsel oder gar in einen Streit mit den für seine Dienste entlohten Sanitätsdiener einlassen würden.

Andererseits sind die Sanitätsdiener verpflichtet, stets mit zuvorkommender Artigkeit und genauer Pünktlichkeit sich den Anordnungen des Führers und der freiwilligen Sanitätsmänner im freiwilligen Sanitäts- und im Wach-, so wie im Transportdienste in Allem zu fügen und unter strengster Beobachtung der Dienstesvorschriften sich nur dann mit Ruhe und Tact Vorstellungen zu erlauben, wenn eben die Herren freiwilligen Sanitätsmänner den Reglements oder einer fallweise gegebenen speciellen Weisung des Schriftführers oder seines Stellvertreters entgegenhandeln sollten.

Jede Beschwerde ist fallweise dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter, auch dem die Inspection haltendem Arzte in Vortrag zu bringen.

Die Sanitätsdiener sind insbesondere verpflichtet, von allen Vorfällen im Dienste (bei

Tag und bei Nacht) dem Führer der Station genaue Meldungen zu erstatten.

Auch die genaueste Ordnung und Reinlichkeit ausserhalb und innerhalb der Sanitätsstationen, dann die Instandhaltung des Sanitätsmaterials, dessen manuelle Completirung ist den Sanitätsdienern besonders strenge aufgetragen.

Alle Bedürfnisse oder Ergänzungen an Material jeder Art mit Einschluss von Reparaturen müssen von den hiefür eigens bestellten freiwilligen Sanitätsmännern in die hiefür aufgelegten Bücher eingetragen, und bevor dieselben zur Ausführung oder zum Einkaufe gelangen, vom Schriftführer, seinem Stellvertreter oder dem die Inspection haltenden Arzte schriftlich gebilligt und angewiesen werden.

Der Führer, die Sanitätsmannschaft und auch die Sanitätsdiener haben allein das Recht, jene Briefschaften zu eröffnen, welche ihre persönliche Adresse tragen, und auch nur jene Gegenstände zu übernehmen, welche ihnen angehören.

1. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

2. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

3. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

4. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

5. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

6. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

7. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

8. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

9. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

10. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

11. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

12. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

13. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

14. Die Zahl der Schüler der Schule
zu bestimmen zu sein.

XI.

Besondere Dienstesvorschriften

für den

inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst.

XI

Besondere Dienstvorschriften

für den

inneren und äußeren

freiwilligen Sanitätsdienst

Besondere Dienstesvorschriften

für den inneren und äusseren

freiwilligen Sanitätsdienst.

1. Allen nach den Sanitätsstationen gebrachten, auf der Gasse plötzlich Erkrankten oder Verunglückten oder sich selbst dort findenden Verletzten, dann von einem wirklichen plötzlichen Unwohlsein Befallenen, ist sogleich die erste Hilfe zu leisten.

Diejenigen, welche nicht in die eben erwähnte Kategorie gehören, sind an einen Arzt zu weisen, und ist überhaupt nie eine Ordination, Rath oder Medication, noch weniger eine Arzneianweisung ohne eine ärztliche Anordnung in der Sanitätsstation zulässig.

Bei allen Arten von Erkrankungen oder von Verletzungen (ob ausserhalb oder innerhalb der Sanitätsstationen) wo Gefahr im Verzuge sich herausstellt, und kein Arzt dabei intervenirt, ist der Patient rasch transportfähig zumachen und dem Spital zur weiteren Behandlung zuzuführen. Selbsverständlich muss bei Blutungen die Compression ausgeübt und bei Fracturen der verletzte Gliedmasse extendirt und fixirt werden.

Die Sanitätsstation ist nur für die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen errichtet und eingerichtet worden. Ein Ambulatorium für Verletzte oder Kranke darf dort unter keiner Bedingung vorausgesetzt oder geduldet werden.

Simulanten sind genau von wirklich der ersten Hilfe Bedürftigen zu unterscheiden und strenge abzuweisen. Das speciell in der Sanitätsstation hiefür aufliegende Register über ihre Namen, Wohnort und die angebrachten Krankheiten ist genau zu führen.

Desgleichen sind Unterstandslose und Betrunkene, insofern dieselben keine frische Verletzung erlitten haben, oder von einer plötzlichen Erkrankung auf der Gasse überrascht wurden, in der Sanitätsstation weder aufzunehmen, noch zu laben.

Sollten dieselben sich selbst oder anderen gefährlich erscheinen oder unzurechnungsfähig sein, dann auch sich störend benehmen oder fallweise, wenn sie unterstandslos sind, nicht freiwillig entfernen wollen, so müssten dieselben der nächsten Sicherheitswachstube übergeben werden.

2. Die Sanitätswache in den Sanitätsstationen hat daher den Hauptzweck, bei Tag und bei Nacht, bei allen nach den Sanitätsstationen gebrachten oder sich anmeldenden Hilfsbedürftigen, dann bei den auf öffentlichen Gassen, in Gewölben, in Fabriken, in öffentlichen oder Privatanstalten und Gebäuden, auf Eisenbahnen (auch im Mobilisierungsfalle oder in Kriegszeiten) im Gebiete der Stadt Wien und ihrer Polizei-Rayons vorkommen-

den plötzlichen Unglücksfällen aller Art, schnell und sachgemäss die erste Hilfe zu leisten.

3. Um in allen unter §. 2 angegebenen Fällen im äusseren Sanitätsdienste jedem Rufe der Behörde, sowie des Einzelnen unbedingt Folge leisten zu können, muss man über den Umfang des Unglücksfalles und die näheren Umstände wenigstens theilweise unterrichtet sein, um dann auch demgemäss die nöthigen Anstalten treffen zu können. Es muss daher der Führer der Sanitätswache von der die Hilfe requirirenden Partei so rasch als möglich eine kurze Darstellung der Sachlage abverlangen.

4. Nicht in grösster Eile, Hast oder Ueberstürzung, ohne die Ausdehnung des Unglückes zu kennen, noch über den Zweck und die Ziele der Hilfeleistung klar zu sein, darf die Sanitätsmannschaft zu ihrem Dienste detachirt werden, sondern im klaren Bewusstsein dessen, was von derselben jedesmal verlangt werden kann, und auch mit soldatischer Ruhe, sowie mit kalter, wohlüberlegter Entschiedenheit trete stets die Sanitätswache an ihren Dienst.

5. Der Vor- und Zuname und Wohnort derjenigen Person, welche auf der Sanitätswache eine Anzeige macht oder dieselbe um eine Hilfeleistung angeht, ist jedesmal in das in den Sanitätsstationen aufliegende Adressenbuch für die in derselben Sanitätsstation verkehrenden Personen, sowie in das Meldebuch an die Centrale, sogleich einzutragen. Auch der Gegenstand des Begehrens oder der Anzeige ist hierbei schrift-

lich der Adresse in Kürze anzureihen. Es ist somit die hier angeführte Anfrage und Verzeichnung stets der erste Act des Führers wenn eine Partei die Sanitätsstationen betritt.

6. Ist es aber ein Organ der k. k. Sicherheitswache oder des städtischen Magistrates, oder was immer für eine andere amtliche Person, oder das k. k. Militär, welche ein Begehren an die Sanitätsstationen stellen, oder von einem Unglücksfalle die Mittheilung machen, so ist auch dann die Bestimmung des vorstehenden Punktes 5 einzuhalten. Von den Sicherheitsmännern ist nur die Nummer ihres Dienstzeichens oder der Name zu notiren und in das eigens hiefür aufliegende Büchlein stets genau einzutragen.

7. Die Bestimmungen der vorstehenden Punkte 5 und 6 sind um so wichtiger, weil einerseits dadurch Missbräuche jeder Art möglichst hintangehalten werden, andererseits aber auch allenfallsige später nothwendige Zeugenaussagen des Thatbestandes gesichert bleiben.

8. Nach der Ausdehnung des Falles entsendet der Führer der Wache entweder einen oder zwei Sanitätsmänner und stets einen Sanitätsdiener mit dem entsprechenden Sanitätsmaterial an den Unglücksort, oder ordnet gleichzeitig das Rufen eines Arztes oder auch mehrerer Aerzte und das Entsenden des Transportwagens an; Arzt und Wagen haben dann an den Unglücksort so rasch als möglich abzugehen.

9. Wenn Gefahr am Verzuge ist, und es sich um das Erhalten eines oder mehrerer

Menschenleben handelt, dann auch bei grösseren Unglücksfällen und bei Massenunglücken, sendet der Führer unverzüglich alle disponibeln Aerzte, freiwillige Sanitätsmannschaft und Sanitätsdiener der Station mittelst Ambulanzwagen und mit dem nöthigen Sanitätsmaterial nach dem Thatorte, auf dass dort eine oder mehrere fliegende Ambulanzen rasch aufgestellt in Thätigkeit treten können.

Auch sind sogleich je nach Bedarf noch mehrere Aerzte zumeist aus den grossen Spitalern, namentlich aber Aerzte, welche Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind, in solchen Fällen (per Wagen) herbeizurufen.

Für alle Fälle von Verletzungen sind Chirurgen zu Rathe zu ziehen oder zu rufen.

Alles Dieses hat auch bei jedem grossen Brande, bei Einstürzen, bei Unglücksfällen auf Eisenbahnen, sowie Katastrophen was immer für einer Art, welche innerhalb des Polizei-Rayons von Wien signalisirt wurden, sogleich in Wirksamkeit zu treten.

Bei Ueberschwemmungsgefahr sind ebenfalls solche „volante Ambulanzen“ auf Wunsch der Behörden zu errichten.

Auch können bei einem Massenunglücke mit den übrigen auf den Stationen und in den Magazinen der Gesellschaft vorhandenen Tragmitteln im Nothfalle Dienstmänner versehen und an den Thatort der Katastrophe per Wagen sogleich, jedoch stets unter Führung eines Freiwilligen gesendet werden.

10. Der Führer selbst verlässt aber nie die Sanitätsstation, sondern

benützt unterdessen Dienstmänner, die derselbe von der nächsten Strassenecke herbeiruft, für die allenfalls mitterweile dort vorkommenden Transporte, wenn nicht zufällig sich in der Sanitätsstation befindliche oder herbeigeholte Sanitätsmänner sich demselben zur Disposition stellen können.

Die in der Sanitätsstation (I. Fleischmarkt 1) ad hoc einquartierten Herren freiwilligen Mediciner sind bei jeder solchen Vorfällenheit, sowie überhaupt, wenn ein Ersatz an Mannschaft benöthigt wird, durch die am Eingange in die Sanitätsstation angebrachten Klingeln (ob bei Tag oder bei Nacht) zu rufen, um je nach Bedarf den Dienst zu übernehmen, oder an die Unglücksstätte rasch abgehen zu können. Desgleichen sind bei jedem Bedarfsfalle alle im Hause der Sanitätsstation bequartierten Sanitätsdiener durch die Klingel zum Dienste herbeizurufen.

Dasselbe gilt von dem auch dort wohnenden Herrn Inspectionsarzte.

Der Schriftführer-Stellvertreter ist gleichfalls sogleich herbeizurufen und vor Allem sogleich dem Schriftführer der genaue Bericht zu erstatten und derselbe um seine weiteren Dispositionen anzugehen.

11. Es ist hieraus ersichtlich, dass die Sanitätsstation nie ihres Führers entbehren darf und stets mit — wenn auch improvisirter — Mannschaft versehen bleiben muss.

12. Zum Herbeirufen der Aerzte oder zu dem Holen von grösseren Verstärkungen der Sanitätswache, dann zu Botengängen bei dringenden Meldungen bedient

sich der Führer, wenn Gefahr im Verzuge liegt, stets der Boten in Fiaker-Fahrzeugen, in allen gewöhnlichen Fällen aber der Dienst-
männer.

Alle Ausgaben für solche Ausnahmefälle verrechnet der Führer in dem Meldungs- und im Ausgabenbuche.

13. Auf den Sanitätsstationen stehen immer Tag und Nacht Krankentransportwagen mit Bespannung in Bereitschaft.

Bei allen Fällen, wo aber sehr dringend Hilfeleistungen oder ein Transport (namentlich auch zur Nachtzeit) eiligst ausgeführt werden muss, und wo die in den Stationen permanent angespannten oder remisirten Krankentransportwagen anderwärts schon in Verwendung stehen, lässt der Führer einen am Platze stehenden Miethwagen rufen. Dieser muss womöglich ein bequemer Landauer sein, um den zu transportirenden Kranken oder Verletzten auch in gestreckter Lage weiter bringen zu können. Das in der Station vorrätliche Einsatzstück für liegende Kranke wird dann in den Wagen eingestellt.

14. Der Miethkutscher wird nach der Taxe und per Stunde oder per Fahrt, je nachdem er benöthigt wurde, bezahlt, und der bezahlte Betrag von dem Führer ordnungsmässig, wie oben bezeichnet wurde, verrechnet.

Alle übrigen Vorschriften über den Krankentransport sind in einem eigenen Capitel dieser Dienstesvorschriften enthalten und daher dort nachzulesen.

15. Es ist hinsichtlich des Punktes 9 hier nothwendig, zu wiederholen, dass sich

der Führer über das thatsächliche Bedürfniss einer grösseren Hilfeleistung verwissern muss, indem ihm hierüber entweder von seinen eigenen freiwilligen Sanitätsmännern die Meldung zukam, oder die Organe der Behörden eine solche ausserordentliche Hilfe als wünschenswerth bezeichnet haben.

16. Bei grossen Ereignissen, besonderen Unglücksfällen, sehr grossen Bränden oder Katastrophen sind auch per Wagen der Herr Gründer und der Präsident, sowie der Vice-Präsident und die sämmtlichen Herren Mitglieder des Actions-Comités (die Wohnorte derselben sind im Adressenbuche der Sanitätsstation verzeichnet) sogleich von der Vorfällenheit zu avisiren.

17. Der Schriftführer und sein Stellvertreter, sowie die Inspection haltenden Aerzte sind zu allen Stunden des Tages und der Nacht, in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt, oder wo es sich um wichtige Dispositionen handelt, sogleich per Telephon oder per im Wagen fahrende Boten aufzusuchen und von dem bezüglichen Falle durch eine kurze Meldung zu verständigen. Dasselbe gilt selbstverständlich auch für alle grösseren oder Massenglücksfälle, Brände, Ueberschwemmungen, Eisenbahn- und anderen Katastrophen.

Da es in den Stationen ohnedem regelmässig bekannt ist, wo sich der Schriftführer oder sein Stellvertreter und die die Inspection haltenden Aerzte befinden, so kann

auch fallweise von den Telephon-Einrichtungen in der nächsten Umgebung des Unglücksfalles Gebrauch gemacht werden, um dieselben zu rufen oder zu verständigen. Führer oder Sanitätsmänner, welche es bei dringenden und wichtigen Fällen versäumen, den Schriftführer oder seinen Stellvertreter und auch die Inspections-Aerzte rechtzeitig zu verständigen, werden ohne jedes weitere Aviso aus den Listen der Gesellschaft gelöscht.

18. Alle solche Meldungen, insoferne sie schriftlich erfolgen, sind, wie schon erwähnt wurde, in knapper Form zu fassen, und da die Meldezetteln der Sanitätsstation einen Durchstich haben, so ist auch eine Copie jeder Meldung zum Behufe der Controle stets im Meldebuch anzufertigen und dort zu belassen.

19. Bei allen Fällen, welche ihrer Natur nach zu polizeilichen oder gerichtlichen Erhebungen Anlass geben könnten, namentlich bei allen schweren oder tödtlichen Verletzungen von fremder Hand oder Katastrophen jeder Art, ist — nebst der so gleichen telephonischen Meldung — auch an das l. k. k. Stadt- oder Haus-Commissariat der Polizei-Direction mit möglichster Genauigkeit: *a)* der Thatort; *b)* der Vorfall; *c)* Vor- und Zuname der Personen; *d)* das Alter; *e)* der Wohnort; *f)* die Beschäftigung; *g)* die Art der Verletzung oder Erkrankung; *h)* der Ort, wohin der Betreffende gebracht wurde; *i)* die Effecten, welche bei demselben gefunden wurden, im Meldezettel anzugeben und durch Boten

(und Zustellungsbuch) bei Tag oder Nacht zu übersenden.

Die Effecten sind stets gleichzeitig mit dem Meldezettel auch dem k. k. Polizei-Commissariate zu übergeben.

Alle Vorfällenheiten, bei welchen die Organe der Gesellschaft interveniren, insoferne sich dieselben in öffentlichen Orten (d. h. Gassen, Plätzen, Gewölben, Gasthäusern, Aemtern, Kanzleien, Werkstätten, Theatern, Bahnhöfen etc.) ereignet haben, oder auch eclatante Fälle in Privathäusern, sind gleichfalls der Polizeibehörde zu melden.

Der Thatort, die Stunde des eingetretenen Unglückes und Zeitangabe, wann nämlich der Fall den Sanitätsstationen gemeldet wurde, sowie die Art des Unglückesfalles und was vom Führer schon verfügt wurde, ist bei solchen Gelegenheiten stets genau zu melden und gleichzeitig anzugeben, was noch benöthigt wird.

20. Gewöhnliche Vorfällenheiten werden, wie schon erwähnt wurde, um 8 Uhr Morgens an die Centrale mit dem jeweiligen an dieselbe Centrale zu sendenden Berichte gemeldet.

— 21. Der Umkreis, auf welchem sich die Sanitätswache der bezüglichen Sanitätsstationen in der inneren Stadt und den Vorstädten des Polizei-Rayons zu beschränken hat, ist auf den in den Sanitätsstationen aufliegenden Plänen sehr genau bezeichnet.

Bei Katastrophen und im Falle die Behörden es wünschen oder anordnen, hat aber diese Begrenzung keine Giltigkeit. Es muss eben dann dort stets erste Hilfe geleistet werden, wo man derselben be-

nöthigt oder wohin man hierfür berufen worden ist, und zwar innerhalb oder ausserhalb des Polizei-Rayons.

22. So strenge daran festgehalten werden muss, dass ein freiwilliger Sanitätsmann nie als erster Helfer ärztliche Functionen übernimmt, ebenso wichtig ist es, stets den entsprechenden Spezialisten — nach Massgabe des Vorkommnisses und Bedarfes — rasch zu rufen, insoferne nicht der Schriftführer, sein Stellvertreter oder ein die Inspection haltender Arzt disponibel sind.

23. Wiederholt wird darauf aufmerksam gemacht, dass Jedermann, ohne Unterschied, welcher in der Sanitätsstation vor spricht, eine Meldung überbringt, eine Anfrage oder Begehren stellt etc., sogleich nach seinem Vor- und Zunamen, Wohnorte, Stand und Charakter höflich zu befragen ist. Diese Auskunft, sowie das Begehren sind sodann gleich in das Vormerkbuch der in der Sanitätsstation verkehrenden Personen einzutragen.

24. Man warnt alle freiwilligen Sanitätsmänner, bei Streitigkeiten oder bei Raufhändeln auf der Gasse oder auch zunächst der Sanitätsstation eine etwaige Schlichtung derselben, anzustreben. Dies liegt den Aufgaben der Gesellschaft und den Pflichten ihrer Mitglieder ganz ferne.

25. Die Freiwilligen sollen untereinander die wärmste Cameradschaft, sowie die zukommendste wechselseitige Unterstützung im Sanitätsdienste beobachten und dieselbe mit der strengsten disciplinären Aufrechthaltung

der Ordnung und Einhaltung aller Dienstesvorschriften vereinen.

26. Namentlich soll der jeweilige Führer seine Pflichten selbstständig und ihrem ganzen Umfange nach erfassen und bei Ausnahmefällen auch auf eigene Verantwortung mit Ruhe und Umsicht das Nöthige veranlassen.

Allen Freiwilligen wird aber nochmals das genaue Studium aller Reglements und das Einüben der Verbandlehre, sowie die Kenntnissnahme des Buches „Ueber die erste Hilfe und den Transportdienst“ wärmstens anempfohlen.

27. Die freiwilligen Sanitätsmänner werden ersucht, der antiseptischen Wundbehandlung wegen, bei den ersten Hilfeleistungen in vorkommenden Fällen von Verletzungen sich jedesmal vor und nach geleisteter Hilfe oder den Transporten nach Vorschrift die Hände zu waschen.

28. Der Gebrauch der Schwämme zum Waschen oder Reinigen von Wunden ist im Sanitätsdienste strengstens untersagt.

Zur Ergänzung der vorstehenden besonderen Dienstesvorschriften für den Sanitätsdienst werden die §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 aus den Verpflichtungen gegen die Behörden hier wiederholt und deren strengste Beobachtung allen wirklichen activen Mitgliedern bestens anempfohlen.

Dieser Auszug aus den Verpflichtungen gegenüber der k. k. Polizeibehörde und dem wohlloblichen Wiener Magistrate lautet wie folgt:

§. 4. Den Organen der Polizeibehörde sowie jenen des Magistrates, namentlich den

Commandanten, Vorständen und Ingenieuren der Feuerwehr und der Sanitätssectionen für das Rettungswesen, ferner allen k. k. Sanitätsbeamten, Polizei-, Bezirks-, Stadt- und Armenärzten ist der freie Eintritt in alle Sanitätsstationen der Gesellschaft bei Tag und bei Nacht gestattet; desgleichen die Requisition des Personales und der Gebrauch des gesammten Materiales in gewöhnlichen sowie in aussergewöhnlichen Fällen.

§. 5. Es wird den activen und allen anderen Mitgliedern der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft das äusserste Zuvorkommen und die strengste Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie auch die grösste Artigkeit im persönlichen Verkehre mit den Behörden zur Pflicht gemacht, indem selbstverständlich ein gleich freundliches Entgegenkommen derselben Behörden zu erhoffen ist.

§. 6. Bei allen jenen gewöhnlichen und ausserordentlichen Gelegenheiten, wo die Rettungsmannschaft der k. k. Polizeibehörde oder jene des Magistrates unter Leitung eines Organes jener Aemter ihrem Dienste obliegt und auch Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zur Hilfeleistung beigezogen werden, steht die Oberleitung ganz allein den amtlichen Organen zu, denen die Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in Allem und Jedem unbedingten Gehorsam zu leisten verpflichtet sind. Etwaige Verstösse gegen dieses Gebot werden von der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft strengstens untersucht und kann nach geschlossenem

Untersuchungsverfahren nach den Statuten §. 9, lit. e) selbst die Enthebung des schuldig-befundenen Mitgliedes vom Dienste die Folge davon sein.

§. 7. Ueberall, wo die Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs - Gesellschaft selbstständig und nicht in Gemeinschaft mit den amtlichen Organen Rettungsdienste ausüben, unterstehen sie der Leitung und dem Commando ihrer eigenen Organe. Im Reglement für den inneren Dienst (die vorstehenden Bestimmungen) der activen Mitglieder finden sich alle Einzelheiten desselben geregelt.

§. 8. Die k. k. Polizei-Direction und der Magistrat behalten sich vor, die Sanitätsstationen von jedem Ereignisse sofort (sei es telegraphisch, sei es durch Boten) in Kenntniss zu setzen, vorausgesetzt, dass sie deren Beihilfe erwünschen. Dagegen verpflichtet sich auch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft, sofort die genannten Behörden von etwaigen Feuers- und Wassergefahren oder anderen Unglücksfällen in Kenntniss zu setzen, falls sie davon früher als die Behörden die Kunde erhalten sollte.

§. 9. Ueber jede Hilfeleistung, welche zu einer amtlichen oder auch gerichtlichen Erhebung Anlass gibt oder geben könnte, hat der Führer der Sanitätsstation ein kurzes Protokoll aufzunehmen und eine beglaubigte Abschrift davon auf kürzestem Wege der k. k. Polizei-Direction und dem Magistrate zukommen zu lassen. Jede spätere diesbezügliche Auskunft ist den competenten Behörden mit

Bereitwilligkeit und möglichster Beschleunigung zu ertheilen. Diesen Protokollen sind, wenn es nöthig erschiene oder gefordert würde, von den Aerzten der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft auch ärztliche Gutachten beizulegen.

§. 10. Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft verbindet sich zur Einschickung besonderer Relationen, und zwar alle drei Monate (Trimestrialberichte), sowohl an die k. k. Polizeibehörden als auch an den Magistrat. Ueber alle ausserordentlichen Fälle ist gleichfalls sogleich der k. k. Polizei-Direction und dem Magistrate Bericht zu erstatten.

30. Aus den vorstehenden Punkten (§. 4 bis 10) muss jedem freiwilligen activen Mitgliede die schwere Verantwortung klar werden, welche dasselbe durch die Uebernahme des Dienstes auf sich nimmt.

Doch auch das regste Ehrgefühl sowie die menschenfreundlichsten Ziele ihrer Mission, müssen auf alle freiwilligen Sanitätsmänner einwirken, wenn dieselben wirklich dem ihnen geschenkten grossen Vertrauen nach jeder Richtung hin und zu jeder Zeit möglichst vollkommen zu entsprechen geneigt sind.

Dagegen Handelnde könnte es daher nicht Wunder nehmen, wenn sie (ohne jede weitere Bemerkung) aus den Listen der Gesellschaft gelöscht würden.

Der sittliche Ernst, der unser ganzes Barmherzigkeitswerk beseelen muss, verpflichtet uns wechselseitig zu einem solchen Handeln.

Schliesslich werden alle Herren activen Mitglieder für die erste Hilfe nochmals er- sucht, ihren freiwillig übernommenen Dienstes- pflichten fortan mit Eifer und Liebe nachzu- kommen und sich für alle ihre Verpflichtungen feissig einzuüben, sowie die bestehenden Dienstesvorschriften sich stets genau vor Augen zu halten.

Verzeichniss der Centralen über den

Von der Woche

Statt-	Ver- und Xennung
Wochentag	Wochentag

Die Woche haben

Statt-	Ver- und Xennung
Wochentag	Wochentag

Uebersicht der Formularien.

Von der Bezirkschaft

Statt-	Ver- und Xennung
Wochentag	Wochentag

Die Bezirkschaft

Statt-	Ver- und Xennung
Wochentag	Wochentag

M. e. l.

Bericht an die Centrale über den

(Form. A.)

(Datum

Von der Wache sind

Sanitäts- männer	Vor- und Zuname	Wohnort

Die Wache haben

Sanitäts- männer	Vor- und Zuname	Wohnort

Von der Bereitschaft

Sanitäts- männer	Vor- und Zuname	Wohnort

Die Bereitschaft

Sanitäts- männer	Vor- und Zuname	Wohnort

M e l -

.....

.....

.....

Wachdienst und die Bereitschaft.

des Tages.)

abgelöst worden:

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des heutigen Tages	[In dieser Anmerkung ist der Name des jeweiligen Führers einzuschreiben.]

übernommen:

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	[In dieser Anmerkung ist der Name des jeweiligen Führers einzuschreiben.]

sind abgelöst worden:

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des heutigen Tages	

haben übernommen:

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	

d u n g.

.....

.....

.....

Dienstes-Repartition

(Form. B.)

(Datum

Vor- und Zuname	Wohnort	Stand

Dienstes-Repartition

(Form. C.)

(Datum

Vor- und Zuname	Wohnort	Stand

Journal für

(Form. D.)

(Datum

Sanitäts- Männer	Vor- und Zuname	Wohnort

für den Wachdienst.

des Tages.)

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	[In diese Anmerkung ist der Name des jeweiligen Führers einzuschreiben.]

für die Bereitschaft.

des Tages.)

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	

den Wachdienst.

des Tages.)

Dienst-Stunden	Anmerkung
Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages	[In diese Anmerkung ist der Name des jeweiligen Führers einzuschreiben.]

Journal für die Berufung der Aerzte.

Vor- und Zuname des Arztes		Bezirk	W o h n o r t		Wurde Gerufen							
					Monat	Tag						
					<table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="2">Stunde</th> </tr> <tr> <th>Vormittag</th> <th>Nachmittag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="2">Der Tag wird gezählt v. 8 Uhr Abds. b. 8 Uhr Abds. Die Nacht v. 8 Uhr Abds. bis 8 Uhr Mrgs. des darauffolgenden Tages</td> </tr> </tbody> </table>		Stunde		Vormittag	Nachmittag	Der Tag wird gezählt v. 8 Uhr Abds. b. 8 Uhr Abds. Die Nacht v. 8 Uhr Abds. bis 8 Uhr Mrgs. des darauffolgenden Tages	
Stunde												
Vormittag	Nachmittag											
Der Tag wird gezählt v. 8 Uhr Abds. b. 8 Uhr Abds. Die Nacht v. 8 Uhr Abds. bis 8 Uhr Mrgs. des darauffolgenden Tages												
Wurde gerufen		Ist erschienen um Uhr		Ist nicht erschienen und warum?		Anmerkung						
per Wagen	per Bote	Vormittag	Nachmittag	Der Tag wird gezählt v. 8 Uhr Abds. bis 8 Uhr Abds. Die Nacht von 8 Uhr Abds. bis 8 Uhr Mrgs.								

(Form. F.)

Aerztliche Berichte.

Monat	Tag	Stunde		Bericht
		Vormittag	Nachmittag	
		Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends		

Register über die zeitw. Abwesenheit der Sanitätswachen.

Von der Wache sind zeitlich abwesend:
(Datum.)

(Form. G.)

Vor- und Zuname des Sanitätsmannes	Stunde		Ursache der Abwesenheit
	Vormittag	Nachmittag	
	Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauffolgenden Tages		
Ort wobin sich derselbe begeben hat	Stunde der Rückkehr in die Station um Uhr		Anmerkung
	Vormittag	Nachmittag	

Zustellungsbuch von Berichten etc.

Monat	Tag	Stunde der Absendung		Nummer des Actenstückes	An wen?
		Nachmittag Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends	Vormittag		

Wohnort der Partei, an welche das Actenstück gerichtet ist	Bestätigung des Uebnehmers	Stunde der Uebernahme		Anmerkung
		Vormittag Der Tag wird gezählt von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends	Nachmittag	

(Form. I.)

Einschreibebuch für die h. Besucher etc.

Monat	Tag des Besuches	Stunde		Vor- und Zuname	Stand	Anmerkung
		Vormittag Der Tag wird gezählt v. 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends	Nachmittag			

(Form. K.) **Das Adressenbuch**

für das Eintragen von Namen und Wohnorten der in
der Sanitätsstation verkehrenden Personen.

(Ein alphabetischer Register.)

(Form. L.)

Sanitätsstation: I., Fleischmarkt 1.

Meldzettel.

Wien, am 188.....
..... Uhr

Führer
der Sanitätsstation

meldet:

.....
.....
.....
.....
.....

Der Führer der Sanitätsstation.

(Form. M.)

Katalog der Bibliothek.

Nummer des Buches	Verfasser	Der Titel des Buches und die Anzahl der Bände	Jahr der Auflage	Anmerkung

Formular für das Einberufungsschreiben zum Wachdienste und zur Bereitschaft.


Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.
Centrale und Sanitätsstation: I. Fleischmarkt 1.

P. T. Nach der Dienstes-Repartition für die Sanitätswache und für die Bereitschaft in der Sanitätsstation der Gesellschaft (.) trifft P. T.

der Wachdienst:	die Bereitschaft:	} von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Abends des darauf- folgenden Tages
Am	Am	
Am	Am	
Am	Am	

Um Ihr jedesmaliges pünktliches Erscheinen, sowohl für den Wachdienst als die Bereitschaft, wird höflichst ersucht.

Wer durch Krankheit oder andere wichtige und zwingende Umstände seinen Sanitätsdienst zu leisten ausser Stande ist, wird ersucht, stets den Führer der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 und nicht die Centrale so bald als möglich hievon zu verständigen, damit dieser rechtzeitig den Ersatzmann herbeirufen kann. Um die genaueste Berücksichtigung der Dienstes-Instructionen wird dringend gebeten.

 Es wird ersucht, diese Karte zu bewahren.

Wien, am 188

Im Auftrage der
Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft:

Der Schriftführer.

**Formular für das Dankeschreiben im Falle
des Löschens eines activen freiwilligen Sani-
tätsmannes aus den Listen der Gesellschaft.**

Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft.
Centrale und Sanitätsstation : I. Fleischmarkt 1, oder I. Gisela-
strasse 1.

P. T.

Auf Grund der §§. des Auf-
nahms-Regulativs und der §§. der
Vorschriften für das Beziehen der Sanitäts-
wache danken wir Ihnen höflichst für Ihre
ferneren Dienste als actives Mitglied, und
ersuchen im Sinne des §. 19 und 20 des
Aufnahms-Regulativs zugleich um gefällige
Rückstellung der in Ihrem Besitze befindlichen
Dienstesabzeichen (Armbinde und Cocarde),
sowie der Legitimationskarte.

Wien, am 188

Im Auftrage der
Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft

Der Schriftführer.

Zur gefälligen strengsten Beachtung!

Seit Eröffnung unserer zweiten Sanitätsstation (I. Giselastrasse 1) ist es selbstverständlich, dass die P. T. Herren Freiwilligen es für ihre Pflicht ansehen müssen, sich fallweise in jeder Beziehung zu bemühen, die erfolgreichste Ausübung und wechselseitige Aushilfe des Sanitätsdienstes in den beiden Stationen bei Tag und bei Nacht in's Werk zu setzen.

Die Commandirung in den Dienst wird selbstverständlich eine derartige Eintheilung finden, dass die Herren Freiwilligen für die erste Hilfe in den beiden Stationen im Dienste alterniren. Die Bereitschaft hat aber nur in der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 täglich um 8 Uhr Abends zu erscheinen. Von dort wird stets an die Führer I. Giselastrasse 1 telephonirt werden, ob dort die Wache complet ist und im Falle der Verneinung wird der nöthige Ersatz an freiwilliger Mannschaft dahin disponirt. Die Bereitschaft gilt somit stets für beide Sanitätsstationen.

Bei nicht completer Wache bleiben stets beide Diener im Dienst.

Der Verkehr durch das Telephon ist nur in reinen Dienstesangelegenheiten und nicht für private Mittheilungen gestattet.

Von der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 ist nach der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 zu telephoniren:

- a) Stets wenn eine ärztliche Hilfe nöthig und der Schriftführer-Stellvertreter im Augenblicke nicht disponibel ist;
- b) Alle wichtigen Fälle, dann grössere Unglücksfälle, Brände, Katastrophen u. s. w., wo auf Grund der bestehenden Dienstesvorschriften eine ausgedehntere Hilfeleistung nothwendig ist;
- c) alle jene Fälle ohne Unterschied, welche auf den Landkarten der Bezirke in den Rayon der Sanitätsstation Giselastrasse fallen.

Es wird hier ausdrücklich beigesetzt, dass der I. Bezirk (Stadt) in zwei Theile getheilt wurde und von nun an vom Schottenthor in gerader Linie (Schottengasse, Freiong, Hof, Bognergasse, Graben, Singerstrasse, Liebenberggasse bis zur Gartenbau-Gesellschaft) die linksseitige Hälfte (vom Schottenthore an) der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1, die rechtsseitige Hälfte (wieder vom Schottenthor an) der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 dienstlich zufällt.

Es ist somit geboten, dass allenfalls durch die Behörden oder Privatpersonen signalisirte Unglücksfälle nach dieser Einteilung immer von der betreffenden Station, in deren Rayon sie sich ereignen, der anderen Station telephonisch avisirt werden. Ueber alle grösseren Unglücksfälle ist ein wechselseitiges telephonisches Verständniss beider Stationen zu pflegen.

Ferner ist nicht zu vergessen, dass fortan nur die Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 in mikrophonischer Verbindung mit der k. k. Polizei-Direction stehen wird, somit auch das Vorerwähnte (in Bezug auf die Eintheilung des Rayons) sich auch auf alle polizeilichen Weisungen, welche den betreffenden Rayon betreffen, anzuwenden kömmt. Es ist somit eine solche Weisung, wenn sie den Rayon I. Giselastrasse 1 betrifft, von der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1, dahin (I. Giselastrasse 1) zur Ausführung abzugeben.

d) Alle Weisungen und Anordnungen der P. T. Herren Actions-Mitglieder, des Schriftführers oder ebenso allenfallsige Mittheilungen und Anfragen der P. T. Herren Aerzte (Ehrenmitglieder) der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Bezüglich der Krankentransporte findet keine Vormerkung in der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 statt, sondern sind alle Parteien ohne Unterschied an die Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 zu weisen.

Die Ausführung der Krankentransporte für das Publicum wird also stets nur von der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 erfolgen.

Diese Sanitätsstation kann fallweise die Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 zu Krankentransporten delegiren.

Die Krankentransporte für das Publicum, mit deren Ausführung die Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 beauftragt wurde, dürfen nicht durch das Telephon derselben mit-

getheilt werden, sondern mittelst Meldzettel und Boten.

In ganz besonderen Ausnahmefällen (oder wenn es der Schriftführer selbst anordnet) kann auch hiefür das Telephon benützt werden, jedoch stets so, dass solche Angaben zweimal wiederholt werden.

Es braucht wohl nicht weiters hier betont zu werden, dass nach Reglementsvorschrift jeder telephonische Verkehr wörtlich, ohne Unterschied um was es sich handelt, in den Berichten an die Centrale einzutragen sein wird.

Im besonderen Interesse des Sanitätsdienstes und der ernstesten Aufgaben, die Alle freiwillig übernommen haben, erscheint es strengstens geboten, dem Publicum zu falschen Deutungen keinen Anlass zu geben.

Es werden daher die P. T. Herren activen Mitglieder für die erste Hilfe ersucht, in der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 „nur dann auf die Gasse zu treten, wenn es ihre dienstlichen Verrichtungen nothwendig machen, und überhaupt (da diese Sanitätsstation sich in einem offenen Gassenladen befindet) die in den Dienstesvorschriften so streng betonte Ruhe und Ordnung bei Tag und bei Nacht unverbrüchlich zu wahren“.

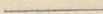
Verzeichniss

der

Aerzte der Gesellschaft

nach Bezirken

(Ehrenmitglieder).



Verzeichnis

Ärzte der Gesellschaft

nach Bezirken

(Herausgeber)

V

D

d
w
s
t
z

Verzeichniss der Aerzte der Gesellschaft nach Bezirken*).

I. Bezirk.

- Dr. Allmayer Friedrich, Seilerstätte 5.
" Anthofer Carl, Bräunerstrasse 11.
" Atzinger Ignaz, Rauhensteingasse 3.
" Bamberger Heinr., I. Lichtenfelsgasse 1.
" Bergmeister Otto, Schottenring 2.
" Braun Hermann, Elisabethstrasse 12.
" Bum Anton, Maximilianstrasse 5.
" Chimani Franz, Hessgasse 7.
" Dlauhy Wilhelm, Neuer Markt 15.
" Eisenschitz J., Salzgries 10.
" Federn Salomon, Rothenthurmstrasse 22.
" Fischer Eduard, Rengasse 8.
" Frey Moriz, Rothenthurmstrasse 24.
" Fürth Lazar, Rothenthurmstrasse 23.
" Genser Ritt. v. Fichtenthal Theodor, Seilerstätte 12.
" Gersuny Robert, Grillparzerstrasse 11.
" Grossmann Michael, Graben 28.
" Grünfeld Josef, Schottenring 10.
" Györy Edl. v. Nádudvar Albert, Rauhensteing. 3.
" Hebra, Hans Ritt. v., Kohlmarkt 1.
" Herzfeld Carl, Rothenthurmstrasse 22.
" Herzfeld Samuel, Rothenthurmstrasse 22.
" Hofmann Josef, Führichgasse 1. L.
" Jurié, Gustav Edl. v. Lavandal, Tuchlauben 8.
" Kammerer Emil, Landesgerichtsstrasse 20.

*) Die nachfolgenden Herren Aerzte sind Ehrenmitglieder der Gesellschaft und haben sich freundlichst bereit erklärt, fallweise eine Berufung anzunehmen.

Diejenigen Herren Doctoren, bei welchen ein „L“ beigefügt steht, halten auch permanenten Nachtdienst, was durch eine transparente Laterne am Eingange ihrer Wohnorte angezeigt wird.

- Dr. Karajan, Ludwig Ritt. v., Fleischmarkt 1.
" Klein Hugo, Gonzagagasse 15.
" Kuhn Conrad, Rothenthurmstrasse 13.
" Löwy Ignaz, Kärntnerstrasse 39. L.
" Losterfer Adolf, Spiegelgasse 4.
" Lott Gustav Christian, Bäckerstrasse 7.
" Lurtz Wilhelm, Fleischmarkt 1 (Inspections-Arzt).
" Markbreiter Josef, Wipplingerstrasse 20.
" Mittler Paul, Elisabethstrasse 16.
" Möller Max, Judenplatz 7.
" Mosetig Albert v., Albrechtgasse 11.
" Mraček Franz, Freiong 7.
" Nauss Rudolf, Franziskanerplatz 6.
" Patzauer Armin, Bognergasse 11.
" Pfeffermann Heinrich, Kärntnerhof.
" Pokorny Wilhelm, Bognergasse 15.
" Reder Albert, Prof., I. Herrengasse 12.
" Redtenbacher Leo, Schottenhof.
" Reumann August, Hegelgasse 6.
" Richter Maximilian, Fleischmarkt 17.
" Rollet Emil, Giselastrasse 2.
" Ronsburger Eduard, Wallnerstrasse 1a.
" Scheff Gottfried, Hoher Markt 4.
" Schiff Eduard, Wallfischgasse 6.
" Schuster Adalbert, Singerstrasse 7.
" Schuster, Hermann Ritt. v., Wollzeile 6.
" Schwarz August, Krugerstrasse 13. L.
" Seng Victor, Tuchlauben 21.
" Spiezer Emil, Rudolfsplatz 3. L.
" Staniek Heinrich, Lobkowitzplatz 1.
" Steiner Franz, Börse.
" Teleky Hermann, Stroblgasse 2.
" Török, G. v., Ebendorferstrasse 8.
" Wittelshöfer Richard, Landskronngasse 1.

II. Bezirk.

- Dr. Adler Heinrich, Ferdinandsstrasse 4.
" Berggruen Maximilian, Ferdinandsstrasse 4.
" Blum Emanuel, Praterstrasse 32.
" Braun Moriz, Kaiser Josefstrasse 31.
" Dreikurs Max, Nestroygasse 10.
" Glattauer Berthold, Grosse Sperlgasse 2.
" Hajek Salomon, Comödiengasse 3.
" Heinrich Edl. v. Omorovitz, Ludwig, Praterstr. 78. L.
" Herz Maximilian, Praterstrasse 25.

- Dr. Hildwein Albrecht, Untere Augartenstrasse 11.
Hopfgartner Leopold, Circusgasse 3.
Kohn Josef, Bellegardegasse 3.
Kreisler Samuel, Grosse Schiffgasse 21.
Lang Jonas, Schmelzgasse 5.
Leimdorfer Arnim, Circusgasse 37. L.
Markbreiter Philipp, Circusgasse 2.
Marmorek Josef, Rothe Sterngasse 25.
Mundstein Leo, Städtische Bäder.
Pinsker Arthur, Kaiser Josefstrasse 1.
Schaumann Raimund, Franzensbrückenstrasse 21.
Steinberger Ignaz, Circusgasse 23.
Stern Josef, Kaiser Josefstrasse 11.
Waldmann Moriz, Taborstrasse 28.
Wilhelm Josef, Leopoldgasse 24.
Zerner Theodor, Schöllershof.

III. Bezirk.

- Dr. Favarger Heinrich, Salesianergasse 19.
Gold Alexander, Hauptstrasse 105.
Horowitz Adolf, Geologengasse 1. L.
Klein Adolf, Hauptstrasse 50.
Krahuleč Samuel, Hauptstrasse 83. L.
Lewy Eduard, Radetzkystrasse 8.
Mathe Jacob, Hauptstrasse 96.
Reitter Carl, Löwengasse 31.
Rezniček Franz, Reisnerstrasse 34.
Strasser Ludwig, Gärtnergasse 2.
Tuschak Leopold, Rennweg 37.
Weiser Moriz Eduard, Hauptstrasse 59. L.
Weiss Adalbert, Salesianergasse 8.

IV. Bezirk.

- Dr. Batsy Franz, Favoritenstrasse 6.
Brennerberg, Franz v., Theresianum.
Deutsch Josef, Hauptstrasse 49.
Dobreanu Gabriel, Favoritenstrasse 32.
Dobrowolny Franz, Carls-gasse 16.
Donnau Hans, Grosse Neugasse 15.
Ehrendorfer Felix, Paniglgasse 9 (Schriftführer-Stellvertreter). L.
Frey Ludwig, Favoritenstrasse 32.
Günner Anton, Favoritenstrasse 23.
Gunz, Willibald Edl. v., Hauptstrasse 29.
Herz Moriz, Heumühlgasse 5.

- Dr. Krausz Moriz, Obstmarkt 1. L.
- „ Reismann Philipp, Kettenbrückengasse 8.
- „ Scholz Josef, Waaggasse 1.
- „ Siebenschein Moriz, Belvederegasse 12.
- „ Winnicki Nikolaus, Hundsthurmerstrasse 1 a.
- „ Zanchi de Catto und Linchenberg Josef, Margarethenstrasse 40.

V. Bezirk.

- Dr. Hickl Franz, Margarethenstrasse 74.
- „ Schossberger Adolf, Hundsthurmerstrasse 30 u. 32.

VI. Bezirk.

- Dr. Adametz Wenzel, Mariahilferstrasse 85.
- „ Gauster Heinrich, Engelgasse 1.
- „ Jellinek Lambert, Brückengasse 16.
- „ Khautz v. Eulenthal Anton, Mariahilferstrasse 1 b.
- „ Kršek Franz, Wallgasse 13.
- „ Löffler Eduard, Mariahilferstrasse 79. L.
- „ Polacsek Johann Max, VI. Getreidemarkt 17. L.
- „ Schopf Franz, Mariahilferstrasse 113.

VII. Bezirk.

- Dr. Gerhold Anton, Mariahilferstrasse 52.
- „ Karabacek Julius, Kirchengasse 10.
- „ Lanzer Oskar, Siebensterngasse 34.
- „ Löwy Carl, Kaiserstrasse 1.
- „ Mayer August, Neubaugasse 5.
- „ Polacsek Moriz, Zieglergasse 2. L.
- „ Reiner Michael, Schottenfeldgasse 84.
- „ Schönfeld, Ernst Freih. v., Zieglergasse 1.
- „ Schum Hans, Kaiserstrasse 37.
- „ Trauth Ludwig, Sigmundgasse 13.

VIII. Bezirk.

- Dr. Deimel Sebastian, Josefstädterstrasse 11.
- „ Drozda Josef Wenzel, Buchfeldgasse 9.
- „ Dwořak Alois, Schmidgasse 15.
- „ Erben Siegmund, Lenaugasse 17.
- „ Frisch, Anton Ritt. v., Josefstädterstrasse 17.
- „ Kaspar Friedrich, Lange Gasse 9.
- „ Lurtz Eduard, Laudongasse 7.

- Dr. Schrank Josef, Josefstädterstrasse 53.
" Spitzmüller Julius, Buchfeldgasse 2.
" Zinsmeister Otto, Wickenburggasse 22.

IX. Bezirk.

- Dr. Barbieri Dominik, Maximilianplatz 2.
" Billroth Theod., Prof., Alserstrasse 10.
" Britto, Hugo Ritt. v., Harmoniegasse 9.
" Deutsch Wilhelm, Servitengasse 12.
" Dlahy Victor, Spitalgasse 5.
" Fillenbaum, Anton v., Maximilianplatz 15.
" Fratnik Eduard, Alserstrasse 4.
" Freund Joachim, Währingerstrasse 76.
" Grünhut Moriz, Grüne Thorgasse 34.
" Hacker, Victor v., Alserstrasse 4.
" Hochenegg Julius, k. k. allgemeines Krankenhaus.
" Köllner Salomon, Hörlgasse 11.
" Lichtenstein Max, Währingerstrasse 15.
" Löw Anton, Mariannengasse 20.
" Luzenberger August, Alserstrasse 4.
" Pfleger Ludwig, Spitalgasse 23.
" Rothziegel Alexander, Alserstrasse 4.
" Salzer Friedrich, Alserstrasse 4.
" Schoberlechner Wilhelm, Alserbachstrasse 13.
" Stenzel Anton, Alserbachstrasse 4.

X. Bezirk.

- Dr. Pupini Horatius, Himbergerstrasse 35.
-

Dr. Johann Peter ...
Kaufmann ...
Kaufmann ...

IX. Bezirk.

Barthelmann Dominik Maximilian ...
Barthel Theob. Friedr. ...
Bauer Hugo ...
Bauer Wilhelm ...
Bauer Viktor ...
Birnbaum Anton v. ...
Bismarck Eduard ...
Bismarck Johann ...
Bismarck Johann ...
Bismarck Johann ...
Bismarck Johann ...
Bismarck Johann ...
Bismarck Johann ...
Bismarck Johann ...
Bismarck Johann ...
Bismarck Johann ...

X. Bezirk.

Dr. Pappe ...
...
...
...
...

XI. Bezirk.

...
...
...
...
...

A. Polizeibezirksämter

I. Bezirk

Dr. Michael Sebastian, I. Postgasse 4.

Polizeibezirks-

Dr. Hauptwirth Leopold, II. Hauptgasse 8.
Dr. Steinberger Johann, II. Hauptgasse 23.

städtische Aerzte.

III. Bezirk

Dr. Engel Anton, III. Hauptstrasse 70.
Dr. Schindl Franz, III. Hauptstrasse 91.

IV. Bezirk

Dr. Talleander Ferdinand, IV. Magarethenstrasse 4.
Dr. Pepper Heinrich, IV. Hauptstrasse 6.

V. Bezirk

Dr. Bernatzky Rudolf, V. Filzgasse 18.

VI. Bezirk

Dr. Birsch Carl, VI. Neuhangasse 8.
Dr. Raul Wilhelm, VI. Stumpfgasse 2.

VII. Bezirk

Dr. Jockl Edl. v. Laxandl Adolph, VII. Lerehenstrasse 23.
Dr. Mayer August, VII. Neuhangasse 8.

VIII. Bezirk

Dr. Schindl Josef, VIII. Jockelstrasse 53.
Dr. Tschoner Johann, VIII. Göttingergasse 1.

Polizei-Bezirks-

und

städtische Ärzte.

A. Polizeibezirksärzte:

I. Bezirk.

Dr. Deimel Sebastian, I. Färbergasse 4.

II. Bezirk.

a) Leopoldstadt:

Dr. Hopfgartner Leopold, II. Circusgasse 3.

Dr. Steinberger Ignaz, II. Circusgasse 23.

b) Brigittenu:

Dr. Rosenthal Ernest, II. Wallensteinstrasse 34.

III. Bezirk.

Dr. Hagel Isidor, III. Hauptstrasse 76.

Dr. Kienast Franz, III. Hauptstrasse 51.

IV. Bezirk.

Dr. Pollender Ferdinand, IV. Margarethenstrasse 4.

Dr. Popper Heinrich, IV. Hauptstrasse 6.

V. Bezirk.

Dr. Horzitzky Rudolf, V. Pilgramgasse 18.

VI. Bezirk.

Dr. Hirsch Carl, VI. Nelkengasse 2.

Dr. Raab Wilhelm, VI. Stumpergasse 2.

VII. Bezirk.

Dr. Jurié Edl. v. Lavandal Adolf, VII. Lerchenfelderstrasse 25.

Dr. Mayer August, VII. Neubaugasse 5.

VIII. Bezirk.

Dr. Schrank Josef, VIII. Josefstädterstrasse 53.

Dr. Wimmer Johann, VIII. Georgsgasse 1.

IX. Bezirk.

- Dr. Biach Alois, IX. Nussdorferstrasse 11a.
Dr. Britto Hugo, R. v., IX. Harmoniegasse 9.

X. Bezirk.

- Dr. Heinreichsberger Leopold, X., Himbergerstrasse 46.
Dr. Koch Carl Gideon, X. Himbergerstrasse 42.

Polizei-Bezirksärzte im k. k. Prater.

- Dr. Kohn Josef, II. Bellegardegasse 3.
Dr. Schaumann Raimund, II. Franzensbrückenstr. 21.

B. Städtische Aerzte.

I. Bezirk.

- Dr. Kohn Emanuel, I. Universitätsstrasse 11.

II. Bezirk.

- Dr. Adler Heinrich, II. Ferdinandsstrasse 4.
Dr. Ehrmann Ignaz, II. Praterstrasse 41.

III. Bezirk.

- Dr. Benesch Julius, III. Messenhausergasse 1.
Dr. Weiser Moriz Eduard, III. Hauptstrasse 59.

IV. Bezirk.

- Dr. Pernhoffer Gustav, v., IV. Hechtengasse 9.

V. Bezirk.

- Dr. Hickl Franz, V. Margarethenstrasse 74.

VI. Bezirk.

- Dr. Basslinger Ignaz, VI. Casernengasse 14.

VII. Bezirk.

- Dr. Schiffmann Ignaz, VII. Burggasse 29.

VIII. Bezirk.

- Dr. Klar Ludwig, VIII. Laudongasse 29.

IX. Bezirk.

- Dr. Dines Leon, IX. Berggasse 5.

X. Bezirk.

- Dr. Werner Johann, X. Himbergerstrasse 22

IX. Bezirk.

Dr. Franz ...
Dr. ...

X. Bezirk.

Dr. ...
Dr. ...

Polizei-Bezirksrath im k. k. Prater

Dr. ...
Dr. ...

B. Städtische Aerzte.

I. Bezirk.

Dr. ...
Dr. ...

K. k. Sicherheits-Wachzimmer

in welchen sich Rettungsmittel

finden

Dr. ...
Dr. ...

II. Bezirk.

Dr. ...

V. Bezirk.

Dr. ...

VI. Bezirk.

Dr. ...

VII. Bezirk.

Dr. ...

VIII. Bezirk.

Dr. ...

IX. Bezirk.

Dr. ...

X. Bezirk.

Dr. ...

K. k. Sicherheits-Wachzimmer, in welchen sich Rettungsanstalten befinden. *)

	Commissariat	Wachzimmer	Commissariat	Wachzimmer
Stadt		K. k. Polizei-Direction Aspernbrücke Elisabethbrücke Stefaniebrücke Augartenbrücke Museum Oesterr.-ungar. Bank Postgebäude Bartensteingasse 11 Singerstrasse 11	Landstrasse	Aspang-Bahnhof Central-Friedhof Erdberger Linie, Schlachthausgasse, Parcellen 270 Fasangasse 19 Landstr. Hauptstr. 94 Pfefferhofgasse 6 Salesianergasse 31 Simmering, Hauptstr. 98 St. Marxer Linie Ungargasse 10
Leopoldstadt		Franzensbrückenstr. 30 Grosse Sperlgasse 11 Kaiser Frz. Josefsbrücke Nordbahnhof Nordwestbahnhof Mühlfeldgasse 7 Schiffamtsgasse 1 Tabor-Linie Weintraubengasse 5 Raphaelgasse 5	Wieden	Gusshausstrasse 1 Belvedere-Linie Favoriten-Linie Fleischmannsgasse 2 Mühlbachgasse 1 Rainergasse 21 Südbahn-Linie

*) Wörtlicher Auszug aus dem officiellen Berichte „Polizei-Verwaltung Wien (1886)“.

Commissariat	Wachzimmer	Commissariat	Wachzimmer
Margarethen	Hundsthurmerstr. 49 Matzleinsdorfer Linie Siebenbrunneng. 46 a Mauthhausgasse 4 Krongasse 17	Favoriten	Landgutgasse Südbahnhof Staatsbahnhof Simmeringerstrasse 2, Skene'sche Fabrik Simmeringerstr. 131 Himbergerstrasse 149
Mariahilf	Gumpendorfer Linie Gumpendorferstrasse 15 Kaunitzgasse 2 Mariahilfer Linie Kollergasse 4 Stumpergasse 8	Prater	Ausstellungsstrasse 171 Kaisermühlen, Schütt- austrasse 50 Feuerwerkswiese 174 Hauptallee 2 Schüttelstrasse 19 Kaiser Josefsbrücke Freudenau Dampfschiffahrts-Lan- dungsplatz Militärschiessstätte Kronprinz Rudolfs- brücke Rotunde
Neubau	Döblergasse 14 Neubaugasse 25 Schottenfeldgasse 92 Westbahn-Linie Burggassen-Linie	Floridsdorf	Schlosshoferstrasse 12
Josefstadt	Fuhrmannsgasse 5 Hernalser Linie Lerchenfelder Linie	Meidling	Unter-Meidling, Hufe- landgasse 4 Ober-Meidling, Schön- brunner Hauptstr. 142 Unter-Meidling, Wil- helmsstrasse 32 V. Bez. Wolfggangg. 27 Gaudenzdorf, Feldg. 5
Rosau	Berggasse 18 Brigittabrücke Franz Josefs-Bahnhof Spitalgasse 3 Nussdorfer Linie Währinger Linie		

Commissariat	Wachzimmer	Commissariat	Wachzimmer
Sechshaus	Sechshaus Hauptstr. 45 Rudolfsheim, Kirchengasse 3 Rudolfsheim, Pereiragasse 3 Fünfhaus, Beingasse 14 Rudolfsheim, Dadlergasse 17 Rudolfsheim, Rudolfstrasse 3 Penzing, Hietzingerg. 18 Fünfhaus, Stadiong. 27	Währing	Hauptstrasse 41 Weinberggasse 39 Kreuzgasse 9 Salmansdorf, Mariengasse 86 Weinhaus, Meiergasse 2 Gersthof, Hauptstr. 80
	Ottakring		Hubergasse 5 Nerlerchenfeld, Brunnergasse 53 Neulerehenfeld, Kirchstetterngasse 25 Ottakring, Wendgasse 2 " Hauptstr. 87 " " 167 Hernals, Stiftgasse 18 " Weinhauserstrasse 17 Hernals, Rosensteingasse 22 Dornbach, Kirchenpl. 2 Wilhelminenberg Kreuzeichenwiese Pfaffenwaldl 82
(Gefangenhaus)		Mariahilf, Theobaldg. 2	

**Geräthe, welche für Rettungswerke in den
vorgenannten Wachzimmern zur Verfügung
stehen.**

	1876	1885
Waschbecken	—	77
Rettungskästen	115	121
Rettungsbetten	71	106
Lederpolster	—	47
Matratzen	—	35
Wasserdichte Decken	25	83
Wolldecken	15	120
Leintücher	—	57
Kranken- (Hand-) Wagen	—	4
Rettungskähne	18	24
Rettungsringe	5	11
Schwimmapparate	—	7

Die vorstehenden Gegenstände sind theils Eigen-
thum des Aerars, der Commune Wien und der Vororte-
gemeinden, theils Eigenthum von Privatinsti-
tuten.

Aerztlicher Nachtdienst.

Bauer Franz	I. Hauptstrasse	1
Beinrich Ludwig	II. Frauenstrasse	78
Leindorfer Anton	II. Frauenstrasse	78
Harowitz Adolf	III. Gasse	1
Weiser Maria Ed.	III. Hauptstrasse	78
Erasmus Simon	III. Hauptstrasse	78
Ernstberger Felix	IV. Postgasse	2
Koch Maria	IV. Postgasse	2
Polasak Johann-Max	V. Hauptstrasse	78
Lindler Eugen	VI. Mariabühlstrasse	78
Polasak Maria	VI. Hauptstrasse	78

Verzeichnis der Verlagswerke in der
 k. k. Hof- und Landesbibliothek
 in Wien.

Verlagswerk	1874	1875
Verlag von ...	115	121
Verlag von ...	21	70
Verlag von ...	—	17
Verlag von ...	—	20
Verlag von ...	25	32
Verlag von ...	15	100
Verlag von ...	—	27
Verlag von ...	—	—

Arztlicher Nachtdienst

Verlag von ... Wien und der Vorort
 ...

L i s t e

jener Herren Aerzte, welche sich gegenwärtig zum unentgeltlichen ärztlichen Nachtdienste bereit erklärt und ihre Wohnungen zur Nachtzeit durch Laternen zu signalisiren der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft gestattet haben.

N a m e	Wohnung	Haus-Nr.
Dr. Schwarz August	I. Krugerstrasse	13
„ Hoffmann Josef II	I. Führichgasse	1
„ Löwy Ignaz	I. Kärntnerstr.	39
„ Spitzer Franz	I. Hessgasse	7
„ Heinrich, Ludwig v.	II. Praterstrasse	78
„ Leimdorfer Arnim	II. Circusgasse	37
„ Horowitz Adolf	III. Geologeng.	1
„ Weiser Moriz Ed.	III. Hauptstrasse	59
„ Krahulec Samuel	III. Hauptstrasse	83
„ Ehrendorfer Felix	IV. Panigl-gasse	9
„ Kraus Moriz	IV. Freihaus	2
„ Polacsek Johann Max	VI. Getreidemarkt	17
„ Löffler Eugen	VI. Mariahilferstrasse	79
„ Polacsek Moriz	VII. Zieglergasse	2

*) In den beiden Sanitätsstationen sind stets drei Aerzte (Schriftführer, Schriftführer-Stellvertreter, Inspectionsarzt) bei Tag und bei Nacht in permanentem Dienst.

L i s t e

Ihre Hohen Ämter, welche sich gegenwärtig zum
ausgewählten ärztlichen Nachbesuche bereit erklären
und ihre Wohnungen zur Nachsicht durch Lateiner zu
Ermitteln der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesell-
schaft gestattet haben.

Nr.	Wohnung	N a m e
18	I. Ringstrasse	Dr. Schwarz August
1	I. Kärntnerstr.	Hofmann Josef B.
38	I. Kärntnerstr.	Levy Josef
7	I. Hohegasse	Spitzer Franz
78	II. Praterstrasse	Reinisch Ludwig v.
37	II. Circusgasse	Leindorfer Armin
1	III. Geologeng.	Horowitz Adolf
38	III. Hauptstrasse	Weiser Moriz Ed.
38	III. Hauptstrasse	Krause Samuel
9	IV. Fankelgasse	Reinholdt Felix
5	IV. Fankelgasse	Kraus Moriz
17	VI. Mittelmarkt	Polasek Johann Max
79	VI. Mariahilfer- strasse	Lehner Eugen
2	VII. Nibelgasse	Polasek Moriz

* In den beiden Reihen sind alle Ärzte
angegeben, welche sich zum Nachbesuche bereit erklären
und ihre Wohnungen zur Nachsicht durch Lateiner zu
Ermitteln der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesell-
schaft gestattet haben.

Tragbahnen, die bei fallweiss vorkommenden
 plötzlichen Unglücksfällen auf der Strasse
 zum zeitlichen Gebrauche für Jedermann
 aufgestellt wurden, sind an folgenden Plätzen
 angebracht.

1. Tragländer mit je zwei Stück Tragbahnen:
 - a) Beim Bergbau.
 - b) Am Hof (bei der Central-Fabrik).
 - c) Am Peter (bei der Kirche).

Tragbahnen für Jedermann.

Tragbahnen, welche an den verschiedenen
 Tramway angebracht sind (soll je einer Trag-
 bahnen):

- 1) Asperubridge.
- 2) Wolfshill.
- 3) Operaring.
- 4) Bellariastrasse.
 - 1) Scheiterring (Währingstrasse).
 - 2) Freuzerring.
- 5) Augartenbrücke (Franz-Josefs-Quai).
- 6) Franz-Josefs-Quai (Ferdinandsbrücke).
- 7) Franz-Josefs-Bahnhof (Althaus-Platz).
- 8) Nordwestbahnhof (Nordwestbahnstrasse).

Tragbahnen, welche an den Pferdeställen
 der Tramway angebracht sind (soll je einer
 Tragbahnen):

- 1) Invalidenhof.
- 2) Bürgerhospital (Ecke Währingstrasse).
- 3) Bellariastrasse (Ecke Loosstrasse).
- 4) Mariahilfstrasse (vor dem Hofstallgebäude).
- 5) Favoritenstrasse (vor der Fahrersequesterstrasse).

Tragpfeiler für Jedermann.

Tragbahren, die bei fallweise vorkommenden plötzlichen Unglücksfällen auf der Strasse zum sogleichen Gebrauche für Jedermann aufgestellt wurden, sind an folgenden Plätzen angebracht.

I. Tragständer mit je zwei Stück Tragbahren :

- a) Beim Burgtheater.
- b) Am Hof (bei der Central-Feuerwehr).
- c) Am Peter (bei der Kirche).
- d) Kärntnerstrasse (beim Schwarzenberg-Palais).
- e) Stefansplatz (b. Fürsterzbischöflichen Palais).
- f) Stefansplatz (Kirchenmeisteramt).

II. Tragbahren, welche an den Wartehallen der Tramway angebracht sind (mit je einer Tragbahre):

- a) Aspernbrücke.
- b) Wollzeile.
- c) Opernring.
- d) Bellariastrasse.
- e) \ Schottenring \ Währingerstrasse.
- f) \ \ Franzenstrasse.
- g) Augartenbrücke (Franz Josefs-Quai).
- h) Franz Josefs-Quai (Ferdinandsbrücke).
- i) Franz Josefs-Bahnhof (Althan-Platz).
- k) Nordwestbahnhof (Nordwestbahnstrasse).

III. Tragbahren, welche an den Pferdeställen der Tramway angebracht sind (mit je einer Tragbahre):

- a) Invalidenhaus.
- b) Bürgerspital (Ecke Währingerstrasse).
- c) Bellariastrasse (Ecke Lastenstrasse).
- d) Mariahilferstrasse (vor dem Hofstallgebäude).
- e) Favoritenstrasse (vor der Fuhrwesencaserne).

Tragbahnen, die bei fallweise vorkommenden plötzlichen Unglücksfällen auf der Strasse zum solchen Gebrauche für Jedermann aufgestellt wurden, sind an folgenden Plätzen angebracht.

I. Tragbahnen mit je zwei Stück Tragbahnen:

- a) Beim Burghof.
- b) Am Hof (bei der Central-Fahne).
- c) Am Peter (bei der Kirche).
- d) Karntnerstrasse (beim Schwarzenberg-Palast).
- e) Seilhausplatz (b. Fürstbischoflichen Palais).
- f) Seilhausplatz (Kirchenmeisteramt).

II. Tragbahnen, welche an den Wartebahnen der Tramway angebracht sind (mit je einer Tragbahn):

- a) Agerndorfer.
- b) Wolfen.
- c) Opern.
- d) Ballhaus.
- e) f) Wehringstrasse.
- g) h) Schottenring.
- i) j) Franziskaner.
- k) Augartenbrücke (Franz Josefs-Platz).
- l) Franz Josefs-Platz (Ferdinandstrasse).
- m) Franz Josefs-Bahnhof (Alban-Platz).
- n) Nordwestbahnhof (Nordwestbahnstrasse).

III. Tragbahnen, welche an den Pferdebahnen der Tramway angebracht sind (mit je einer Tragbahn):

- a) Invidenhaus.
- b) Bürgerhospital (Ecke Wehringstrasse).
- c) Ballhaus (Ecke Laubengasse).
- d) Mariahilferstrasse (vor dem Holzschindler).
- e) Favoritenstrasse (vor der Fahrwegstrasse).

Von dem Mikrophon

Von dem

MIKROPHON

und dem

TELEPHON.

Das Mikrophon ist ein Instrument, welches die Schwingungen der Luft in einem bestimmten Punkte in elektrische Ströme umwandelt. Diese Ströme können durch ein Telegraphen-System übertragen werden, so dass die Sprache des Sprechers an einem anderen Orte wieder hörbar wird. Dies geschieht durch die Verbindung des Mikrophons mit einem Telegraphen-Apparat, welcher die elektrischen Ströme in mechanische Bewegungen umwandelt, die wiederum die Luft in Schwingung versetzen und so die Sprache des Sprechers an dem entfernten Orte wieder hörbar machen.

Die Handhabung des Mikrophons muss geübt werden und es hat jeder, welcher davon Gebrauch machen will, sich davon zuvor zu überzeugen. Dies geschieht durch die Benutzung des Mikrophons in einem kleinen Saal, in welchem die Schwingungen der Luft durch die Wände des Saales zurückgeworfen werden und so die Sprache des Sprechers an dem entfernten Orte wieder hörbar machen.

Von dem

MIKROPHON

und dem

TELEPHON.

Von dem Mikrophon

und dem

Telephon.

Das Mikrophon (derzeit nur auf der Sanitätsstation Fleischmarkt) hat einzig und allein eine directe Verbindung mit der k. k. Polizei-Direction.

Die P. T. Herren freiwilligen Sanitätsmänner dürfen sich desselben nur dann bedienen, wenn Meldungen von besonderer Wichtigkeit zu erstatten sind oder wenn Nachrichten von ausgebrochenen Bränden oder von besonderen Unglücksfällen nach der Sanitätsstation gelangen, welche begründete Zweifel über die Richtigkeit und den Umfang der Vorfällenheit, sowie den Ort, wo dieselbe vorgekommen sein soll, zulassen, um dadurch die Wahrheit oder den Ort und den Umfang der Vorfällenheit zu erfahren.

Die Handhabung des Mikrophons muss erlernt werden und es hat daher jeder darin Ungeübte sich davon ferne zu halten, bis er die Handhabung desselben nicht erlernt hat.

Auch sind alle Berührungen des ganzen Apparates oder Versuche, damit zu operiren,

strengstens untersagt, weil dadurch das Mikrophon sehr bald verdorben oder unbrauchbar gemacht werden könnte.

Jede Meldung oder Anfrage mit dem Mikrophon und die von der k. k. Polizeidirection erhaltene Antwort oder selbstständige Weisung derselben Behörde ist sogleich im Journale oder in den Berichten an die Centrale wörtlich anzuführen.

Den Unterricht über die Art, wie man sich des Mikrophons bedienen kann, ertheilen die Sanitätsdiener.

Alle Sanitätsmänner sind verpflichtet, sich in die Handhabung dieses Apparates baldigst einzuüben.

Telephone. Sowohl die Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1, als auch die Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 besitzen ein Telephon.

Die Handhabung mit demselben soll auch so rasch als möglich jeder freiwillige Sanitätsmann genau erlernen. Wer mit diesem Apparate noch nicht umzugehen versteht, mag ihn auch nicht berühren.

Auf die richtige Verwendung des Telephons beruht zumeist die wichtigste Action unseres activen Dienstes, nämlich das rasche Erscheinen an den Unglücksstätten.

Jede Störung in der Leitung ist sogleich dem technischen Bureau der Telephon-Centrale anzuzeigen und auf die momentane Abhilfe unbedingt zu bestehen.

Durch das Anrufen der städtischen Feuerwehr kann auch unsere freiwillige Feuerwehr (Simmeringer Hauptstrasse, Fabrik Chaudoir) nöthigenfalls avisirt werden.

Das von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft herausgegebene „Telephonbüchlein“ enthält die weiteren besonderen Verwendungsarten dieses wichtigen Hilfsmittels im Sanitätsdienste.

Die fünfte Auflage dieses ebenso nützlichen als nothwendigen Telephonbüchleins ist eben im Drucke erschienen. Dasselbe wird an alle activen Sanitätsmänner stets sogleich vertheilt und sonst auch allenthalben verbreitet.

Verzeichnisse

Nicht telegraphiren! Im Sinne der Dienstesvorschriften wird ersucht, sich zum Herbeirufen von Aerzten, Sanitätswachen oder der Bereitschaften, dann auch für Anfragen oder Meldungen nie der Telegraphen, sondern nur des Telephons und der Boten zu bedienen.

In allen Dienstes-Angelegenheiten, welche jeder Dringlichkeit entbehren, kann aber auch telegraphirt werden. Solche Telegramme werden von der Privat-Telegraphen-Gesellschaft gratis befördert.

Verzeichniss der im Wiener Gemeindegebiete
aufgestellten Feuersignal-Apparate

Verzeichniss

der im Wiener Gemeindegebiete aufgestellten

Feuersignal-Apparate.

1	Währing 4. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat, k. Hof- u. Staatsdruckerei
2	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
3	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
4	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
5	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
6	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
7	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
8	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
9	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
10	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
11	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
12	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
13	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
14	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
15	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
16	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
17	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
18	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
19	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat
20	Landstrasse 2. Bezirk, 1. k. Bezirks- Commissariat

Verzeichnis

der im Wiener Gemeindegebiete aufgestellten

Feuersignal-Apparate.

Verzeichniss der im Wiener Gemeindegebiete aufgestellten Feuersignal-Apparate.

Automat- Nr.	
I. Innere Stadt.	
1	Gonzagagasse 2—Franz Josefs-Quai 19, Hôtel Metropole.
2	Gonzagagasse 15—Esslinggasse 12.
3	Schottengasse 10—Schottenring 1.
4	Ballhausplatz 2—Löwelstrasse 2.
5	Kärntnerstrasse 49—Wallfischgasse 1.
6	Stefansplatz 7—Rothenthurmstrasse 2.
7	Wollzeile 42—Parkring 2.
8	Dorotheergasse 17—Spiegelgasse 16 (Militär-Wachstube), k. k. Versatzamt.
9	Singerstr. 26, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.
10	Canovagasse 5 (ausser Betrieb).
11	Rockhgasse 4, Wr. Giro- u. Cassenverein.
12	Bankgasse, k. k. Hofburgtheater.
13	Postgasse 12 (Sicherheitswachstube im Hauptpostgebäude).
14	Parkring 12 (im Vestibule), k. k. Garten- bau-Gesellschaft.
15	Giselastrasse 11.
16	Börsegasse 3 (1. Stock), Wiener Börse.
17	Tuchlauben 2, Erste österr. Sparcasse.
18	Hohenstaufengasse 3, k. k. priv. österr. Länderbank.
19	Renngasse 1 (1. Stock), Unionbank.
20	Postgasse 7 (Wachzimmer), Postspar- cassenamt.
21	Freiung 8, Niederösterr. Escompte- Gesellschaft.
22	Graben 21 (Portierloge), Erste österr. Sparcasse.

Automat- Nr.	
23	Neuthorgasse 7 (im Hofe).
24	Herrengasse 17, Oesterr.-ungar. Bank.
V	Wipplingerstrasse 28, k. k. pr. allgem. Verkehrsbank (Portierloge).
V	Renngasse 18, k. k. priv. allgem. Verkehrs- bank (Portierloge).
0	Operngasse 1, k. k. Hofoperntheater.
II. Leopoldstadt.	
1	Circusgasse 33—Rothensterngasse 23.
2	Kaiser Josefstrasse 23—Rueppgasse 7.
3	Am Tabor 11 (k. k. Sicherheitswachstube).
4	Taborstrasse 39—Obere Augartenstrasse 5.
5	Malzgasse 7—Leopoldsgasse 15.
6	Mathildenplatz 2—Obere Augartenstr. 2.
7	Schiffamtsg. 1 (k. k. Sicherheitswachstube).
8	Ferdinandsstrasse 2.
9	Franzensbrückenstrasse 30 (k. k. Sicher- heitswachstube).
10	Praterstrasse 78 - Franzensbrückenstr. 2.
11	Nordbahnhof (Telegraphenzimmer).
12	Fürsttheater, k. k. Prater (2 Automaten).
13	Handelsquai, k. k. priv. Donau-Dampf- schiffahrts-Gesellschaft.
14	Handelsquai, Walzmühle.
15	Circusgasse 44, Circus Renz (2 Automaten).
16	Handelsquai, Communalbad (beim Haupt- eingang).
17	Handelsquai, Communalbad (beim Ma- schinenhaus).
18	Hauptallee, k. k. Prater, drittes Kaffeehaus.
19	Obere Donaustr. 17—Ob. Augartenstr. 12, k. k. Militär-Verpflegs-Etablissement.
20	Circusgasse (beim Portier), k. k. priv. Carltheater.
Brigittenau.	
1	Raphaelg. 5 (k. k. Sicherheitswachstube).
2	Rauscherstrasse 37.
3	Wallensteinstrasse 17.

Automat-
Nr.

- 4 Gerhardusgasse 7.
- 5 Klosterneuburgerstrasse 95.
- 6 Brigittenuerlände (Ecke der Klosterneuburgerstrasse).

III. Landstrasse.

- 1 Seidlgasse 21—Marxergasse 18.
- 2 Pfefferhofg. 6 (k.k. Sicherheitswachstube).
- 3 Erdbergstrasse 25.
- 4 Erdbergstrasse 92.
- 5 Apostelgasse 39.
- 6 Rennweg 26—Fasangasse 2.
- 7 Salesianerg. 31 (k.k. Sicherheitswachstube).
- 8 Rennweg 83—Hafengasse 16.
- 9 Rennweg 97 (k. k. Sicherheitswachstube).
- 10 Paulusgasse 9.
- 11 Erdbergstrasse 168 (k. k. Sicherheitswachstube).
- 12 Beatrixgasse 30.
- 13 Böhrengasse 2 (Kanzlei), Rudolfsspital.
- 14 Rudolfsgasse 15 (Kanzlei), Rudolfsspital.
- 15 Kleing. 6 (Kronprinz Rudolf-Kinderspital).
- 16 Vordere Zollamtsstrasse (Vestibule), k. k. Hauptzollamt.
- 17 Kegelgasse 19.
- 18 Rasumoffskygasse 1.
- 19 Erdbergerlände 30.
- 20 Dietrichgasse 12.
- 21 Custozzagasse 9.
- 22 Grossmarkthalle (in der Halle).

IV. Wieden.

- 1 Gusshausstr. 1 (k.k. Sicherheitswachstube).
- 2 Schmöllergasse 7—Theresianumgasse 10.
- 3 Hunglbrunnng. 2—Wiedener Hauptstr. 73.
- 4 Favoritenlinie (k.k. Sicherheitswachstube).
- 5 Südbahnlinie (k.k. Sicherheitswachstube).
- 6 Favoritenstrasse 32 (k. k. Wiedener Krankenhaus).

Automat- Nr.	
7	Favoritenstrasse 15, k. k. Theresianische Akademie.
F	Dreihufeisengasse 5 (Portierloge), Theater a. d. Wien.
V. Margarethen.	
1	Wehrgasse 2—Margarethenstrasse 66.
2	Wehrgasse 31—Wienstrasse 49.
3	Mittersteig 30—Schlossgasse 2.
4	Matzleinsdorferstrasse 26.
5	Matzleinsdorferlinie (k. k. Sicherheitswachstube).
6	Siebenbrunnengasse 46a (k. k. Sicherheitswachstube).
7	Wolfganggasse 27 (k. k. Sicherheitswachstube).
8	Matzleinsdorferstr. 51, fürstl. Sulkowisches Privattheater.
9	Gassergasse 1, städtisches Waisenhaus.
10	Hundsthurmerstrasse 128.
VI. Mariahilf.	
1	Gumpendorferlinie (k. k. Sicherheitswachstube).
2	Millergasse 29—Mittelgasse 8.
3	Mariahilferlinie (k. k. Sicherheitswachstube).
4	Kasernengasse 20.
5	Mollardgasse 7—Hofmühlgasse 6.
6	Kaunitzgasse 2 (k. k. Sicherheitswachstube).
7	Gumpendorferstrasse 15 (k. k. Sicherheitswachstube).
8	Webgasse 37.
9	Sandwirthgasse 8 (ausser Betrieb).
10	Barnabitengasse (an der Kirche).
11	Königsklostergasse 6.
12	Gumpendorferstrasse 145.
13	Mollardgasse 83 (beim Haupteingang), Schlachthaus.
14	Mollardgasse 83 (im Hofe), Schlachthaus.

Automat-
Nr.

VII. Neubau.

- 1 Zieglergasse 11—Apollogasse 1.
- 2 Westbahnlinie (k. k. Sicherheitswachstube).
- 3 Burggasse 92—Zieglergasse 72.
- 4 Schottenfeldgasse 92 (k. k. Sicherheitswachstube).
- 5 Burggasse 45.
- 6 Schottenhofgasse 5—Lerchenfelderstr. 29.
- 7 Lindengasse 1—Stiftgasse 11.
- 8 Burggasse 6.
- 9 Museumstrasse 12 (Militärwachstube), Justizpalast.
- 10 Schottenfeldgasse 30.
- 11 Kaiserstrasse 92 (städtisches Waisenhaus).
- V Kaiserstrasse 44, Pfandleihanstalt der k. k. priv. allgem. Verkehrsbank).

VIII. Josefstadt.

- 1 Lerchenfelderlinie (k. k. Sicherheitswachstube.)
- 2 Hernalserlinie (k. k. Sicherheitswachstube).
- 3 Schmidgasse 12.
- 4 Piaristengasse 44, k. k. priv. Theater in der Josefstadt (2 Automaten).
- 5 Alserstrasse (Findelanstalt).
- 6
- 7
- 8
- 9 } Franzensring, Parlamentsgebäude.
- 10
- 11
- 12
- 13 } Feldgasse 6 u. 8, k. k. Versatzamts-Filiale.
- 14 } Josefstädterstrasse 93, städt. Waisenhaus.
- 15 } Josefstädterstrasse 65—Lerchengasse 31.
- 16 } Piaristengasse 39—Josefstädterstrasse 30.
- 17 } Laudongasse 9—Lamngasse 12.
- 18 } Laudongasse 48—Alberggasse 23.
- 19 } Florianigasse 70, k. k. Militär-Verpflegsmagazin.

Automat-
Nr.

IX. Alsergrund.

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1 | Mariannengasse 1—Spitalgasse 1. | |
| 2 | Berggasse 18 (k. k. Sicherheitswachstube). | |
| 3 | Alserbachstr. 13—Lichtensteinstr. 50 | |
| 4 | Nussdorferlinie (k. k. Sicherheitswachstube). | |
| 5 | Alserbachstrasse 26. | |
| 6 | Pramergasse 2—Porzellangasse 38. | |
| 7 | Pramergasse 26—Rossauerlände 21. | |
| 8 | Wasagasse 33 (Orpheum). | |
| 9 | Kinderspitalg. 6 (St. Anna Kinderspital). | |
| 10 | Spitalgasse 23 (Versorgungsanstalt). | |
| 11 | Franz Josefs-Bahnhof. | |
| 12 | Spittelauerlände 3a. | |
| 13 | Alserstrasse 4 (1. Hof) . . . | } k. k. allg. Krankenhaus |
| 14 | Garnisonsgasse 3 (7. Hof) . . . | |
| 15 | Alserstrasse 4 (4. Hof) . . . | |
| 16 | Spitalgasse 2, pathol.-anat.-chem. Lehranstalt | |
| 17 | Garnisonsgasse 3 | |
| 18 | Sensengasse, k. k. Officiersspital. | |
| 19 | Lazarethgasse 14, nied.-österr. Landes-Irren-Heil- und Pflegeanstalt. | |
| 20 | Galileigasse 8, städtisches Waisenhaus. | |
| 21 | Waisenhausgasse 5, k. k. Waisenhaus. | |

X. Favoriten.

- | | |
|---|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Simmeringerstrasse 179. |
| 2 | Landgutg. 24 (k. k. Sicherheitswachstube). |
| 3 | Triesterstrasse, städt. Epidemiespital. |
| 4 | Mannhartgasse 12—Staatsbahngasse 2. |
| 5 | Goethegasse 13—Keplergasse 4. |
| 6 | Wielandplatz 1—Herndlgasse 12. |
| 7 | Waldgasse 37. |
| 8 | Quellengasse 82—Quellenplatz 3. |
| 9 | Hintere Südbahnstrasse, Maschinenfabrik der priv. österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft. |

Dienstesvorschriften

für den

Krankentransportdienst.

IX. Abtheilung.

- 1 Marienburger 1 - Spinnrad 1
- 2 Bergische 1311 k. Siedel 1
- 3 Albrecht 15 - Linsen 1
- 4 Münsterische (k. k. Siedel 1)
- 5 Albrecht 15
- 6 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 7 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 8 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 9 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 10 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 11 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 12 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 13 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 14 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 15 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 16 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 17 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 18 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 19 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 20 Pommersche 2 - Pommersche 2

X. Abtheilung.

- 1 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 2 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 3 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 4 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 5 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 6 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 7 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 8 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 9 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 10 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 11 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 12 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 13 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 14 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 15 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 16 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 17 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 18 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 19 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 20 Pommersche 2 - Pommersche 2

XI. Abtheilung.

- 1 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 2 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 3 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 4 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 5 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 6 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 7 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 8 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 9 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 10 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 11 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 12 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 13 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 14 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 15 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 16 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 17 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 18 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 19 Pommersche 2 - Pommersche 2
- 20 Pommersche 2 - Pommersche 2

Dienstesvorschriften

für den

Krankentransportdienst.

Der §. 2 (litera *c*) der Statuten beschränkt den Kranken-Transport auf die in den Strassen von Wien plötzlich Erkrankten und Verletzten.

Mit Beginn des sechsten Gesellschaftsjahres (1. Jänner 1887) hat das Actions-Comité den Beschluss gefasst, von diesen statutarisch festgesetzten Vorschriften fernerhin nur die nachfolgenden Ausnahmen zuzulassen:

I. Alle von den k. k. löblichen Civil- und Militär-Behörden requirirten Kranken-Transporte jeder Art (innerhalb des Wiener Polizei-Rayons), namentlich unterschiedslos alle durch die löblichen k. k. Polizei-Behörden beanspruchten Kranken-Transporte zu jeder Stunde des Tages und der Nacht. (Diese alle selbstverständlich ohne jedes Entgelt.)

II. Alle von den löblichen ärztlichen Directionen, dann den Primar- und Secundär-ärzten der öffentlichen und Privat-Krankenhäuser nach den bezüglichen Kranken-An-

stalten oder aus den betreffenden Kranken-Anstalten angesuchten Kranken-Transporte (mit Ausnahme aller jener Kranken, welche mit Infectionskrankheiten behaftet sind) zu jeder Stunde des Tages und der Nacht.

Die Privat-Heilanstalten und Sanatorien haben den Rückersatz der Bespannungskosten jedesmal nach den bestehenden Dienstes-Vorschriften zu leisten, während alle Kranken-Transporte für die öffentlichen Kranken-Anstalten wie bisher gratis ausgeführt werden.

III. Alle von den P. T. praktischen Herren Aerzten in Wien beanspruchten Kranken-Transporte, wenn die das Zeugniß ausstellenden Herren Aerzte:

a) eine für das Wohl der Kranken unaufschiebbare Behandlung oder einen dringenden operativen Eingriff als Ursache der Transferirung des Patienten aus dem Privathause nach dem Spital im Zeugnisse anführen, oder:

b) alle Kranken-Transporte, welche von jenen Herren Aerzten, die Ehrenmitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft sind, für von denselben behandelte Kranke oder Verletzte beansprucht werden.

Alle unter *a* und *b* bezeichneten Kranken-Transporte, nur innerhalb des Polizeirayons von Wien, sowie mit Ausschluss aller mit Infections-Krankheiten Behafteten.

IV. Der Transport der Geisteskranken wird fortan sogleich auf das Sorgsamste ausgeführt und zwar nach den bestehenden weiter unten festgesetzten Reglements-Vorschriften und in den eigens für solche

Transporte gebauten Krankenwagen für Irre, wenn uns hierzu die löbliche k. k. Polizei-Direction auffordert und ein polizeibezirks-ärztliches Zeugniß (welches unbedingt erforderlich ist) vorliegt.

V. Bei Epidemien (Typhus, Blattern, Cholera etc.) werden unterschiedslos alle Kranken-Transporte für die Krankenhäuser, sowie für Private in den eigens hierfür bereit gehaltenen Kranken-Transportwagen (welche gänzlich isolirt sind) und von einem besonders hiefür bestimmten freiwilligen Sanitätspersonale begleitet werden, zur Ausführung gelangen und dies zwar wieder nur im Polizei-Rayon von Wien, jedoch stets gratis.

Unter gewöhnlichen Sanitätsverhältnissen werden an Infectionskrankheiten Leidende durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft nicht transportirt.

1. Unter den hier vorstehenden, von I bis V festgesetzten Bedingungen ist es Jedermann gestattet, bei Tag und bei Nacht, zu jeder Stunde in der Sanitätsstation um den Transport eines Kranken oder Verletzten anzusuchen.

2. Zu diesem Behufe hat die darum ansuchende Partei:

- a) das ärztliche Zeugniß (siehe I bis V) über die Transportfähigkeit des zu Transportirenden unter deutlicher Angabe der Krankheit und ob dieselbe ansteckend ist oder nicht, beizubringen, auch hat auf dem Zeugnisse der Arzt stets beizusetzen, ob der zu Transportirende mittellos und daher die Bespannungskosten für den

Transport rückzusetzen nicht im Stande ist,

b) weiters ist der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des zu Transportirenden und der Ort, wohin derselbe gebracht werden soll, genau anzugeben.

Die P. T. das Zeugniß der Transportfähigkeit ausstellenden Herren Aerzte werden dringend darauf aufmerksam gemacht, dass nur jene Kranken oder Verletzten, welche in gestreckter Lage transportirt werden müssen, eines eigens hierfür construirten Trag- oder Transportmittels bedürftigen, dann auch Jene, welche so hilflos sind, dass dieselben über die Stiege in den Krankentransportwagen, wenn auch sitzend, dennoch getragen werden müssen. Es wird daher ausdrücklich ersucht, stets dem Zeugnisse über Transportfähigkeit des Kranken die Worte „in gestreckter Lage“ oder fallweise „sitzend“ beizufügen.

3. Der Führer der Station hat in allen dringenden Fällen (siehe I bis V) das Recht, mit den vor oder im Hofe der Station stehenden Sanitätswagen den Transport unter der Begleitung eines Freiwilligen und eines Sanitätsdieners der Station sogleich zu veranlassen, wenn der Erkrankte mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet oder nicht geistesgestört ist.

In gewöhnlichen Fällen wird eine, den jeweiligen Dienstbedürfnissen entsprechende Voranzeige für den Transport beansprucht.

Dagegen muss in allen dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, und die zunächst in den Stationen stehenden Wagen

gerade in Verwendung sind, sogleich ein Miethwagen (womöglich ein viersitziger Lohnwagen, Landauer) benützt werden.

Dies gilt auch bei allen dringenden Transporten, dann bei Feuer- und Wassergefahr, sowie allen grösseren Unglücksfällen und Katastrophen.

4. Wenn Irre transportirt werden sollen, hat der Führer sogleich das Begehren der Partei an den in der Station (in der Regel) sich aufhaltenden Schriftführer, dessen Stellvertreter oder an den dort die Inspection haltenden Arzt zu weisen. Diese verfügen dann das Nöthige, insofern die betreffende Partei ein Zeugniß des betreffenden Polizeibezirksarztes beigebracht hat.

Es ist daher jede Partei, die ein solches Zeugniß nicht gleich beim Ansuchen um den Transport eines Geisteskranken präsentirt, darüber zu belehren.

5. Es ist den Sanitätsdienern, welche die Krankentransporte, was immer für einer Art, begleiten oder auch den freiwilligen Sanitätsmännern, welche sich diesem Dienste zu widmen die Güte haben, strengstens untersagt, während oder nach den Transporten bei Wirths- oder Kaffeehäusern „halt“ zu machen.

Auch auf Bahnhöfen haben dieselben beim Warten den Sanitätswagen nicht zu verlassen.

6. Im Allgemeinen wird hinsichtlich des Transportdienstes aufmerksam gemacht:

- a) Es sind, wie schon früher erwähnt wurde, nur jene Kranken, die von dem,

das Zeugniß für die Transportfähigkeit ausstellenden Ärzte als mittellos erklärt wurden, ohne jede Vergütung zu transportiren; sodann selbstverständlich auch alle, für welche von Behörden oder von Directionen der öffentlichen Krankenanstalten der Transport requirirt wird, endlich alle plötzlich auf der Gasse Verunglückten.

Die activen und beitragenden Mitglieder, dann die Ehrenmitglieder und ihre Angehörigen sind in Erkrankungs-fällen auf Wunsch auch stets unentgeltlich zu transportiren.

Die Angehörigen des k. k. Heeres, und des Clerus, dann alle Lehrer und Schüler an den öffentlichen Schulen in Wien, ferner die Beamten der gesammten Reichs- und Landesstellen, insbesondere jene der k. k. Polizei-Direction, sowie die Familien dieser Beamten, endlich alle Herren vom Magistrate und dergleichen deren Angehörigen, werden stets in Krankheitsfällen auf Begehren kostenfrei transportirt.

- b) Alle Bemittelten haben innerhalb der Linien 5 fl. ö. W., ausserhalb derselben 10 fl. ö. W. im Vorhinein als Ersatz für die Bespannungskosten zu entrichten.
- c) Alle eingenommenen Gelder für die Transporte oder die sonstigen hiefür geleisteten Beiträge und Geschenke sind stets unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens, Charakters und der Wohnung des Gebers in einem eigenen, in der Station *in duplo* aufliegenden

Buche zu verzeichnen und den Sanitätsdienern täglich Morgens zur Uebergabe an den Herrn Cassier einzuhändigen.

- d) Das Ansuchen der Partei, welche den Transport beansprucht, ist sogleich bei der Anmeldung in das Buch für Krankentransporte ordnungsgemäss und genau nach den im Register gedruckten Rubriken einzutragen, und ebenso der Vormerkzettel zur Ausführung des Transportes auszufüllen.

Es wird besonders empfohlen, dass jede Rubrik vollständig ausgefüllt werde und jeder Transport in dem Register der Reihenfolge nach seine Ziffer erhält.

Die von den Stationen ausbezahlten Gelder für die Transporte sind im Transportbuche in der Anmerkung stets genau einzutragen und mit einer fortlaufenden rothen Ziffer zu bezeichnen, dagegen sind die Beträge, welche für den Ersatz der Besspannungskosten von den Parteien geleistet wurden, stets in der Anmerkung mit blauem Stifte anzusetzen, desgleichen ist auch die fortlaufende Ziffer im Transportbuche für jene Transporte, für welche die Gebühren von der Partei ersetzt wurden, mit blauem Stifte zu notiren.

- e) Der Transport mit Tragbahnen, sowie Tragsesseln ist in Privathäusern — wenn nicht plötzliche Unfälle es erfordern — ganz untersagt.
- f) Alle Transporte mit den Landauern für bevorzugte Stände werden vorher nur in der Sanitätsstation (I. Fleischmarkt 1) in Vormerkung zu nehmen und sodann

- durch den Schriftführer oder seinen Stellvertreter zu bewilligen oder zu versagen sein.
- g)* Der Transport von an Infectionsleiden Erkrankten ist an denjenigen Polizeibezirk zu richten, wo die um solche Transporte ansuchende Partei ihr Domizil hat.
- h)* Auf Requisition der Behörden oder von Privaten ist (wie schon einmal erwähnt wurde) nach dem Beibringen eines gerichtsarztlichen Zeugnisses der Transport von Irren mit den Krankentransports- oder auch den für den Irrentransport eigens gebauten Wagen auszuführen. Nach den Dienstes-Instructionen sind nur Aerzte und die Sanitätsdiener zu solchen Krankentransporten von Geisteskranken zu verwenden; die Anforderung zum Transporte von Irrsinnigen ist stets dem Schriftführer oder seinem Stellvertreter, auch dem Inspectionsarzte zu melden, und insoferne dieselben denselben zulassen und die gesetzlichen Vorschriften erfüllt sind, mit besonderer Aufmerksamkeit und Schnelligkeit in Ausföhrung zu bringen.
- i)* Kinder unter sechs Jahren sind für Transporte mit dem Ambulanzwagen der Gesellschaft nicht anzunehmen; fallweise sind dieselben ausnahmsweise in Miethwagen zu transportiren.
- k)* Bei jedem Transporte nach den Spitälern, öffentlichen oder Privatkrankenhäusern oder Sanatorien ist dem Sanitätsmanne oder dem Sanitätsdiener, welcher den

Transport begleitet, aus dem Meldzettelbuche der Sanitätsstation ein vom Führer ausgefüllter Meldzettel mitzugeben, worin alle besonders wichtigen Einzelheiten über den zu Transportirenden in Kürze eingetragen werden müssen.

Auch muss nebst dem Meldzettel das ärztliche Zeugniß, durch welches um den Krankentransport angesucht wurde, stets Denjenigen, die den Krankentransport ausführen, mitgegeben werden. Meldzettel und Krankheitszeugniß sind sodann in der betreffenden Aufnahmekanzlei des Spitäles, wohin der Kranke gebracht wird, abzugeben.

- l) Eine Copie dieses Meldzettels bleibt im „Meldzettelbuche“ in der Sanitätsstation zurück.
- m) Auch muss vor der Abfahrt nach den drei grossen Spitälern genau auf den Ausweisen über die freien Betten nachgesehen werden, ob in dem betreffenden Spitale, wohin der Kranke transportirt werden soll, auch noch ein Bett (für männliche oder weibliche — innerlich oder äusserlich Erkrankte) frei ist.
- n) Mit jedem Kranken oder Verletzten muss, wenn nicht die grösste Gefahr im Verzuge ist, bei der Ankunft im Spitale vor der Aufnahmekanzlei des Spitäles „Halt“ gemacht, dann das ärztliche Zeugniß und der Meldzettel in dieser Kanzlei präsentirt werden.

Liegt gleichzeitig schon ein Aufnahmszettel einer besonderen Klinik für den betreffenden Kranken oder Verletzten

vor, so muss auch dieser dort vorgezeigt werden.

Auf alle Anfragen der P. T. Herren die Inspection in den Aufnahmskanzleien haltenden Aerzte oder Beamten ist stets in höflichstem Tone kurz und gelassen zu antworten, kritischen Bemerkungen gegenüber ist aber ein absolutes Still-schweigen zu beobachten, um jedem Anlasse zu einem Conflict aus dem Wege zu gehen.

- o) Es wird insbesondere den freiwilligen Sanitätsmännern, welche die Wache in der Sanitätsstation halten, empfohlen, beim Antritte des Sanitätsdienstes, sowohl den jeweiligen Bericht an die Centrale als auch das Register über den Transportdienst stets genau durchzulesen, um über die Dienstesvorfallenheiten der abgelaufenen 24 Stunden genügend informirt zu sein und den sich später zu Anfragen meldenden Parteien allenfallsige Auskünfte ertheilen zu können.

6. Im Falle von grösseren Unglücksfällen oder von Katastrophen wird nach der jeweiligen Ausdehnung des Falles der Führer der Sanitätswache sogleich Sanitätsmänner mit den Ambulanzwagen, den Landauern und Tragbahren sowie Sanitätskasten und Taschen an den Unglücksort entsenden und gleichzeitig die Aerzte (Ehrenmitglieder der Gesellschaft) avisiren und ebenfalls mittelst Wagen dahin dirigiren.

Wenn fliegende Ambulanzen errichtet werden müssen, so sind insbesondere bei dringenden Fällen (Feuersgefahr oder bei Hilfe-

leistungen aller Art. wo Gefahr im Verzuge ist), wo aber Ambulanzwagen nicht disponibel sind, Miethwagen (womöglich viersitzige Landauer) zu benützen.

Auch müssen bei einem constatirten grossen Unglücksfalle, wo eine ausgedehnte Hilfsaction sich als nothwendig herausstellt, vor Allem der Rüstwagen mit dem gesammten Sanitätsmateriale, mit allen übrigen Tragmitteln, sowie sämtliche Blessirten- und Krankenwagen der Gesellschaft an den Thatort der Katastrophe schleunigst gesendet werden.

Bei grossen Bränden oder Katastrophen wo die schwere Arbeit der Helfenden dieselben so zu erschöpfen droht, so dass dieselben dienstesuntauglich zu werden Gefahr laufen, ist auch sogleich der „Labewagen“ zu verproviantiren und am Unglücksort zu senden. Hierüber entscheidet der Schriftführer, sein Stellvertreter oder der Inspectionsarzt. Dieser Labewagen kann auch im Nothfalle mehrermale mit Labemitteln verproviantirt werden.

7. Die Bespannung der Transportwagen, welche nicht schon bespannt sind, geschieht in gewöhnlichen Fällen durch Herbeiholen eines Miethwagens (Fiakers), von welchem die Pferde in den Ambulanzwagen eingespannt werden. Für die Dauer des Gebrauches dieser Pferde wird der Miethwagen im Hofe der Sanitätsstation eingestellt.

8. Der Miethkutscher wird nach der Taxe und per Stunde oder per Fahrt, je nachdem er benöthigt wurde, bezahlt, und der Betrag von dem Führer ordnungsgemäss in

einem eigenen hiefür in der Station aufliegenden Buche verrechnet.

9. In allen gewöhnlichen und aussergewöhnlichen Fällen, in welchen sich Zweifel in Transportangelegenheiten ergeben sollten, ist der Schriftführer oder sein Stellvertreter, dann der die Inspection haltende Arzt zu befragen.

In der Regel hat ein Sanitätsdiener jeden Transport zu begleiten und ist derselbe Transport in einem eigens für die Evidenz der Transporte in der Sanitätsstation aufliegenden Buche ordnungsmässig einzuschreiben.

10. Es ist in allen sehr dringenden Fällen zulässig, sich eines Fiakers für die Berufung eines Arztes oder für den Transport eines Kranken oder Verletzten, dann zu der Besorgung einer wichtigen Commission zu bedienen.

11. Mit den Stadttragen und den Sänften wird nur auf kurzen Strecken — Maximum der Distanz sind fünfzehn Minuten — und dies nur bei plötzlichen Unglücksfällen auf der Strasse, der Kranke oder Verletzte getragen.

12. Tragstühle aller Art, sowie ungedeckte Feldtragen werden nur innerhalb geschlossener Räume (im Innern der Häuser und Anstalten etc.), sowie bei Katastrophen und bei einem Massenunglücke verwendet.

13. Es wird eindringlichst empfohlen, sich an das Vorstehende genau zu halten und das Publicum, sowie auch die P. T. Herren Aerzte, welche um den Transport mit Tragbahren und Tragstühlen fortan noch ansuchen, oder denselben mit dem Transporte

durch Sanitäts-Transportwagen verwechseln, ja oft demselben gleichstellen oder sogar vorziehen, darüber zu belehren und aufzuklären, dass nämlich im modernen Krankentransportdienste der Ambulanzwagen für das beste und auch das wichtigste Transportmittel gilt.

14. Zur Ausführung der regelmässigen Krankentransporte stehen bei Tag in der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1. ein Ambulanzwagen und ein Landauer. In der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1, ein Ambulanzwagen bespannt.

Bei Nacht steht am Fleischmarkt 1 in der Sanitätsstation ein Ambulanzwagen permanent bespannt und nebstdem ein unbespannter Krankentransportwagen.

In allen dringlichen Fällen werden von den Remisen (IX. Liechtensteinstrasse 37) die entsprechenden dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechenden Krankenwagen sogleich abgeholt.

Der Transport von Todten. Bei Anzeigen von auf der Strasse oder anderswo aufgefundenen Todten, oder bei einer amtlichen Aufforderung zur Abholung von menschlichen Leichnamen ist die sogleiche Entsendung der Todtentrage nach dem bezüglichen Ort zu veranlassen.

Der vorgefundene Leichnam darf — ohne die behördliche Bewilligung hierzu — nicht dislocirt werden, sondern es ist strenge darauf zu sehen, dass derselbe am Orte, wo er vorgefunden wurde, anständig überdeckt und so überwacht werde, dass keine Aenderung mit demselben vorgenommen werden kann.

Die Erlaubniss zum Transporte des Leichnams ertheilt der Herr Polizei-Bezirksarzt, fallweise auch der Herr Stadtarzt oder die k. k. Polizeibehörde.

Der betreffende Herr Polizei-Bezirksarzt sowie die k. k. Sicherheitswache sind daher in solchen Fällen sofort zu avisiren.

Der Herr Bezirksarzt bestimmt auch den Ort, wohin der Leichnam zu transportiren sein wird.

Leichentransporte werden daher nur unter den oben angegebenen Bedingungen zu übernehmen sein, und nur dann, wenn es sich um solche Verstorbene handelt, welche entweder in den Sanitätsstationen der Gesellschaft oder auf der Gasse verunglückt und gestorben sind, oder in dem Falle die Gesellschaft dabei intervenirt hat, sowie auch wenn andere Träger nicht rasch genug zur Stelle geschafft werden können.

Den Transport von in Häusern Gestorbenen hat die Sanitätsmannschaft der Gesellschaft nur unter der Bedingung zu übernehmen, wenn derselbe von der k. k. Polizeibehörde, beziehungsweise dem Polizei-Bezirksarzte ausdrücklich angeordnet wird.

Diese gesetzlich wiederholt von den Behörden festgesetzten und unserer Gesellschaft zur strengsten Beobachtung besonders eingeschärften Vorschriften sind fallweise auf das Genaueste einzuhalten.

Eine Todtentrage der Gesellschaft befindet sich in der I. Postgasse 12, in der Wachstube der k. k. Sicherheitswache.

Ortschaften

in der Umgebung von Wien

die dem Polizei-Rayon angehören.

Ortschaften in der Umgebung von Wien,

Wiener Polizei-Rayon	Politischer Bezirk
Ob.- u. Unt.-Döbling	Hernals
Dornbach	Hernals
Floridsdorf	Korneuburg
Fünfhaus	Sechshaus
Gaudenzdorf	Sechshaus
Gersthof	Hernals
Grinzing	Hernals
Heiligenstadt	Hernals
Hernals	Hernals
Hietzing	Sechshaus
Jedlesee	Korneuburg
Gross-Jedlersdorf	Korneuburg
Josefsdorf	Hernals
Kahlenbergdorf	Hernals
Ob.- u. Unt.-Meidling	Sechshaus
Donaufeld	Gross-Enzersdorf
Neulerchenfeld	Hernals
Neustift am Walde	Hernals
Neuwaldegg	Hernals
Nussdorf	Hernals
Ottakring	Hernals
Penzing	Sechshaus
Pötzleinsdorf	Hernals
Rudolfsheim	Sechshaus
Salmansdorf	Hernals
Ob.- u. Unt.-Sievring	Hernals
Simmering	Bruck a. d. Leitha
Währing	Hernals
Weinhaus	Hernals
Zwischenbrücken zum II. Bez. gehörig; die	

die dem Polizei-Rayon angehören.

Gerichtsbezirk	Pol.-Commissariat
Währing	Döbling
Hernals	Ottakring
Korneuburg	Floridsdorf
Sechshaus	Sechshaus
Meidling	Meidling
Hernals	Währing
Hernals	Döbling
Hernals	Döbling
Hernals	Ottakring
Hietzing	Sechshaus Exp. Penzing
Korneuburg	Floridsdorf
Korneuburg	Floridsdorf
Währing	Döbling
Währing	Döbling
Meidling	Meidling
Gross-Enzersdorf	Floridsdorf
Ottakring	Ottakring
Währing	Währing
Hernals	Ottakring
Währing	Döbling
Ottakring	Ottakring
Hietzing	Sechshaus Exp. Penzing
Währing	Währing
Währing	Währing
Währing	Währing
Währing	Döbling
Schwechat	Landst. Exp. Simmering
Währing	Währing
Währing	Währing
Geb. der Transportgesell. aber zu Floridsdorf.	

Einige notwendige Aufklärungen für das Publicum über den Krankentransportdienst.

Einige

notwendige Aufklärungen für das Publicum

über den

Frankentransportdienst.

Einige

notwendige Aufklärungen für das Publikum

über den

Stenochromismus.

Einige nothwendige Aufklärungen für das Publicum über den Krankentransportdienst.

Bekanntlich wird bis heute in allen grossen Städten in der Regel der Transport von Kranken und Verwundeten mittelst der durch Menschenhände getragenen und geschobenen Tragbahre, oder mittelst Sänften, Tragbetten und Tragstühlen, dann auch mit Roll- oder Räderbahren ausgeführt.

Der wohlhabendere Kranke wird auch in seinem eigenen oder einem gemietheten, mit Pferden bespannten Wagen befördert.

An diese allgemein gebräuchliche Transportmethode hat sich das grosse Publicum gewöhnt und ist dieselbe, ohne aufzufallen, Tag und Nacht in Uebung.

Für jene Aerzte aber, welche es erkannt haben, dass von einem schonenden und zweckmässigen Transporte eines Kranken, oder noch mehr eines Verletzten, die zukünftige erfolgreiche leichtere oder schnellere Heilung und Besserung abhängt, und welche auch die Gefahren und Qualen zu beurtheilen im Stande sind, denen ein auf obige Weise transportirter Kranker ausgesetzt sein muss, ist die günstige Lösung eines vernünftigen Transportsystemes von besonderer Wichtigkeit.

Zuvörderst kommt schon die Zeit in Berücksichtigung, während welcher der Kranke in einem so engen und luftarmen Raume, welchen das Innere einer Trage fasst, sich befinden muss.

Entfernungen, welche die Dauer von Stunden überschreiten, sind öfters dabei zu überwinden.

Dann kommt die fortgesetzte schaukelnde Bewegung in der Trage in besonderen Betracht.

Das wiederholte Heben und das Niedersetzen beim Ausruhen, dann das fortgesetzte Hin- und Herschieben der Tragriemen, der ungleich gehaltene Schritt zweier Träger, welche in der Regel nicht von gleicher Statur noch Körperkraft sein können, vermehrt noch mehr die Leiden des fortwährend bewegten Kranken.

Bei Verletzungen ist aber die feste, sichere, unbewegte Lagerung eine Hauptbedingung, da auch nebst den durch die constanten Motionen gesteigerten Schmerzen der Nothverband gelockert und allenfallsige Splitter und Bruchstücke sich spießen oder verschieben, ja ernste Blutungen entstehen können, ohne dass die Träger dessen gewahr werden.

Noch empfindlicher sind die Stösse und Bewegungen bei Räderbahnen und Rolltragen, welche nur durch einen Mann über ebenen und unebenen Boden, gleichsam über Stock und Stein, rasch fortgeschoben werden.

Für den Stossenden oder Schiebenden, d. h. den Wärter, ist dieser nun in die Mode gekommene Transport wohl bequem, nicht so für den Gestossenen (Kranken oder Verwundeten), welchen Angstgefühle dabei ergreifen

und seine Stimmung ganz verzweifelt machen. Dazu gesellt sich der Schmerz und die Gefahr, umgeworfen zu werden.

Es mögen nur einmal ganz Gesunde versuchen, sich auf diese Art auch nur durch eine kurze Zeit fortschieben zu lassen!

Eine Labung und Controle über den Zustand des in der Trage befindlichen Kranken ist fast unmöglich. Wie soll der darin verschlossene, oder eigentlich versargte Kranke einen Wunsch äussern, ausser durch lautes Rufen, dessen er doch in der Regel nicht fähig ist.

Bei dem Gebrauche von Sänften oder Tragstühlen der sogenannten Sesselträger ist es auch nicht viel besser mit dem Transporte der Kranken und Verwundeten bestellt.

In welch' erbärmlichem Zustande die Kranken, nachdem dieselben das Spital erreicht haben, aus diesen Tragapparaten, zum meist halb ohnmächtig und erschöpft, herausgehoben und auf ihr Schmerzenslager endlich gebetet werden, kann nur Jener beurtheilen, welcher derlei wiederholt und täglich gesehen hat und sieht.

Dass eine solche Transportmethode mehr oder oder weniger bei an inneren Krankheiten Leidenden einen nachtheiligen Einfluss ausüben muss, bei chirurgischen Fällen aber geradezu störend und hindernd wirkt und den Verlauf der Behandlung, oder den nothwendigen operativen Eingriff, öfters beeinträchtigt, ist zweifellos.

Dabei muss aber noch immer ernstlich bedacht werden, dass ohne Rücksicht auf die Erkrankungsart, also auch der mit anstecken-

den Leiden Behaftete (Blattern, Masern, Typhus Ruhr etc.) in diesen Tragbetten jahraus jahrein täglich weiter befördert wird.

Das jeweilig stattfindende Desinfectionsverfahren, nachdem die mit Infection behafteten Kranken in den Tragen gelegen und weitergebracht worden sind, reicht in der Regel durchaus nicht aus, diese Art von Tragbetten „infectionsfrei“ zu machen.

Und was geschieht in Fällen, wo Niemand eine Ahnung hatte, dass sich der Kranke in dem Stadium der Infection schon beim Tragen befunden hat? Werden doch die Polsterungen, Betten etc. nur zeitweilig gereinigt, die Tragen aber selten gelüftet oder frisch bestrichen und gefirnisst.

Ganz dasselbe müsste bei der Erörterung des Transportes in Mieth- oder anderen Wagen wiederholt werden, wo noch dazu eine gestreckte Lagerung fast nie bequem und sachgemäss herzustellen ist, die Möglichkeit einer passenden Lage aber bei den Coupés, in geschlossenen Fiakern oder Comfortables ganz entfällt.

Werden auch die Stösse im Wagen durch die Federn theilweise abgeschwächt, so ist schon das ungleiche Fahrtempo u. s. w., sowie die mehr hockende als sitzende Lage der Kranken (unter ganzen Bergen von Pölstern, Decken u. s. w., die in der Regel noch in den inneren engen Raum des Wagens gestopft worden sind), für dieselben ganz unerträglich und auch für die Begleitung sehr aufregend und unbequem.

Dazu kommt noch die stete Gefahr der Ansteckung für alle Jene, welche nach be-

endetem Transporte von Kranken (namentlich mit Infectionskrankheiten Behafteten) den Wagen — der doch diesbezüglich unter gar keiner behördlichen Controle steht — harmlos, ohne jede Ahnung der Gefahr benützen.

Darum erkranken plötzlich Kinder, Dienstboten oder die Herrschaft an den schwersten Leiden, welche selbst von den Aerzten in Rücksicht auf die Entstehungsgründe oder Ursachen nicht gleich erkannt werden. Häufig kommen solche traurige Fälle vor, welche nicht selten mit dem Tode enden.

Was den Transport der Kranken und Reconvallescenten und das Uebertragen derselben von oberen Stockwerken oder Dachstuben in's Freie und nach den Ausgängen der Häuser, auf den Stiegen etc., sowie deren Lagerung in die Wagen betrifft, so hat man bis jetzt auch auf gute Apparate für solche Fälle gar keine Obsorge gelegt, und doch bedürfen wir ihrer fortan noch sehr dringend.

Man bedenke nur die in grossen Städten zu den Zinsterminen so vielseitig vorkommenden Uebersiedlungen von bettlägerigen Kranken; ferner die Reisen und Transferirungen der Leidenden und Reconvallescenten nach südlichen Klimaten, sowie zur Eisenbahn und von derselben bei ihrer Rückkehr oder auf der Durchreise; dasselbe gilt für die Abreise und Rückkunft nach und von den Sommerfrischen oder den Curorten des In- und Auslandes. Auch hier fehlt es an bequemen und praktischen Tragmitteln und Wagen aller Art.

Dies ist sogar jetzt noch überall der Fall.

Bis heute hat Amerika allein, sowohl bei den Polizeistationen, als auch in den Hospitälern eigens gebaute Ambulanz-Transportwagen. So hat Philadelphia, Washington und Chicago in allen Polizeistationen Ambulanzwagen mit Bespannungen bereit stehen. Das Telephon vermittelt in wenigen Secunden den Ruf nach einen Transport, Polizeileute besorgen die Begleitung. In Cincinnati steht in einzelnen Hospitälern ein Wagen bereit, und zwar nur für Verwundete oder Kranke, desgleichen in New-York und Boston, wo Tag und Nacht auch die Bespannungen bereit gehalten werden, und zwar ganz angeschrirte Pferde mit einer elektrisch eingerichteten Bespannungsmethode.

In London hat der hochverdiente und auf diesem Felde reich erfahrene Malteser-ritter John Furley einige Krankenwagen seiner Erfindung auf seine eigenen Kosten zum Transporte von Kranken bereit gestellt.

In Budapest hat sich jüngst eine freiwillige Rettungs-Gesellschaft gebildet, welche auch Krankentransporte ausführt. In Paris soll jetzt erst eine freiwillige Gesellschaft „städtische Ambulanzen“ errichten.

Bei uns kennt man auch noch immer nur die Tragbahre und bedient sich derselben fast ausschliesslich.

Allen diesen so auffallenden und empfindlichen Sanitätsschäden, welche so vielen Menschen Qualen bereiten, und denen nicht Wenige zum Opfer fallen, versucht nun die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesell-

schaft — soweit als es ihr eben jetzt möglich ist — abzuhelpfen.

Die Gesellschaft hat verschiedene Gattungen von Wagen (16) für den Krankentransport bauen lassen, und zwar bestimmte Wagen für besondere Fälle und auch für den Transport von einzelnen Kranken oder Verletzten, welche nur in gestreckter Lage (liegend) transportirt werden können, sowie auch für Jene, welche sitzend weitergebracht werden müssen. Für ganz besondere Ausnahmefälle hat auch die Gesellschaft „Landauer“ anfertigen lassen, welche namentlich für bevorzugte Stände und in ausserordentlichen Fällen in Verwendung kommen.

Es wäre ein grosser Irrthum, wenn sich das Publicum dem Glauben hingeben möchte, dass die scheinbar luxuriöser aussehenden und ausgestatteten Wagen, d. h. die „Landauer“, auch für alle Fälle das tauglichste Transportmittel sind.

Bei den Transportwagen, welche wir für mit ansteckenden Krankheiten aller Art Behaftete (mit Typhus, Ruhr, Blattern, Cholera etc.) bauen liessen, und welche daher im Innern ganz mit Zinklech überzogen sind, muss dem Publicum an das Herz gelegt werden, dass man nie von Seite der Gesellschaft es zugeben könnte, besondere Ueberzüge, Kotzen, Bettwäsche, Pölster oder ähnliche weiche Unterlagen für den im Wagen zu Transportirenden gleichzeitig bereit zu halten.

Dies würde geradezu den beabsichtigten Zweck vernichten, nämlich die Isolirung gänzlich unmöglich machen.

Die eigene Bettwäsche (Polster, Decken etc.) des zu transportirenden Kranken muss auf die mit Blech belegten Tragbetten gelagert und dann gleich wieder nach beendetem Transport entfernt werden, so dass nie ein inficirbarer Stoff im Wagen zurückbleibt. Daraus ist auch leicht der Schluss zu ziehen, dass der am Bocke des Wagens vom Kranken ganz isolirte Kutscher vor jeder Ansteckungsgefahr sicher sein kann, denn nur der den Wagen begleitende Wärter (Sanitätsdiener) kommt mit dem Kranken in Berührung.

Endlich hat die Gesellschaft auch Wagen für den Transport von Geisteskranken anfertigen lassen.

Der Bau solcher Wagen war ein schon von langen Zeiten her von den Specialisten sowohl, als auch von den praktischen Aerzten, ja nicht weniger von den Sicherheitsbehörden lebhaft ausgesprochener Wunsch.

Es ist bekannt, dass für den Transport von gemeingefährlichen oder sich selbst gefährlichen Geisteskranken die „Zwangsjacke“ als unmittelbares Hilfsmittel in Verwendung kommt.

Aber trotz dieses Marter-Apparates ist nicht selten der Kranke dennoch sehr schwer zum Einsteigen in den Wagen zu bringen; er rollt sich am Boden oder lässt sich nur unter Anwendung der vollsten Kraft vieler Menschenhände in den Wagen hineinschieben und dort festhalten.

Der nicht gefesselte Kranke entwischt rasch beim Einsteigen durch den Ausgang auf der anderen Seite des Wagens; er stösst

die Glasfenster des Wagens mit den Händen oder Füßen ein, wenn sie geschlossen sind. Sind aber dieselben herabgelassen, so zwingt der Irrsinnige seinen Körper durch dieselben und macht oft grosses Aufsehen durch Fratzenschneiden, heftiges Schreien, Spucken, obscene Gesten etc., welche die Passanten bemerken müssen. Alles das und noch viel Aergeres können die Irrenärzte, sowie die Wärter, welche mit dem Transporte der Irren täglich zu thun haben, anstandslos bestätigen.

Es handelt sich sonach um den Bau eines Wagens, bei welchem die genannten Uebelstände vermieden werden und namentlich auch die Fesselung des Transportirenden mittelst der Jacke oder mittelst Schnüre und Stricke nicht nothwendig erscheint.

Dieser Wagen ist daher derart eingerichtet, dass der Eintritt in das Coupé von rückwärts geschieht, und zwar durch eine sehr breite einflügelige Thüre. Es wird dadurch das Einsteigen von der Seite mit allen den erschwerenden Uebelständen gänzlich vermieden. Freilich musste das Coupé zu diesem Zwecke verkehrt auf das Radgestell gesetzt werden, was dem Wagen ein ungewöhnliches Aussehen gibt, welches wohl dem beabsichtigten Zweck vollkommen entspricht, aber dennoch von manchem Kritiker, wenn auch mit Unrecht, beanständet werden dürfte.

Im Innern ist der Wagen ganz so wie eine Isolirzelle mit Kautschuk ausgepolstert, so dass der Kranke auf keine Weise durch Stösse, Reissen, Toben u. s. w. sich verletzen kann.

Der Wagen hat gar keine Fenster, sondern am obersten Theile der Wagenthüre ist für das Eindringen von Licht und Luft ein stark vergittertes Drahtnetz angebracht. Dieses lässt genügend Luft zu und ist nur von aussen zu öffnen.

Viel Licht war nicht beabsichtigt, dem Irren im Wagen zu gewähren, weil ein gewisses Halbdunkel gerade den Tobenden und sonst auch Geisteskranken in der Regel weniger aufregt. Neben dem im Wagen sitzenden Kranken hat noch ein Wärter Platz, welcher auch einen Schlüssel besitzt, mittelst welchem derselbe den von aussen geschlossenen Wagen stets zu öffnen im Stande ist. Zur Nachtzeit muss der Wärter sich mit einer Handlaterne bedienen, um den inneren Raum beleuchtet zu erhalten.

Um im Falle was immer für eines Bedürfnisses mit dem Kutscher oder einem zweiten am Bocke sitzenden Krankenwärter rasch communiciren zu können, ist auch im Innern des Wagens eine Glocke angebracht, deren Drücker nicht auffällt und dessen sich daher der Wärter, welcher mit dem Kranken im Wagen sitzt, jederzeit leicht bedienen kann.

Es entfällt somit jede Gefahr für die den Kranken begleitenden Wärter, welche bei dem Transporte in einem gewöhnlichen Wagen in jeder Hinsicht mehr gefährdet sein müssen. Dies schliesst nicht aus, dass sich Kritiker finden können, welche den mit dem Kranken abgeschlossenen Wärter bei dieser Methode als gefährdet erklären werden. Es wäre uns angenehm, wenn dieselben Herren ein zweck-

entsprechenderes System für den Transport solcher Kranker anzugeben im Stande wären.

Eine Galerie auf dem Wagen mit einer Decke ist für das Aufnehmen der Effecten bestimmt.

Wir machen ausdrücklich das Publicum darauf aufmerksam, dass unterschiedlos jeder Kranke, der transportirt zu werden wünscht, ein ärztliches Zeugniß über seine Transportfähigkeit beizubringen hat. (Siehe die auf pag. 185 bezeichneten Bedingungen, namentlich I—V.) In diesem Zeugnisse muss auch die Art der Krankheit deutlich bezeichnet sein, um jene Gattung von Transportwagen dem Kranken oder Verletzten senden zu können, dessen er gerade in seinem Falle bedarf.

Auch muss sich die Gesellschaft vor der Gefahr sichern, schwer Kranke oder auch Sterbende — somit nicht transportfähige Personen — zu befördern und dadurch sich gleichzeitig vor dem Vorwurfe schützen, dass nämlich die Art und Weise des Transportes gefährliche Folgen für die Gesundheit und das Leben des von ihr transportirten Kranken gehabt hat.

Wir wiederholen daher nochmals: ohne ein ärztliches Zeugniß, welches die Transportfähigkeit des Kranken bestätigt und gleichzeitig die Art der Krankheit angibt, sollte nie ein Verlangen für einen Transport an die Gesellschaft gestellt werden.

Auch beliebe sich das Publicum gegenwärtig zu halten, dass beim Transporte von zumeist schwer Erkrankten oder Verwundeten auf dem Strassenpflaster als auch auf Fahrstrassen, selbst die *ad hoc* technisch bestconstruirten Sanitätswagen dennoch beim Fahren mannigfaltigen Stößen und Schwankungen unterworfen sein müssen, weil sich dieselben nach nothwendigen physikalischen Gesetzen fortbewegen, und nicht, wie etwa ein Luftballon bei sanftem Winde und ruhigem Wetter, gleichsam segelnd, ober der Erde schweben können.

Wir bemerken dies Alles hier ausdrücklich darum, weil unter den von Anfags März 1882 bis jetzt, Juni 1887, durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft transportirten mehr als 12.000 kranken und verletzten Personen, zuweilen Fälle vorkamen, in welchen Klagen über Schwankungen beim Fahren und Stossen oder Schaukeln laut wurden.

Die Methode der Suspension der Tragbetten, welche in diesen Sanitätswagen ihre Verwendung findet, ist allein im Stande, die directen Stösse abzuschwächen und gerade diese Suspension scheint das mit dem technischen Baue solcher Wagen unvertraute Publicum zu einem entgegengesetzten Urtheile zu verleiten.

Noch ein sehr bedauernswerther Irrthum, welcher sich zumeist der gebildeten Classe bemächtigt hat, bedarf einer besonderen Berichtigung

Manche wähnen, dass in den Transportwagen der Gesellschaft bald Kranke, welche mit Infectionsleiden behaftet sind und bald

wieder andere Kranke oder Verletzte aller Bildungstufen und Classen der Bevölkerung gleichsam *pêle mêle* befördert werden. Ebenso geben sich Einige dem Glauben hin, dass alle Wagen ohne Unterschied am selben Orte magazinirt sind und daher jene, welche für den Transport von an Infectionskrankheiten Leidenden bestimmt sind, die übrigen Ambulanzwagen inficiren können.

Wir erklären hier nochmals auf das Bestimmteste, dass diese Vermuthungen der Wahrheit widersprechen.

Die zuerst erwähnten Transportwagen für Inficirte sind der Bauart nach im Innern so eingerichtet, dass bei jedem Gebrauche eine einfache Waschung mittelst Carbolwasser dieselben radical reinigt und immun erhaltet. Dadurch unterscheiden sich dieselben aber von allen Mieth- oder Privat-Fuhrwerken, welche selbst gereinigt noch an den Polsterungen, den Vorhängen etc. Infectionsstoffe für lange Zeit bergen und dadurch die vollkommen Gesunden, welche sich dieser Wagen bedienen, inficiren können. Derlei erlebt man leider zu oft.

Und dennoch scheut sich der Unerfahrene oder schlecht Unterrichtete vor dem einzig und allein für Inficirte bestimmten Wagen, setzt sich aber täglich ahnungslos in die unreinen und durchseuchten Lohnkutschen.

Was die Ambulanzwagen für den Transport von gewöhnlichen Kranken anbetrifft, so haben wir — mit Vorsatz — mehrere Wagen (Landauer) für die besseren Stände reservirt.

Alle unsere Transportwagen sind aber so rein gehalten und so zweckmässig ausgestattet,

dass dieselben für den Transport von Hoch und Nieder, von Reich und Arm gleich correct verwendbar sind.

Wir ersuchen auch die P. T. Herren praktischen Aerzte von Wien in dieser Hinsicht belehrend und berichtigend einzuwirken.

Es ist ferner bedauerlich, dass sich das grosse Publicum so ungerne an Vorhersehen zu gewöhnen im Stande ist. Immer heisst es bei den Transporten, welche von uns verlangt werden — oft mit grossem Ungestüme und nicht auf eine ganz urbane Art und Weise — gleich, aber sogleich! Erlaubt man sich die Frage; „Wohin?“ so heisst es nach Gainfahrrn, Baden, Vöslau, Rekawinkel, Kritzendorf u. s. w.

Nun sind wir aber an den Polizei-Rayon von Wien mit unseren Krankentransporten gebunden und dieser ist ohnedem sehr ausgebreitet. Das Material kommt durch solche Ausnahmefahrten zu Schaden; die Sanitätsmannschaft ist tagelang abwesend und versäumt den so dringend nothwendig inneren Dienst, auch können wir obligaten, d. h. im Polizei-Rayon sich ergebenden Transportfällen so nicht genügen. Ganz abzusehen von den Kosten für die Bespannung, die auch noch oft in solchen Fällen gratis gefordert wird. Wir wollen und müssen uns daher in der Folge an unsere Statuten und Reglements halten und im Vorhinein jede ausserordentliche Tour als unannehmbar bezeichnen.

Man kann mit Recht die Frage hier aufwerfen, wie sich Parteien, die eines solchen

Transportes ausser dem Polizei-Rayon von Wien bedürftig sind helfen sollen.

Wir ertheilen ihnen den Rath, einen recht breiten und langen Landauer sich zu verschaffen und auf einer Seite den mittleren Theil, wo die Füße der Sitzenden sich befinden, mit einem gepolsterten Brette auszufüllen. Dadurch wird eine sehr praktische (gestreckte) Lagerung hergestellt, welche wohl meistens vollkommen genügen dürfte. Zum Einheben des Kranken in den Landauer, sowie zum Ausladen bediene man sich eines gewöhnlichen Stuhles. Kann aber der Kranke nur liegend eingelagert oder ausgehoben werden, so muss ein längeres gepolstertes Brett hierfür hergerichtet werden.

Auch einem anderen Verlangen können wir nicht weiter entsprechen, d. h. jeden Kranken oder Invaliden, der irgendwo zu Hause in Pflege ist, fallweise auf sein Begehren bei der Abreise oder Ankunft, dann auch zum Ausfahren in seinen Wagen, mit unseren Trägstühlen über die Stiege zu befördern, und wieder bei seiner Rückkehr ebenso den Transport in seine Wohnung zu besorgen.

Dies gehört wohl in die private Krankenpflege, denn als eine Transportgesellschaft für alle Fälle des Privat- und öffentlichen Lebens dürfen wir uns nicht missbrauchen lassen. Woher sollten wir hiezu Geld, die Zeit und die Leute nehmen? Auch liegt dies ganz ausser unseren Zielen und Verpflichtungen.

Es dürfte dem Publicum unbekannt sein, dass der gesammte Kran-

kentransportdienst in und ausser der Stadt Wien ganz und gar ausser den Verpflichtungen der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft liegt, insoferne derselbe nicht auf plötzliche Unglücksfälle und Katastrophen angewendet wird. Ganz in diesem Sinne sind auch unsere Statuten verfasst.

Weil aber der Krankentransport in Wien, namentlich jener für die arme Bevölkerung gänzlich brach lag, und das dringendste Begehren nach demselben sich täglich äusserte, so entschlossen wir uns, diese grosse Last auch auf uns zu nehmen, obwohl durch dieselbe unsere statutarisch festgesetzten anderen Verpflichtungen öfter gestört und unsere Finanzen fortgesetzt empfindlich geschwächt werden.

Mit Tragbahren aller Art wollen und werden wir, auf Grund unserer Erfahrungen, Kranke und Verletzte stets nur auf sehr kurze Distanzen und dies nur bei plötzlichen Unglücksfällen, tragen lassen.

Das Publicum und die Herren Aerzte mögen daher endlich von solchen Forderungen (durch Tragen Kranke befördern zu lassen) abstehen. Erst kürzlich muthete uns eine Partei zu, einen Schwerverkranken von Wien nach Lang-Enzersdorf tragen zu lassen. Wozu hätten wir das System des Fahrens mit Ambulanzwagen inauguriert? Alles will aber in Landauern geführt werden! Nicht allzuviel (*ne quid nimis*) möchten wir bitten! — Passt doch der Landauer für

gewisse Fälle ebensowenig wie auch für gewisse Personen.

Noch müssen wir über das „gleich“, d. h. *à la minute* oder „augenblicklich“ Transportirtseinwollen einige Worte beisetzen.

Könnten wir mit elektrischer Bespannung, wie in Amerika bei den Feuerwehren es wirklich der Fall ist, unseren Transportwagen-Park für Kranke und Verletzte Tag und Nacht in steter Bereitschaft halten, so wäre auch dann der fast täglich vorkommende urgente Wunsch „nur gleich“ unausführbar.

Das P. T. Publicum und die Herren Aerzte wollen gefälligst bedenken, dass ja gleichzeitig fast alle Tage mehrere Transporte stattfinden und zwar Transporte mit verschiedenen Wagen, d. h. mit Wagen für Infectionsranke, Irrsinnige und mit Landauern für bevorzugte Stände.

Auch muss bedacht werden, dass unsere Sanitätsdiener in der Zahl nicht ausreichen würden (wir haben derzeitig nur vier Sanitätsdiener), und dass die freiwilligen Herren activen Mitglieder für den Transportdienst nur selten verwendet werden können, weil man dieselben zuvörderst mit den an Infectionskrankheiten Leidenden nicht in Berührung bringen darf, und weil auch ihre jugendlichen Kräfte für den schweren Transportdienst in der Regel nicht ausreichen.

Einen mit Sanitätswagen aller Art ausgerüsteten öffentlichen permanenten Fiakerstand können wir denn doch nicht errichten.

Es erscheint somit, milde gesagt, unüberlegt, vielleicht zuweilen auch indiscret, den sogleichen Transport in kategorischer Weise zu verlangen.

In gewöhnlichen Fällen werden wir von nun an eine den jeweiligen Dienstesbedürfnissen entsprechende Anmeldefrist für alle Krankentransporte uns erbitten.

Selbstverständlich sind plötzliche Unglücksfälle auf der Strasse, oder ausserordentlich dringende Transporte von dieser Frist ausgeschlossen.

Den Begleitern der Wagen ist es strengstens untersagt, ein Trinkgeld anzunehmen.

Das Publicum wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, dass jeder Kranke, der transportirt zu werden wünscht, ein ärztliches Zeugniß über seine Transportfähigkeit und die Art seiner Erkrankung beizubringen hat.

Bei allen ausserordentlichen Fällen, oder bei plötzlichen Unglücksfällen auf der Strasse, selbstverständlich auch bei Katastrophen, findet der Transport von Kranken oder Verletzten bei Tag und bei Nacht unverzüglich auch ohne ein ärztliches Zeugniß statt.

Alle jene Personen, welche nicht mittellos sind, haben der Gesellschaft den Ersatz der Bespannungskosten für den Wagen zum Transporte zu leisten. Es ist derselbe für eine Fahrt innerhalb der Linien Wiens für jeden Transport mit fünf Gulden und ausserhalb der Linien der Stadt mit zehn Gulden ö. W. festgesetzt worden.

Ueber den Krankentransport auf Eisenbahnen.

Wiederholt kamen uns Fälle vor, in welchen die Gesellschaft um die Besorgung des Krankentransportes auf Eisenbahnen angesprochen wurde.

So ersuchte man uns im Laufe dieses Jahres, beispielsweise von Meran, Venedig, Nizza, Bordighera, St. Remo u. s. w., Schwerkranke mit der Eisenbahn abzuholen und nach Wien zu bringen.

Da es schon von früherher sattsam bekannt sein sollte, dass die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft ausser Stande ist, „über den Polizei-Rayon von Wien hinaus“ Kranke zu transportiren, so liegt es klar am Tage, dass jede Uebernahme eines Transportes auf Eisenbahnen von der Gesellschaft abgewiesen werden muss.

Es würde dadurch die Gesellschaft in eine „Internationale Krankentransport-Gesellschaft“ umgewandelt, und müsste als Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft ihre Mission einstellen. Auch fehlen ihr die finanziellen Mittel zur Befriedigung solcher und ähnlicher Ansprüche, welche nur aus einer gänzlichen Verkennung der Ziele und Pflichten unserer Gesellschaft hervorgehen können.

Wenn demnach die Gesellschaft stets ihr Bedauern, über die Unmöglichkeit einen solchen Transport auf Eisenbahnen selbst zu besorgen, dem Publicum gegenüber zu erklären gezwungen ist, so ist dieselbe dennoch immer bereit, fallweise einen guten Rath in dieser Hinsicht zu ertheilen.

Es muss hier gleich vorausgesetzt werden, dass es als höchst bedauerlich zu bezeichnen ist, dass nämlich noch immer nicht die Eisenbahn-Gesellschaft für arme ebenso gut, als auch für wohlhabende Kranke, eigene Kranken-Coupés eingerichtet haben, sondern nur fallweise sich entschliessen, gegen Geld und gute Worte ausnahmsweise entweder ein Coupé der I. oder II. Classe dem Kranken zur Installirung eines correcteren Lagers zu überlassen, oder einen besonderen Waggon, (z. B. den Waggon der Directoren) dem Kranken für eine solche Tour abzutreten. *)

Nicht allein für die so oft vorkommenden Fälle von Krankentransporten auf Eisenbahnen, sondern auch für Eisenbahnunglücke haben die meisten Eisenbahnverwaltungen bis jetzt keine besonderen Transport-Einrichtungen in Bereitschaft gestellt.

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft hat demnach sich veranlasst gefunden, ein besonderes Sanitätsmaterial hiefür anzuschaffen und an sieben der grössten Eisenbahn-Gesellschaften in Wien, und zwar Tragbetten am :

*) Einige Bahnverwaltungen haben gewisse Erleichterungen diesbezüglich dem leidenden Publicum bewilligt. So hat beispielsweise die k. k. priv. Südbahn schon seit 1877 das nachfolgende Circular erlassen: „Kranke Personen, welche im Bette liegend an der Benützung gewöhnlicher Personenwagen verhindert sind, werden nebst einem Begleiter ausnahmsweise in einem dazu beigeestellten vierrädrigen, gedeckten Lastwagen gegen Zahlung der Gebühr für sechs Billets I. Classe befördert. Weitere in demselben Wagen placirte Begleiter haben Billets III. Classe zu lösen. Für das Bett des Kranken, welches von der Partei selbst beizustellen ist, wird eine Transportgebühr nicht berechnet.

Südbahnhofe	20
Westbahnhofe	20
Nordbahnhofe	15
Staatsbahnhofe	15
Franz Josef-Bahnhofe	10
Nordwestbahnhofe	10
Aspang-Bahnhofe	10

mit je einem Doppelgestelle für zwei Tragbetten und je einer Matratze und einem Kopfpolster per Tragbett bedingungslos zum Gebrauche zu übergeben.*)

Diese Gestelle mit den Tragbetten brauchen nur in einen leeren Lastenwaggon eingestellt zu werden, und dienen sodann als ein, sich schon bei den Sanitätszügen des souveränen Malteser-Ritter-Ordens trefflich bewährtes Lager für Kranke und Verletzte, bei dem Transporte auf Eisenbahnen.

Freilich muss dieser Lastenwaggon sowohl Licht als Luft haben, d. h. als Sanitätswaggon (wie die Waggonen der Malteser-Ritter es sind) eingerichtet sein.

Man kann dann in einem solchen Waggon leicht einen Tisch, ein Nachtkästchen, ein Feldbett für den Wärter oder den Begleiter, sowie andere Utensilien einstellen, und sohin darin ein förmliches Krankenzimmer einrichten. Natürlich sind die Stöße in einem Lastenwaggon viel stärker zu fühlen, als in einem Waggon I. oder II. Classe, welcher bessere oder längere Federn hat und überhaupt sorgsamer gebaut ist.

Dennoch kann man sehr schwer in einem Coupé I. Classe ein Krankenbett prak-

*) Auf Tafel XV. dieses Buches findet der Leser die genaue Zeichnung dieser Tragbetten dargestellt.

tisch einstellen oder installiren, weil die Fauteuils zum Sitzen oder zum Liegen immer ein schlechtes mittleres Verschieb- oder Einsatzstück haben, welches sich leicht einbuchtet, und dann ein nicht stabiles Lager für den Kranken bietet.

Wem es daher nicht möglich ist, einen eigenen Waggon zu erhalten, der thut am besten, zwischen den zwei langen Sitzplätzen eines Coupés II. Classe den Raum durch Einschieben eines gepolsterten Brettes sehr dicht und fest auszufüllen und darauf eine Matratze zu legen, auf welcher ein proportionirter Polster als Kopfstütze zu lagern ist. Auf diese Matratze kommt der Kranke zu liegen.

Man vergesse aber nicht, so viel Raum noch übrig zu lassen, auf dass sich eine Person zur Seite des Waggonschlages setzen, und den Kranken im Coupé pflegen kann. Für nichtbemittelte Kranke kann ganz dasselbe in einer Waggonabtheilung der III. Classe installiert werden.

Immerhin sind auf längere Distanzen auch alle diese Improvisationen dem Kranken sehr lästig und die Pflege dabei in mannigfaltigen Beziehungen sehr behindert.

Es sollte der Grundsatz gelten, dass alle Schwerkranken für nicht transportabel erklärt werden, weil ihnen die Transporte meistens nur schaden und ihren Zustand verschlechtern müssen.

Freilich überwiegen sociale und familiale Interessen, sowie Gelegenheitsursachen bei solchen Fällen, und es wird fast immer jeder vernünftige Rath überhört.

Noch grössere Verlegenheiten werden den Kranken dadurch bereitet, dass zum Transporte von den Bahnhöfen und zu denselben keine besonders hiezu passenden Krankenvagen und überhaupt gar keine besonderen Wagen — selbst in Curorten nicht — dem leidenden Publicum zu Gebote stehen.

Auch zum Ausheben aus den Waggons und dem Uebertragen nach den Wagen fehlen bis heute wirklich zweckmässige Tragstühle auf den verschiedenen Eisenbahnstationen und Landungsplätzen.

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft wird fortan mit Gesuchen überhäuft, um solche Tragstühle leihweise den Kranken zu überlassen.

Dies kann aber aus dem einfachen Grunde schon darum nicht geschehen, weil die Gesellschaft ihre verschiedenartigen Tragmittel für ihren Sanitätsdienst selbst benöthiget, und auch durch das nicht kunstgerechte Behandeln der technisch zuweilen etwas complicirt gebauten Tragstühle, dieselben leicht beschädiget und unbrauchbar gemacht werden könnten.

Es wäre am vernünftigsten, wenn gute — und nicht, wie es jetzt der Fall ist, zum meist höchst unpraktische — Modelle leicht zu kaufen wären.

Der Krankentransport auf Schiffen.

Dieser ist schon darum sehr beschwerlich, weil der Raum einer Cabine noch beschränkter ist, als jener eines Coupés.

Auch das Ein- und Ausbarkiren ist für den Kranken eine wahre Marter.

Man bediene sich hierzu des Tragstuhles für den Transport aus Dachkammern, der hiefür am besten passt.

In der Cabine fixire man das Bett sehr gut und lagere nie den Kranken in eine suspendirte Hängematte.

Auf Dampfschiffen ist eine Lagerung neben dem Maschinenraume möglichst zu vermeiden.

Je mehr weiche Unterlagen (Matratzen) man dem Kranken gibt, desto besser wird er gelagert sein.

Im Süsswasser sind Schwerkranke am besten in einem Schleppschiffe, welches an das Dampfschiff angehängt wird, zu führen.

Man täusche sich auch nie über die grossen und vielseitigen Schwierigkeiten bei dem Tragen und dem Heben von Kranken aller Art.

Es ist das Tragen ebenso physisch anstrengend, als es auch die vollste Aufmerksamkeit und Geschicklichkeit der Träger erfordert.

Hierzu kommt der zumeist sehr leidende Zustand des getragenen Kranken, die Angst desselben etc., über breite und enge Stiegen gehoben und nach allen Seiten in der Luft gewendet zu werden.

Auf Schiffen kommt hierzu oft noch die stark bewegte See und das sich hin- und herschwingende Boot, in welches oder aus welchem Boote der Kranke gehoben werden muss.

Zur Beachtung!

Wenn alle Verrichtungen bei dem Transporte von Kranken und Verletzten noch immer im Kriege, wo sowohl auf eigens gebauten Transportwagen und Krankenzügen auf Eisenbahnen, als auch auf Schiffs-Ambulanzen viele Tausende täglich transportirt werden, mannigfaltigen Schwierigkeiten unterliegen, so darf es wohl Niemand Wunder nehmen, wenn das Transportwesen von Kranken und Verletzten des Civilstandes fast überall noch in den Windeln liegt und die Bemühungen Einzelner, das Publicum zur besseren Einsicht zu bringen, noch immer verkannt, ja sogar von vielen Aerzten missverstanden werden.

Da aber auch hier nur die richtige Erkenntniss zur besseren Einsicht führen kann, so erlauben wir uns die P. T. Leser zu bitten, die vorstehenden und nachfolgenden Aufsätze ihrer Beachtung zu würdigen.

Wien, im Juni 1887.

Das Actions-Comité

der

Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Zur Beachtung!

Wenn alle Versicherungen bei dem Fort-
gange von Kranken und Verletzten noch immer
in Rüge, wo sowohl zur genaueren Reduktion
Transportwagen und Krankenträger mit Eisen-
bahnen, als auch zur Schiffs-Anordnungen viele
Tausende täglich transportirt werden müssen,
trotz der Schwierigkeiten unterliegen, so darf
es wohl keinem Wunder nehmen, wenn das
Transportwesen von Kranken und Verletzten
des Zustandes fast überhört nicht zu sein.
Wahrscheinlich sind die Bemühungen hin-
sichtlich des Publikums zur besseren Einsicht
zu bringen, nicht immer verstanden zu werden.
Von vielen Ärzten missverstanden werden.
Es aber auch hier nur die richtige Er-
kenntnis zur besseren Einsicht führen kann.
So erlaube ich mir die P. T. Leser zu bitten,
die vorstehenden und nachfolgenden Zeilen
Ihrer Beachtung zu widmen.

Wien, im Juli 1887.

Das Actiön-Corps

W. Mayer & Co. K. u. K. Hof-Druckerei

Einige
Vorschriften und Belehrungen
über das
Sanitäts-Transport-Materiale
die
Sanitätskasten und Sanitätstaschen
der
Wiener Freiwilligen Rettungs - Gesellschaft.

Einige
Vorschritten und Belehrungen
über das
Sanitäts-Transport-Material
in
Sanitätswagen und Sanitätsställen
der
Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Einige Vorschriften und Belehrungen über das Sanitäts-Transport-Materiale, die Sanitätskasten und Sanitätstaschen der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Eines der wichtigsten, nothwendigsten und nützlichsten Mittel für die erste Hilfeleistung sind das Sanitäts-Transport-Materiale und die Sanitätskasten (sonst auch Rettungskasten genannt).

Obwohl über den Bau, die Verwendung und Erhaltung des gesammten Sanitäts-Materiales der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft in dem Anhang zu dem Buche: „Die erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen“ eine genaue Beschreibung und Anleitung zu finden ist, so erscheint es dennoch geboten, auch in diesen Dienstes-Vorschriften über jenes Sanitätsmateriale, dass sich in der Regel auf den Sanitätsstationen befindet oder von dort aus in Verwendung kommen kann, das Nöthige hier anzufügen.

Das Sanitätsmateriale in der Sanitätsstation I. Fleischmarkt 1 besteht derzeit aus:

- a) einem Sanitäts-Transportwagen,
- b) einem Landauer,
- c) drei gedeckten Stadttragen,
- d) zwei untheilbaren Feldtragen,

- e) achtundzwanzig theilbaren Feldtragen.
- f) vier Tragsesseln für den Transport von Verletzten und Kranken in Häusern mit beschränkten Treppenräumen,
- g) einem Operationstische (auf zwei Schragen ruhend),
- h) dem Tragstuhl für den Transport aus Dachstuben,
- i) sechs Feldbetten,
- k) einem grossen Apparattische,
- l) einer Todtentrage mit einem Rollgestelle,
- m) sechs kleinere Sanitätskasten (Nr. 1),
- n) zwei grössere Sanitätskasten (Nr. 2),
- o) zehn Sanitätstaschen für die freiwilligen Sanitätsmänner,
- p) sechs grosse Verbandstaschen,
- q) zwei Säcken mit Schienen.

In der Sanitätsstation I. Giselastrasse 1 sind vorrätzig:

- a) ein Ambulanzwagen,
- b) eine Stadt-Trage,
- c) zwei Feldtragen,
- d) ein Tragsessel,
- e) ein Feldbett,
- f) ein kleiner Apparattisch,
- g) ein grosser Sanitätskasten,
- h) ein kleiner Sanitätskasten,
- i) zwei Sanitätstaschen,
- k) zwei Verbandstaschen,
- l) zwei Säcke mit diversen Schienen*).

*) Die Schienensäcke findet der Leser auf der Tafel XV durch eine Zeichnung abgebildet.

Die omnibusartigen Transportwagen für gewöhnliche Kranke oder Verwundete (Tafel I) sind hölzerne Kästen, welche auf einem guten federnden Gestelle von vier Rädern ruhen. Inwendig sind ihre Wände nur glatt angestrichen; mit Einschluss zweier mit Leder gepolsterter Tragbahren sind sie nur 720 bis 800 Kilogramm schwer.

Ihre Spurweite beträgt 4' 8"; die vordere Räderhöhe 2' 5" und die rückwärtige 3' 5"; die Länge des ganzen Kastens 7' 6". Dieser Wagen hat ein gedecktes Coupé, welches auf der Zeichnung (Tafel I) fehlt. Die Laternen sind in der Mitte angebracht und zum Abnehmen und Tragen eingerichtet.

Die Länge des Tragbrettes (für Kranke in gestreckter Lage) beträgt 6' 5" und ihre Breite 22". Ein Tragstuhl mit Lehnen und zum Zusammenklappen (mit zwei Tragstangen) ist im Wagen statt der Tragbetten leicht einschiebbar, und dies zwar für Kranke, welchen das Sitzen bequemer ist als das Liegen. Am Dache befindet sich eine Galerie zur Auflage des Gepäcks, dann eine Leiter. Diese Galerie ist durch eine getheerte Bäche (Decke) vor Witterungseinflüssen geschützt; die Ambulanzwagen sind mit guten Schmierachsen versehen, haben eine Radsperre (vom Bocke aus zu drehen) und auch einen Radschuh.

Hinten werden dieselben Wagen durch zwei Thürflügel geschlossen. Ein umklappbarer Aufstieg erleichtert das Ein- und Aussteigen. Die Wagen können ein- und zweispännig geführt werden.

Im Innern ist eine Signalglocke für den Ruf des Kutschers oder des Begleiters.

Die Wagen sind dunkelgrün lackirt und tragen zu beiden Seiten und an den zwei Thüren das Embleme der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft. Zwei halbgeblendete, mit grünen Vorhängen versehene Fenster (von jeder Seite) führen das nothwendige Licht und Luft dem Wagen und seinen Inwohnern zu. Im Winter werden dieselben mit starken grünen Filzdecken vor dem Eindringen von Kälte geschützt und gleichsam ganz geblendet.

Im Innern des Wagens ist der Boden mit Zinkblech belegt, um das Einschleichen der auf kleinen Rädern laufenden Tragbetten oder des Tragstuhles zu erleichtern. Um einen Kranken, der in den Wagen gelagert werden soll, auch von vorne zukommen zu können, ist vom Bocke aus die Thüre zum Oeffnen eingerichtet.

Die Tragen, bei welchen die Kopf- und beim Ambulanzwagen Nr. 2. auch die Fusshöhe gleich einem *Triclinum mobile* stellbar eingerichtet wurde, werden auf je zwei Suspensionsriemen vorne und hinten aufgehängt, wodurch das Stossen und die Bewegung beim Fahren wesentlich erleichtert oder abgeschwächt werden.

Das Publicum muss sich gegenwärtig halten, dass beim Transporte von zumeist schwer Erkrankten oder Verwundeten auf dem Strassenpflaster sowohl als auf Fahrstrassen, selbst die *ad hoc* technischen bestconstruirt Sanitätswagen dennoch beim Fahren durch Zugkraft mannigfaltigen Stößen und Schwan-

kungen unterworfen sein müssen, weil sich dieselben nach nothwendigen physikalischen Gesetzen fortbewegen und nicht etwa wie ein Luftballon bei sanftem Winde und ruhigem Wetter, gleichsam segelnd ober der Erde schweben können.

Wir bemerken dies Alles hier ausdrücklich darum, weil unter den durch die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesellschaft bis jezt transportirten mehr als 12.000 kranken Personen (bei der beträchtlichen Zahl von Fahrten) zuweilen Fälle vorkamen, in welchen Klagen über Schwankungen beim Fahren und Stossen oder Schaukeln laut wurden.

Die Methode der Suspension der Tragbetten, welche in diesen Sanitätswagen ihre Verwendung findet, ist allein im Stande, die directen Stösse abzuschwächen und gerade diese Suspension scheint das mit dem technischen Baue solcher Wagen unvertraute Publicum zu einem entgegengesetzten Urtheile zu verleiten.

Noch ein sehr bedauernswerther Irrthum, welcher sich zumeist der gebildeten Classe bemächtigt hat, bedarf einer besonderen Berichtigung.

Manche wähnen, dass in den Transportwagen der Gesellschaft bald Kranke, welche inficirt sind und bald wieder andere Kranke oder Verletzte aller Bildungsstufen und Classen der Bevölkerung gleichsam *pêle-mêle* befördert werden. Ebenso geben sich Einige dem Glauben hin, dass alle Wagen ohne Unterschied am selben Orte magazinirt werden und daher durch jene Wagen, welche für den Transport

von inficirten Kranken bestimmt sind, die übrigen Ambulanzwagen anstecken. Wir erklären hier nochmals auf das Bestimmteste, dass diese Vermuthungen der Wahrheit widersprechen.

Die Transportwagen für inficirte Kranke sind der Bauart nach im Innern so eingerichtet, dass bei jedem Gebrauche eine einfache Waschung mit verdünntem Carbolwasser dieselben radical reinigt und immun erhält. Dadurch unterscheiden sich dieselben aber von jedem Mieth- oder Privatfuhrwerke, welches selbst wenn es gut gereinigt wurde, noch an den Polsterungen, den Vorhängen etc. Infectionsstoffe für lange Zeit bergen und dadurch die vollkommen Gesunden, welche sich dieser Wagen bedienen, inficiren kann. Derlei erlebt man leider zu oft.

Und dennoch scheut sich der Unerfahrene oder schlecht Unterrichtete vor dem einzig und allein für Inficirte bestimmten Wagen, setzt sich aber täglich ahnungslos in die nicht selten unreinen und durchseuchten Lohnkutschen.

Uebrigens haben wir für jetzt den Transport von an Infectionskrankheiten Leidenden suspendirt, weil die Commune Wien die für solche Kranke, von uns bestimmten Wagen uns abgekauft hat. Was die Ambulanzwagen für gewöhnliche Kranke anbetrifft, so haben wir — mit Vorsatz — zwei solche (Landauer) für die besseren Stände reservirt. Alle diese Wagen sind aber so rein gehalten und so zweckmässig ausgestattet, dass dieselben für den Transport von Hoch und Nieder, von Reich und Arm zu jeder Stunde gleich correct verwendbar sind.

Soll nun ein Kranker in den Wagen eingeladen werden, so legen die Träger denselben behutsam auf das schon früher dem Wagen oder der Galerie entnommene Tragbett und erheben dasselbe in gleicher Höhe mit der hinteren Oeffnung des Wagens, versorgen aber früher beiderseitig die Füße der Trage. Der vorne das Tragbett hantirende Träger schiebt die beiden Traghölzer, welche hervorstehen, ein und legt das Tragbett mit dem Kranken sachte und genau auf die Einschubschienen im Wagen, gleich darauf schiebt der das hintere Ende der Trage handhabende Sanitätsmann die ganze Trage mit ihrer Last behutsam und ohne dieselbe vom Einschubrette zu erheben, in den Wagen. Hierauf werden auch die hinteren Traghölzer eingeschoben oder versorgt.

Während dies Alles — nur mit einigen Secunden Zeitaufwand — ausgeführt wurde, steigt der eine von den Sanitätsmännern auf den Bock, öffnet die Eingangsthüre und erhebt das Tragbett, welches er zuerst an den inneren (an der Wagenwand gelegenen) Enden in die Suspensionsriemen einhebt; sodann geschieht dasselbe an der zweiten Suspensionsstelle.

Ganz das Gleiche und in derselben Weise vollführt der Sanitätsmann, welcher hinten am Wagen steht, mit den beiden Suspensionsriemen. Auf diese Art ist der Kranke sehr leicht und sicher gebettet worden.

Ein Kranker, der sich im Sitzen besser fühlt, oder für welchen eine solche Transportweise ärztlich verordnet wird, kann mit dem Tragstuhle auf Wagenhöhe gehoben und einfach von einer oder der anderen Seite leicht

(stets mit der Stuhllehne gegen den Kutschbock gerichtet) eingeschoben werden.

Will man einen Kranken aus dem Wagen bringen oder abladen, so geschieht dasselbe wie beim Einladen, jedoch im verkehrter Ordnung.

Zuerst wird beiderseits das Tragbett aus den vier Suspensionsriemen gehoben, sodann die Traghölzer vorne entwickelt, dann der Kranke sachte von nur einem Sanitätsmann auf den Rollen nach vorne bis an das Ende des Wagens geschoben und hier werden vom zweiten Träger gleich wieder die hinteren Traghölzer entwickelt, dann weggetragen oder nach Bedarf zur Erde gesetzt und dann weiter gebracht.

Bei jedem auf die Erde Setzen müssen die Füße der Tragbetten jedesmal entsprechend gestellt oder auch entwickelt werden. Beim jedesmaligen Einschieben müssen aber früher die Füße nach der inneren Seite des Tragbettes zurückgelegt und wieder fixirt werden.

Auf dieses Beides darf nie vergessen werden.

Beim Schliessen der hinteren Thüren des Wagens ist stets früher das Auftrittbrett genau zurückzulegen.

Wenn der Wagen für mehrere Kranke, die sitzen können, herzurichten ist, so legt man das auf der Galerie in Reserve befindliche längliche Sitzbrett auf die eine Seite des inneren Wagenraumes, sodann schlägt man das andere im Wagen fixirte lange Brett nach der anderen Seite auf.

Ist dies geschehen, so können nach jeder Seite drei bis vier Mann bequem sitzen,

weil ein sehr reicher hohler Raum (eine passende Vertiefung) für die Füße im inneren Theile des Wagens sich vorfindet.

Es soll immer so eingestiegen werden, dass je ein Mann auf einer Seite und sodann wieder ein anderer von der zweiten Seite den Wagen besteigt. Am Bocke kann neben dem Sanitätsmann und dem Kutscher, auch noch ein Kranker Platz finden. Es können sonach entweder neun Sitzende oder zwei in gestreckter Lage u. s. w. in dem Ambulanzwagen sehr gut transportirt werden. Alle Wagen haben Glockensignale.

Der Preis eines solchen Wagens mit allem Zubehör stellt sich jetzt rund bei J. Lohner & Comp. in Wien auf 800 fl. ö. W. heraus. Der Wagen Nr. 1 hat ein Gewicht von 720, der Landauer Nr. 2 von 800 Kilogramm.

In jüngster Zeit (April 1887) haben wir es versucht, einen auch seitlich zum Einladen von Kranken oder Verletzten gebauten Ambulanzwagen (Tafel VI) zu bauen, der sich noch zu bewähren hat.

Seine übrige Construction ist jener des eben beschriebenen vollkommen gleich.

Ebenso das Gewicht und der Preis.

Der „Transportwagen“ (Tafel II), ist so eingerichtet, das in demselben zwei Schwerkranke oder Verwundete in gestreckter Lage untergebracht werden können und noch auf einem Sitze im Innern des Wagens ein Begleiter Platz findet.

Ebenso können auch nur ein Schwerkranker in gestreckter Lage und drei Per-

sonen, welche sitzen, nebst einem Begleiter im Wagen Platz finden.

Wenn gar keine Person in gestreckter Lage im Wagen geführt wird, so können sechs Personen darin sitzen und ein Begleiter. Der Kutscher hat einen separaten Sitz nach aussen.

Der Wagen ist leicht (unbeladen 600 Kilo) und wird nur von einem Pferde (in der Gabel) gezogen.

Die darin befindlichen Tragbahren, welche gleichzeitig sowohl als Lagerbetten, als auch zu Sitzplätzen verwendet werden, sind dreitheilig (in einer schiefen Ebenen und daher im Kopftheile oder im Fuss-theile (auf Rasten) nach Bedarf höher oder niederer zu stellen.

Diese Tragen laufen auf kleinen Rollen und sind somit leicht ein- und ausschierbar.

Dieselben haben ein- und ausschiebbare Handhaben.

Entwickelt man diese Handhaben nach vorne, so kann ein Sanitätsmann sehr leicht die Trage aus dem Wagen herausrollen. Man muss sodann die Handhaben auch auf der anderen Seite entwickeln. Der zweite Sanitätsmann ergreift hierauf das andere Ende der Trage an den Handhaben, und beide Sanitätsmänner befördern die Trage nach dem bestimmten Orte. Beim Aufstellen der Trage auf den Boden müssen die unterhalb der Trage angebrachten Füsse früher beiderseitig entwickelt werden, auf dass die Trage (ob beladen oder leer) nie auf den Boden selbst zu liegen komme.

Sowohl die Handhaben der Trage als auch die Füße sind gewöhnlich fixirt, um nicht lose zu stehen. Die Handhaben sind mit kleinen Riemchen an einem Knopfe festgehalten, die Füße mit Vorreibern. Es darf daher bei der nothwendigen Entwicklung der Handhaben und Füße nie darauf vergessen werden, diese Fixirmittel früher zu lösen.

Ebenso ist zu beachten, dass bei dem Einführen der Handhaben und dem Zurücklegen der Füße diese wieder früher genau fixirt werden, um nicht das Einschieben und Ausschieben zu hindern oder dieselben lose zu belassen.

Den Kranken oder Verletzten lagert man auf der Trage nach proportionirt gestelltem Kopftheile so dass das Hinterhaupt des Gelagerten stets gegen das Vordergestelle des Wagens gerichtet ist und daher die Füße nach dem Hintergestelle.

Das Aufladen des Kranken oder Verwundeten auf die Trage geschieht immer auf dieselbe Weise, d. h. mit möglichster Schonung und Vermeidung der Berührung aller schmerzhaften oder verletzten Theile des Kranken. Ein Sanitätsmann lässt sich von dem Kranken oder Verletzten um den Hals fassen, dieser stützt dann den Körper des Kranken mit beiden Händen, indem er denselben erhebt, während der Zweite die beiden Füße des Kranken bis unter die Hüften umfasst und festhält.

Beide legen sodann den so erhobenen Kranken sorgsamst auf die Tragbahre.

Die Trage wird von beiden Seiten bis auf die Höhe des hinteren Theiles des Wagen-

kastens gehoben, die vorderen Handhaben, sowie beiderseits die Füße, versorgt. Sodann legt der eine der Sanitätsmänner die Trage ganz genau in die Schubrinne am Wagen ein und der zweite schiebt mit Leichtigkeit (ohne die Trage zu erheben) den Kranken in den Wagen. Dabei ist zu achten, nicht etwa Kleidungsstücke, die Bedeckungen (Tücher, Verbandstücke, Schienen, Kotzen etc.) oder gar Körpertheile des Kranken oder Verletzten einzuzwängen. Sodann fixirt man auch die Handhaben der Trage, indem man dieselben einschiebt und am Knopfe mittelst des Riemchens befestigt.

Das Ausladen des Kranken geschieht auf gleiche Weise wie das Aufladen, jedoch in verkehrter Reihenfolge.

Zuerst schiebt ein Sanitätsmann, nachdem er die Handhaben entwickelt hat, die Trage mit dem Kranken sachte heraus. Der andere entwickelt die vorderen Handhaben und fasst an denselben die Trage. Beide entwickeln die Füße, und zwar nur dann, wenn es nöthig ist, die Trage auf den Boden niederzustellen. Wird aber der Kranke direct vom Wagen an den Ort seiner Bestimmung oder in sein Bett getragen, so fällt das Niederstellen weg und sonach auch die Entwicklung der beiden Füße.

Beim Ueberladen von der Trage in das Bett benehmen sich die beiden Sanitätsmänner gerade so, wie beim Aufladen des Kranken auf die Trage.

Es muss stets die Trage in die gleiche Höhe mit dem Bette der Länge nach gehoben werden, um desto leichter den Kranken auf das Bett mit der grössten Ruhe

und Schonung lagern zu können. Nachdem die Sanitätsmänner den Kranken beiderseitig gefasst und erhoben haben, entfernt eine dritte Person rasch die Trage und die Träger legen den Kranken sanft in das Bett. Die Handhaben der Tragen müssen stets fest in den Händen der Träger liegen und bei Wendungen auf Stiegen jedes Anstossen oder Schaukeln besonders vermieden werden.

Der ganze Aufwand der Manneskraft muss auf das Tragen verwendet werden, und dies auch beim Heben, Aus- und Abladen des Kranken. Auch darf der Träger nur auf seine schwere Arbeit des Tragens denken und den Kranken sowie seine Lage dabei stets im Auge behalten.

Die Methode des Einschließens der Trage in den Wagen ist für beide Seiten (links und rechts) dieselbe, wenn Kranke in gestreckter Lage transportirt werden.

Sitzende steigen im Wagen so ein, dass stets ein Kranker nach rechts, dann der zweite nach links u. s. w., wieder der folgende nach rechts und dann nach links einsteigen oder in den Wagen gehoben werden. Der Begleiter nimmt sodann stets den Sitz in der Mitte ein und sitzt Rücken gegen Rücken des Kutschers.

Der Wagen hat unter dem Sitze des Begleiters ein Kästchen mit Werkzeugen und Stricken für allenfallsige Zufälle, die den Wagen treffen könnten. Eine Feldflasche mit Wasser, mit Stroh überflochten, und eine andere mit Wein gefüllt, zur Labung, befindet sich auch in den Taschen des Wagens im

innern Raum desselben. Der Wagen hat eine Radsperre und einen Radschuh, von welchen im absteigenden Terrain stets Gebrauch zu machen ist, um den Kranken so viel als möglich die Stöße zu sparen. Für vereisten und mit Schnee belegten Boden hat der Wagen einen Eisring. Eine Laterne nach der Mitte (vorne) und eine am Ende — beide aushebbar und für Kerzen eingerichtet — beleuchten den Weg zur Nachtzeit.

Eine Schmierbüchse und ein Schlüssel zum Oeffnen der Radnieten vervollständigt die Einrichtung dieses Wagens, welcher sehr solide Vorhänge aus Leder hat, die beim schlechten Wetter und Sonne geschlossen, bei guter Jahreszeit aber aufgerollt und geöffnet bleiben können.

Dieser Transportwagen, welcher ein hochherziges Geschenk Sr. k. k. Hoheit des hochwürdigsten und durchlauchtigsten Herrn Erzherzog Wilhelm ist, wurde 1869 in Turin von Alexander Locati (ein berühmter Wagenbauer) nach den Angaben des Schriftführers der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft gebaut und war für die Feldsanität bestimmt.

Nun leistet derselbe schon sechs Jahre hindurch, bei rationeller Handhabung und sorgsamer Conservirung, somit Schonung, sowie pünktlicher Reinlichkeit, für die Transportzwecke der Gesellschaft die besten Dienste, namentlich zur Sommerszeit. Sein Preis hat vor siebenzehn Jahren 1500 Franken in Gold betragen. Derselbe ist aber wie neu, da er als ein Modell oder Musterwagen bestellt wurde.

Die für den Transport von Geisteskranken bestimmten Wagen (Tafel III) sind im Innern mit gespanntem Kautschuk ausgelegt; die Blendung der Fenster ist wegen der Verletzungen durch das Glas doppelt geboten. Jeder Irrsinnige strebt bekanntermassen in der Regel seine Freiheit an und zerbricht daher durch seine Hände und Füsse rasch die Fenster des Wagens, in welchem er transportirt wird, in der Hoffnung, dadurch leichter entfliehen zu können. Auch steigt der Geisteskranke nur gezwungen in den Wagen von der Seite ein und entflieht rasch, wenn nicht Vorsicht gebraucht wird, auf der anderen Seite.

Aus diesem Grunde ist der Wagenkasten verkehrt gestellt und am Ende eine breite Eingangsthür angebracht. Derlei Wagen für den Transport von Geisteskranken besitzt derzeit unseres Wissens nur Wien allein. Dieselben dürften, wenn sie mehr bekannt werden sollten, allenthalben Nachahmung finden. Dieser Wagen wiegt 550 Kilogramm und kostet 550 fl. ö. W.

Die beiden Landauer (Tafel III, IV und V). Diese Landauer sind dem äusseren Aussehen nach gerade so gebaut, wie solche Luxus-Wagen für den Gebrauch von Privaten in den grossen Städten gebaut und eingerichtet werden.

Das zwingende Bedürfniss, theilweise von der Omnibusform bei dem Bau von Transportwagen für Kranke oder Verletzte in grossen Städten abzugehen — wo es sich nicht um einen Massentransport von Kranken handelt — stellt sich aus nachfolgenden Gründen heraus:

a) Die Omnibusform wirkte auf die höheren und bevorzugteren Stände fast abschreckend; b) die Methode des Einschlebens in den Wagen schien dem zu transportirenden Kranken dieser Classen gleichsam unheimlich; c) die Form des Wagens (Omnibusform) war so abweichend von den gebräuchlichen Modellen eines Publicums, welches in Landauern, Coupés oder ganz und halbgedeckten Carossen zu fahren gewöhnt ist, so dass die Kranken sowohl, als die Angehörigen derselben diese Omnibusform öfter beanständeten.

Auch die Suspension und Etagirung der Kranken war den Gelagerten ganz unverstänlich und machte dieselben ängstlich.

Wem es aus der Erfahrung bekannt ist, dass der verwundete Krieger vom Schlachtfelde und auch der kranke Soldat in der Friedenszeit nur in ähnlichen omnibusartig gebauten Wagen, selbst in drei Reihen etagirt, geführt wird, der dürfte die Grundlosigkeit und gleichzeitig — fast wäre man versucht zu sagen — die Caprice der angeführten Postulate für einen anderen Transport klar einsehen. Wenn sich aber eine solche Missstimmung gegen das Bestehende und Gebotene bei einem gewissen und noch dazu bei dem bevorzugten Theile des Publicums einnistet, so bleibt jede vernünftige Gegenrede ungehört und man muss doch endlich der allseitigen Pression nachgeben.

Freilich erwachsen dadurch einer Humanitäts-Gesellschaft grosse Kosten, weil ein Landauer als Sanitäts-Transportwagen um ein Drittel im Preise die Kosten des omnibusartigen Wagens übersteigt und dennoch

höchstens nur vier Personen aufnehmen kann, während durch die omnibusartigen Wagen neun Personen (ohne den Kutscher einzurechnen) transportirt werden können.

Um ein sehr bequemes Bett dem in gestreckter Lage zu befördernden Kranken bereiten zu können, ist die Bauart im Innern des Landauers eine solche, dass (im Innern des Wagens) unter dem Sitze für den Kutscher ein leerer Raum hergestellt wurde, wodurch der in dem Landauer Gelagerte, selbst wenn er ein sehr bedeutendes Körpermass (Länge und Breite) besässe, sehr bequem in gestreckter Lage den erforderlichen Raum finden muss.

Neben dem so Gelagerten kann dann an seiner Seite rechts oder links, auch dem Kranken gegenüber noch ein Begleiter (Wärter, Sanitätsmann, Arzt, Freund oder Anverwandter) Platz nehmen.

Der Landauer für Kranke und Verletzte bevorzugter Stände ist durchaus mit sehr gutem Leder gepolstert. Die beiden Landauer haben je eine Radsperre und einen Radschuh, eine Schmierbüchse, einen Werkzeugkasten, einen Verbandkorb, eine Tasche für Labemittel, zwei grosse Laternen (Reflectoren), Vorhänge zum Abhalten der Sonnenstrahlen und Filzdecken zum Abhalten der Kälte im Winter. Sie tragen das Embleme der Gesellschaft beiderseitig in der Mitte und an dem Ende des Wagens.

Eine bedeckte Galerie am Dache des Wagens dient für das Unterbringen der Effecten der Kranken, die der Fourage und für die Tragbahre.

Diese Landauer sind mit Fenstern und Jalousien versehen.

Eine besondere und ganz neue Eigenthümlichkeit dieser Sanitätswagen besteht darin, dass in denselben die ganze hintere Wand im Ganzen zum Oeffnen und durch beiderseitig angebrachte Charnieren so stellbar ist, dass dieselbe wie ein erhobenes Dach emporgehalten wird.

Der Zweck dieser Vorrichtung ist, den auf dem Tragbette gelagerten Kranken sehr leicht in den Landauer von hinten einschieben zu können. Ist dies geschehen, so lässt man wieder das Hintertheil des Landauers herab und schliesst beiderseitig durch einen sehr einfachen Mechanismus (Schlüssel) diese hintere Wand hermetisch ab. Beim Oeffnen hat man die beiderseitig angebrachten Vorreiber und den Verschluss nur zu heben und beim Schliessen wieder zurückzulegen.

Es ist beim Oeffnen und Schliessen genau darauf zu achten, die das erhobene Dach haltenden Charnieren stets gut ein- oder auszuklappen und nicht etwa unnütz mit denselben zu spielen oder dieselben nur halb zu öffnen oder zu schliessen. Auf solche Weise könnte sehr leicht plötzlich die hintere Decke gewaltsam herabfallen und die unter oder neben derselben Stehenden verletzen.

Diese Sanitäts-Landauer sind ganz nach den Angaben des Schriftführers von dem renommirten Wagenfabrikanten J. Lohner & Comp. in Wien gebaut und kosten durchschnittlich 1500 fl. ö. W. Die Landauer werden zweispännig geführt. Das Gewicht

eines solchen Landauers beträgt 750 Kilogramm.*)

Der Transportwagen für vier Kranke oder Verletzte in gestreckter Lage oder für neun Sitzende mit Ausschluss des Kutschers (Nr. 3).**)

Dieser von den Gross-Industriellen Herren Milde & Comp. in Wien der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft zum Geschenke gemachte Transportwagen repräsentirt eine Werthsumme von 1000 fl. ö. W. und hat ein Gewicht von 980 Kilogramm.

Er war als ein Modell für die Feldsanität bestimmt und ist in seinem Innern so eingerichtet, dass von jeder Seite (links und rechts) je zwei Kranke etagirt werden können. Diese Etagirung geschieht nach der Methode der Suspension.

Es ist nämlich im Innern des Wagens, sowohl am vorderen als hinteren Ende, eine eiserne breite Stützstange angebracht, von welcher beiderseitig je zwei länglich geformte Ringe aus starkem Leder herabhängen, in welche man die Handhaben der Trage einhängt.

Gleichzeitig sind ebenfalls beiderseitig links und rechts eiserne Schlupfen angebracht, aus welchen wieder die eben beschriebenen ledernen Ringe herabhängen. In dieselben

*) Die Gesellschaft besitzt noch einen Landauer, welcher ebenfalls zum Krankentransport eingerichtet wurde, jedoch ist derselbe von der gewöhnlichen Bauart solcher Wagen.

***) Dieser wurde hier nicht durch eine Tafel illustirt.

werden die Handhaben der anderen Seite der Tragbahren ebenfalls eingeführt.

Um die schwere Arbeit des Einführens der Handhaben der Trage zu erleichtern, sind sowohl in der Mitte an der erwähnten eisernen Tragstange, als auch an den eisernen Schlupfen unterhalb der ledernen Ringe eigene Rasten angebracht, auf welchen, wenn sie entwickelt werden, die Handhaben der Trage zuerst gelagert werden, um dann durch ein leichtes Erheben derselben Trage diese in die ledernen Ringe leichter einführen zu können.

Man beginnt das Einladen immer mit den höher Etagirten, das Ausladen aber mit den unterhalb etagirten Kranken, daher in verkehrter Ordnung.

Will man den Wagen für Sitzende herrichten, so werden die Tragen auf der am Wagen angebrachten Galerie gelagert; dann sitzen die Kranken, nach links und rechts der Reihe nach einsteigend, auf den Sitzbänken im Innern des Wagens. Die eben erwähnte Galerie am Dache des Wagens ist durch eine Decke geschützt und dient selbstverständlich für die Unterbringung der Effecten der Kranken, sowie die nöthige Fourage.

Die Tragbahren dieser Wagen unterscheiden sich von den übrigen schon beschriebenen Tragbetten in den Transportwagen dadurch, dass dieselben keine zurücklegbaren, sondern schon im Ganzen fixirte Fussgestelle haben, welche mit kleinen eisernen Rollen versehen sind, um das Einschieben in den Wagen zu erleichtern.

Auch haben diese Tragen nur ein fixirtes Kopftheil und keine sonst stellbare dreitheilige schiefe Ebene.

Das Einladen und das Ausladen der Kranken oder Verletzten geschieht übrigens ganz nach derselben Methode, wie sie für die Manipulationen bei den omnibusartig gebauten Transportwagen angegeben wurde.

Dieser Wagen hat ebenfalls zwei Laterne, und zwar vorne zu beiden Seiten des Kutschersitzes.

Eine Radsperre, sowie ein Radschuh und ein Eisring, dann eine Schmierbüchse, ein Kistchen für Verbandzeug und Labemittel, endlich ein Werkzeugkasten sind dem Wagen beigegeben.

Der Wagen hat Glasfenster, welche zu öffnen sind und bei Kälte im Winter durch eigene Filzdeckchen abgeschlossen werden können.

Auch gegen das Eindringen der Sonnenstrahlen ist durch Vorhänge Schutz geboten.

Dieser Wagen ist verhältnissmässig von schwerer Bauart, indem er ja für Kriegszwecke nach ähnlichen Modellen entworfen und bestimmt war: derselbe wiegt, wie schon oben erwähnt, 980 Kilogramm und muss durch zwei starke Pferde geführt werden.

Dieser Wagen ist in der rühmlichst bekannten Hernalser Maschinen- und Waggonfabrik (bei Wien) nach Angaben eines uns unbekanntem Erfinders gebaut worden.

Omnibusse.*) Diese Wagen dienen in erster Linie bei plötzlichen Unglücksfällen,

*) Sind auch hier nicht durch eine Tafel illustriert worden.

wo dringend Hilfe nothwendig ist, für den Transport der freiwilligen Sanitätsmannschaft, sowie der verschiedenen Wehren (Feuer- und Wasserwehr).

Bei Epidemien und grösseren Unglücksfällen kann man dieselben auch für den Massentransport von Kranken oder Verletzten verwenden.

Diese Wagen sind ganz so wie die gewöhnlichen Omnibusse neuerer Construction gebaut und eingerichtet, nur sind ihre Fenster zu beiden Seiten mittelst eines weissen Anstriches geblendet und mit Sicherheitsstangen versehen worden.

Unter dem Kutschbocke ist ein Kästchen für Verbandmaterial angebracht.

In diesem Wagen können im Innern acht Mann bequem sitzen und auf dem offenen Sitz am Dache vier Mann, nebstdem noch ein Mann neben dem Kutscher, somit im Ganzen 14 Personen.

Eine Tragbahre ist ebenfalls auf der Galerie als Reserve untergebracht, um im Falle der Noth Dienste zu leisten oder auch einen Kranken in gestreckter Lage im Innern des Wagens lagern zu können.

Diese Omnibusse wurden in der Hernalser Maschinen- und Waggonfabrik der Herren Grossindustriellen Milde & Comp. gebaut und der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft von den eben genannten Besitzern der Fabrik mit einem Nachlasse von zwei Dritteln des Erzeugungspreises um 400 fl. (per Stück) freundlichst überlassen.

Die Gesellschaft besitzt drei solche Wagen.

Ihr Gewicht beträgt 2450 Kilogramm.
Die drei Küchenwagen (Tafel VII)
und der Fourgon für die Küchenvor-
räthe (Tafel II).

Die Wiener Freiwillige Rettungs-Gesell-
schaft hat sogleich nach ihrer Gründung
(9. December 1881) die Wichtigkeit und Noth-
wendigkeit des schnellen Anschaffens von
soliden und praktischen Küchenwagen ein-
gesehen.

Nur Diejenigen, welche in die Lage
kamen, grosse Massen-Armuth und grosse
Elementar-Ereignisse, Epidemien, Feuers-
brünste, Ueberschwemmungen, Schneever-
wehungen, Bergstürze, Eisenbahnunglücke
etc. etc. mitzuerleben, verstehen auch die weise
Vorsorge, welche in einer solchen vorzeitigen
Anschaffung liegt. Der constructive technische
Theil ist hierbei sehr schwierig zu lösen und
daher auch der Preis nicht jener der ge-
wöhnlichen Wagen, was wohl Niemand
Wunder nehmen sollte. Aber alle Jene be-
finden sich im Irrthume, die da glauben,
derlei Wagen seien nur in Kriegszeiten ver-
wendbar und nur selten zu anderen Zeiten
oder Verhältnissen. Als wenn man dann,
wenn dieselben absolut nöthig werden, derlei
Apparate gleichsam herzuzaubern oder durch
etwas Anderes zu ersetzen im Stande wäre!

Der vorsichtige Amerikaner und Eng-
länder hat daher längst in grosser Anzahl (ob
auf Eisenbahnen oder in Rettungs-Stationen)
Küchenwagen aller Art fertiggestellt und macht
von denselben den erfolgreichsten Gebrauch.

Es wurden zwei solche Küchenwagen
(welche eben der souveräne Malteser-Ritter-

orden, Grosspriorat von Böhmen, disponibel hatte) acquirirt und für den Dienst der Gesellschaft adaptirt.

Einer dieser Wagen ist von dem berühmten Wagenbauer Alexander Locati in Turin (1872) gebaut worden und in vortrefflichem Zustande.

Später hatte auch Se. k. k. Hoheit der hochwürdigste und durchlauchtigste Gross- und Deutschmeister Erzherzog Wilhelm die hohe Gnade, der Gesellschaft einen dritten, sehr vollkommen gebauten und reich ausgerüsteten Küchenwagen und einen Wagen für Vorräthe (Fourgon, Tafel II) zum Geschenke zu machen.

Beide diese eben genannten Wagen sind von dem rühmlich bekannten Wagenbauer Kellner in Paris (1871) gebaut worden und erhielten (wie auch der oben erwähnte Küchenwagen von Locati) in der Wiener internationalen Weltausstellung 1873 die goldene Ehrenmedaille.

Die Angaben für den Bau dieser vier Wagen stammen vom gegenwärtigen Schriftführer der Gesellschaft in seiner früheren Eigenschaft als Sachverständigen für den Sanitätsdienst des h. h. deutschen Ritterordens und als derzeit noch fungirenden General-Chefarzt des souveränen Malteser-Ritterordens.

Der Zweck, welchen solche Küchenwagen zu entsprechen haben, ist von besonderer Tragweite. Sie dienen zuvörderst für die Ernährung des Personals, welches bei Massenunglücken Tag und Nacht in Verwendung steht und für welches man weder

offene Küchen zu improvisiren im Stande ist und ebensowenig demselben das öftere Entfernen vom Thatorte zum Behufe der nothwendigen Einnahme von Mahlzeiten (der Dringlichkeit und Wichtigkeit ihrer Arbeit wegen) zugestehen kann.

Desgleichen finden bei grossen Ueberschwemmungen und anderen Massenunglücken, sogar auch bei Epidemien, diese ambulanten Küchenwagen, welche überall leicht vordringen und sogleich die schon bereitete Kost abgeben können, zum Abspeisen der Nothdürftigen ihre zweckentsprechende Verwendung.

Endlich sollen durch dieselben die Mannschaften der verschiedenen Wehren, in von Restaurationen entfernten oder ganz isolirten Stationen, auf eine sehr praktische und leichte Weise verpflegt und beköstigt werden.

Daraus erhellt ebenso die Nothwendigkeit als Nützlichkeit solcher Einrichtungen, welche selbstverständlich zur Mobilisirungs- und Kriegszeit oder bei grossen Katastrophen (auf Eisenbahnen u. s. w.) noch grössere und erspriesslichere Dienste zu leisten im Stande sein werden.

In Kürze beschrieben, ist der mittlere Küchenwagen (Tafel VII), in welchem auf einem eisernen starken Untergerippe ein vollkommener Herd mit zwei Kesseln steht, im Stande, binnen drei bis vier Stunden für etwa 300 bis 500 Personen Suppe, Fleisch und Gemüse jeder Art vortrefflich zu kochen. Im Innern desselben befinden sich verschiedene Räume für das Küchengeräthe, Vorräthe, Holz und Kohle etc., dann auch ein Eiskasten

und ein Wasser-Reservoir, welches mittelst eines Schlauches von aussen genährt wird. Ein Coupé dient für den Koch (wenn derselbe nicht thätig ist) zum Schlafen oder zum Aufenthalte. In demselben sitzt auch der Kutscher. Zwei Pferde genügen, diesen Wagen (auch während des Kochens) zu ziehen.

Von beiden Seiten sind nach aussen weite hohe Schlote angebracht, durch welche der Rauch der inneren Räume der Kochherde abgeleitet wird.

Eine Galerie zum Aufbewahren verschiedener Vorräthe und Utensilien, dann zwei abnehmbare Laternen in der Mitte (vorne und hinten angebracht), eine Radsperre und ein Radschuh vervollständigen die Einrichtung dieses Wagens, welcher neu auf 5000 Francs zu stehen kam.

Man kann in jedem, selbst dem schwersten Boden, bergab und bergauf mit allen drei Küchenwagen fahren, ohne dass in den Kesseln die Flüssigkeit überläuft oder herausspritzt. Auch findet sich stets ein sehr genügender Vorraum für zwei Köche (in den beiden grösseren Küchenwagen), sowohl der Höhe als auch der Breite nach, für die freie Bewegung derselben bei der Arbeit des Kochens.

Der kleinere Küchenwagen (Taf. VII). Derselbe ist die Erfindung eines Herrn Coutar in Paris (1870). Er kann auch von einem Ponny oder grossem Hunde gezogen werden, nur muss der Koch zur Seite desselben gehen, wenn der Wagen in Bewegung gesetzt wird. Dieser Uebelstand war nicht zu vermeiden, wenn es hat gelingen sollen, auf eine sehr

leichte Weise eine genügende Menge von warmer Kost schnell zu bereiten und den Wagen für den Gebrauch des Personals auf den Stationen u. s. w. zu verwenden.

Der kleine Küchenwagen ist nur zweiräderig, und auf diesem Radgestelle sind zwei grosse kupferne Kessel aufgestellt, in welchen durch eine sehr einfache Feuerung von unten (sei es mit Holz oder Kohle) in drei Stunden sehr gute Suppe und Rindfleisch, sowie was immer für ein Gemüse bereitet werden können. Das Wasser muss früher zugetragen werden. Für das Brennmaterial aber, sowie für Rohstoffe sind beiderseitig der Kessel (vorne und hinten), zwei Körbe von grosser Dimension angebracht, welche, wenn der Wagen steht (beim Kochen), aufgehoben und entfernt werden können.

Auch eine Bratröhre, die übrigens auch in den beiden grossen Küchenwagen nicht fehlt, ist in diesem Wagen gut angebracht und benützlich.

250—300 Portionen sind sehr leicht aus dem Fassungsraume der beiden Kessel zu gewinnen. Dieser Wagen ist sehr leicht (400 Kilogramm) und, wie schon erwähnt, durch die Zugkraft eines Esels, kleinen Pferdes oder eines grossen Hundes auch während des Kochens leicht in jedem Terrain fortzubewegen. Zum Schutze gegen Regen und Nässe trägt der Wagen über den Kesseln ein getheertes Schutzdach.

Ein solcher kleiner, sehr handbarer und praktischer Küchenwagen kostet neu etwas über 2000 Francs.

Die technisch höchst schwierige und genaue, zumeist eiserne Construction, dann die aus bestem Kupfer gebauten Kessel vertheuern den Preis solcher Küchenwagen.

Auch ist nicht ausser Acht zu lassen, dass alle diese Wagen die ersten Modelle ihrer Art waren, daher die Vorstudien und viele nöthige Abänderungen den Kaufpreis erhöhen mussten.

Der grosse Kellner'sche Küchenwagen,*) in welchem 1000 Portionen in vier Stunden gekocht werden können, ist in gutem Boden durch zwei, in aufsteigendem durch vier Pferde gut weiter zu bringen, obwohl derselbe sehr maschinös aussieht.

Seine innere Einrichtung: eine grosser Sparherd mit zwei grossen kupfernen Kesseln, Wasser-Reservoirs, Kohlenkiste und die ganze Kücheneinrichtung, von den grössten bis zu den winzigsten Einzelheiten für das raffinirteste Kochen, ist in der That sehenswerth.

Wiederholt wurde schon in demselben mit dem besten Erfolge, auch im scharfen Fahrtempo gekocht. Nie ist ein Ueberlaufen der Kessel oder Heraustreten der Flüssigkeit dabei vorgekommen. Auf der Rückseite des Herdes gegen hinten ist die eiserne Wand zu beiden Seiten durchschnitten, und es sind Pipen in die Kessel eingeführt, welche es gestatten, die fertige Suppe sogleich in das vorgehaltene Gefäss ablassen zu können.

Diese Einrichtung bewährt sich besonders bei der schnellen Abspeisung von Massen.

*) Wurde hier nicht abgebildet. Derselbe wurde 1870 in Paris erbaut und bei der Belagerung sehr gut benutzt.

Der Kutschbock dieses Wagens ist offen und sehr hoch. Zwei Laternen, eine trefflich Radsperrre, ein Geräthschaftskasten, sowie im Innern grosse blecherne Kisten für Rohvorräthe vervollständigen die sehr praktischen Einrichtungen dieses Wagens.

Zu beiden Seiten des Wagens sind abhebbare Anrichtbretter stellbar. Zwei Köche können sich frei nach allen Seiten in diesem Wagen bewegen. Sein Preis belief sich sammt allem Zugehör auf 8000 Francs.

Dies war das erste Modell eines Küchenwagens, welches, wie schon früher erwähnt, nach der Angabe des gegenwärtigen Schriftführers der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft in Paris (1870) gebaut wurde.

Später hat derselbe Erfinder gerade um die Hälfte leichtere Küchenwagen ähnlicher Art sowohl in Frankreich als auch im Orient zu Kriegszwecken bauen lassen und mit bestem Erfolge verwendet.

Der Wagen für Vorräthe (Fourgon, Tafel II.) ist dadurch bemerkenswerth, dass an demselben die Seitenthüren, ganz wie bei einem gedeckten Güterwagen auf Eisenbahnen, sich auf Rollen leicht verschieben lassen. Er hat ein Coupé und zwar für den Kutscher und Magazineur, und ist auch von hinten zu öffnen, so dass sehr leicht Alles ein- und ausgeladen werden kann. Dieser Fourgon, welcher zwei abnehmbare Laternen (in der Mitte an beiden Enden) besitzt und mit den andern oft erwähnten Wagen-Utensilien versehen ist, wiegt 500 Kilogramm und hat neu 2500 Francs gekostet.

Der Labewagen (Tafel VIII) enthält Erfrischungen aller Art, d. i. warme Suppe für die kalte Jahreszeit oder warmen Thee mit Rum, dann Fässchen mit Bier und Wein, auch Wasser, Körbe mit kaltem Fleisch, Käse, Brod, sodann Trinkbecher und Esszeug, endlich Abwischtücher. In allen Fällen (grossen Bränden, Eisenbahnlücken etc.), wo die schwerarbeitende Mannschaft schon erschöpft, tritt dieses wichtige Hilfsmittel zur Erhaltung der physischen Kräfte in Action. In kleinen Butten, welche zum Tragen am Rücken eingerichtet sind, wird z. B. den Feuerwehren, die in Action stehen, der Labetrunk zuge- tragen und in Körben der Imbiss. Der Labewagen wird einspännig geführt. Am Bocke können noch sechs Mann hinten und vorne Platz nehmen.

Die gedeckte Stadttrage (Tafel IX) ist aus Holz und besteht aus einem fixen drei- theiligen Lager aus Leder, welches an den Kopf- und den Fusstheilen stellbar ist und unterhalb stellbare Füsse hat.

Ein Gerippe aus zurücklegbaren Eisen- stäben dient zur Fixirung der Bedeckung der Trage.

Das Decktuch ist von wasserdichtem Stoffe und trägt in der Mitte sowie zu beiden Seiten die Embleme der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Die Instruction für den Gebrauch dieser gedeckten Stadttrage, welche leer 20 Kilo wiegt und 65 Gulden ö. W. kostet, ist die nachfolgende :

a) Die Träger treten derart beiderseitig an die Mitte der Bahre, dass sie sich die Gesichtsseite zuwenden.

Hierauf knüpfen sie die Decke auf, heben dieselbe langsam nach oben ab und legen sie bei Seite.

b) Die Träger öffnen nun sorgfältig die beiderseits in der Mitte eingeschalteten kleinen Eisenstangen des eisernen Schutzdecken-Gerippes. Ist dies geschehen, so fällt von selbst das eiserne Traggestell nach dem vorderen und hinteren Ende.

c) Da das Lager der Tragbahre sowohl an dem Kopf-, als auch an dem Fusstheil stellbar ist, so wird dasselbe nach Erforderniss höher oder niedriger gerichtet. Ebenso sind nach Bedarf die stellbaren Füße entweder zu entwickeln oder unter der Bahre zu fixiren.

Das Bedecken der Trage mit dem Bahrtuche geschieht wie das Abdecken (1 und 2), nur in verkehrter Ordnung.

d) Das Ein- und Ausladen ist stets mit grösster Schonung auszuführen. Ein Träger lässt sich von dem Kranken oder Verletzten um den Hals fassen und stützt den Körper desselben Kranken mit den Händen, indem er denselben erhebt, während der zweite Träger gleichzeitig die beiden Füße des Kranken bis zu den Hüften umfasst und festhält. Beide Träger legen sodann den Verletzten auf die Tragbahre oder in das Bett, je nachdem derselbe auf- oder abgeladen wird.

e) Ist der Kranke ordnungsmässig gelagert, so muss sehr genau darauf gesehen werden, dass keine Theile seiner Kleidung oder die ihn bedeckenden Tücher oder Kotzen, insbesondere aber auch, dass nicht Körperteile aus der Trage herausstehen oder eingezwängt werden.

f) Die Trage ist stets mit Aufmerksamkeit und mit voller Kraft sanft und gleichmässig auf beiden Enden zu erheben und beim Tragen ein möglichst gleicher und leichter Schritt einzuhalten.

g) Jedes Schupfen, Anstossen und Schaukeln der Trage, Schreien, sich bemerkbar machen wollen u. s. w. ist bei allen Krankentransporten strengstens untersagt.

h) Fühlen die Träger eine Ermüdung, so rasten sie oder treten wo möglich Reserveträger für dieselben sogleich ein.

Der Gebrauch von Tragriemen und Traggurten aller Art ist strengstens untersagt. Dieselben sind wohl für den Träger sehr bequem, dafür aber für den Getragenen höchst empfindlich.

i) Während des Tragens ist der Getragene öfters zu befragen, ob derselbe Schmerzen fühlt und sodann seine Lagerung möglichst zu verbessern. Weiters ist auch nachzusehen, ob der Verband verschoben oder abgefallen ist, namentlich auch ob der Verletzte nicht blutet oder einer Labung bedarf.

k) Die Träger haben während des Transportes zu dem Bestimmungsorte oder auch, wenn die Trage leer zurück getragen wird, bei ihrer eigenen Haftbarkeit, darauf zu sehen, dass die Tragbahre nirgends auf was immer für eine Art, sei es durch Anstossen, fallen lassen oder ungeschickter Handhabung, beschädigt werde.

l) Die sorgsamste Höflichkeit wird den Trägern gegenüber dem Publicum, noch mehr aber gegenüber den Kranken zur Pflicht gemacht.

m) Das Anhalten der Träger bei Kaffeehäusern oder Restaurants, sowie das Entfernen von der Trage während des Transportdienstes ist strengstens untersagt.

Solche gedeckte Stadttragen haben die Sanitätsstationen derzeit vier zur Verfügung.

Die untheilbare Feldtrage, (Tafel IX,) ist derart construirt, dass dieselbe mit entwickelten Füßen ein gutes, vollkommenes Feldbett bildet.

Dieselbe hat einen durch zwei eiserne Stäbe gebildeten Kopfpolster und einen gleichen, aber niederen Fussstützer.

Im geschlossenen Zustand, d. h. zusammengeklappt, ist die Trage mittelst Gurten entweder auf den Schultern oder auch am Rücken leicht zu tragen.

Entwickelt wird diese Trage, indem man die beiderseitig in Scheerenform (daher auch Scheerentrage genannt) gebauten Stützen gleichzeitig öffnet, die an der Seite angebrachten Füße entwickelt fixirt, und die Trage auf den Boden stellt.

Das Bahrtuch ist so befestigt (durch einige Knöpfe, welche zu beiden Seiten der Länge nach angebracht sind), dass man dasselbe abnehmen und waschen kann. Sonst sind alle Theile fixirt, daher auch diese Trage die „untheilbare“, d. h. nicht in Theile zerlegbare, genannt wird.

Diese vom Schriftführer erfundene Trage wiegt 10 Kilogramm und kostet 28 fl. ö. W.

Diese Trage hat sich in vielen Feldzügen als vortreffliches Tragmittel und Feldbett bewährt.

Die theilbare Feldtrage (Tafel X). Diese besteht aus zwei Tragstangen und einem abnehmbaren Bahrtuche, durch dessen Leinwandschlupfen diese Tragstangen durchgesteckt werden, sodann aus zwei Fussgestellen mit zwei Löchern, durch welche eben auch die Tragstangen durchgehen.

Wenn diese Trage entwickelt wird, so muss man das Bahrtuch zu beiden Seiten spannen, die Tragstangen aber nicht früher einführen, als bis auf beiden Seiten die Fussgestelle durch die Oeffnungen des Bahrtuches eingezogen worden sind; dann steckt man die Tragstangen ebenfalls von beiden Seiten durch und befestigt durch Riemen, welche am Ende des Bahrtuches an demselben angebracht wurden, den betreffenden Fusstheil. Jener Theil, welcher am Kopfe des Bahrtuches durchgezogen wird, stellt sich von selbst, weil er durch die Schlupfe des unter derselben gelagerten Kopfpolsters gehalten wird.

Diese Trage, welche in vielen Feldzügen in tausenden von Modellen verwendet worden ist, wurde in den Napoleonischen Feldzügen (1796) durch den hochberühmten Kriegs-Chirurgen Percy erfunden. Sie ist sehr leicht (10 Kilogramm) und kostet in Italien 6 fl. in Frankreich und Constantinopel sowie in Serbien und Spanien 5 fl. ö. W., in der Fabrik des Herrn B. Alf. Zois bei Veldes in Oberkrain aber nur 3 fl. 50 kr. ö. W., während die Herren Jacob Lohner & Comp. in Wien 8 fl. ö. W. dafür verlangen.

Der Tragstuhl für das Tragen von Kranken auf beschränkten Stiegenräumen (Tafel X). Dieser ist wohl aus gar

keinen von demselben trennbaren oder theilbaren Stücken zusammengesetzt. Sein Preis ist von der Firma J. Lohner & Comp. in Wien auf 40 fl. ö. W. festgesetzt. Er wiegt mit Anschluss der Tragstangen 8 Kilogramm und ist nach den Angaben des Schriftführers gebaut worden.

Um ihn zu entwickeln, klappt man denselben Stuhl, welcher mit einem Riemen zusammengehalten wird, nach dem Abschnallen dieses Riemens auseinander. Hierauf lässt man die vorderen und hinteren Füße in die Federn, welche daran angebracht sind, einschnappen und überzeugt sich, ob dieses genau geschehen ist; dann fixirt man die beiderseitig angebrachten Sicherheitseisen und legt dieselben in die entsprechenden Niete. Endlich stellt man die Handlehnen fest.

Dieser Stuhl hat an der Seite je zwei eiserne Ringe, durch welche die Träger die Hände stecken können und so auch (sich von beiden Seiten anstellend) den Stuhl über die engsten Stiegen zu tragen im Stande sind. Bedient man sich aber der Tragstangen, so steckt man dieselben derart rechts und links ein, dass der eiserne Knopf der Tragstange, welcher angebracht ist damit die Stangen nicht durch die Ringe durchrutschen können, immer nach jener Seite gerichtet ist nach welcher der Träger auf- und absteigt, d. h. stets gegen das Gesicht des hinteren Trägers.

Dieser Tragsessel ist sehr händig und praktisch. Er kann in Ambulanzwagen, Eisenbahnwaggons u. s. w. leicht eingeschoben und transportirt werden. Trotz seiner vielen

durchschnittenen Theile ist der Stuhl sehr solid und nimmt wenig Raum ein.

Die Operations-Trage oder der Operations-Tisch (Tafel XI), welcher auch als Tragbahre verwendet werden kann, ist mit Ausnahme, dass der untere Theil des Tisches durchschnitten ist und nach unten abgeklappt werden kann, ganz nach dem System der schon früher beschriebenen Tragbahren vom Schriftführer angegeben und zuerst von A. Locati in Turin, später von Kellner in Paris und endlich von J. Lohner & Comp. in Wien gebaut worden.

Derselbe kostet beim zuletzt genannten Fabrikanten 60 fl. ö. W. und wiegt ohne die beiden Böcke, auf welche derselbe bei Operationen gelagert wird, 22 Kilogramm. Die hölzernen Böcke wiegen separat 10 Kilogramm.

Durch drei in jeder Richtung stellbare Theile des Tisches ist der Operateur im Stande, jeden nöthigen Eingriff vorzunehmen. Auch kann, ohne umgelagert zu werden, der Kranke gleich von seinem Bette auf diese Operationstrage nach dem Operationszimmer und sodann wieder darauf zum Bette getragen werden. Man muss die Vorsicht beobachten und die beiden Böcke stets gleichmässig auf den ebenen Boden feststellen und die Operationstrage genau in die beiderseitig vorstehenden Einschnitte der Böcke lagern, damit der Tisch nicht wackelig werde. Will man den untersten Theil der Operationstrage abklappen, so schiebt man den unter demselben stehenden Bock so weit nach vorne, als man Raum für das Abklappen

dieses Theiles bedarf. Dann öffnet man die beiderseitigen Vorreiber dieses Theiles, worauf derselbe Theil automatisch von selbst herabfällt und dadurch dem Operateur Raum zu allen Bewegungen lässt.

Der Tragstuhl für den Transport von Kranken oder Verletzten aus Dachstuben etc. (Tafel XII.) Als eines der schwierigsten Probleme der Kunst, lebende Lasten zu tragen, wird noch immer dieser Transport-Apparat angesehen, und in der That behaupten viele Sachverständige, dass diese Frage noch immer nicht günstig gelöst werden konnte.

Wenn auch dieses Transportmittel in erster Linie für den Transport von Verwundeten im Gebirgskriege benutzt wurde, so hat es doch auch für Rettungs-Gesellschaften in grossen Städten einen besonderen Werth. Man muss nämlich ein Tragmittel zu Handen haben, durch welches aus Dachstuben oder bei Feuers- und Wassergefahren aus sehr engen Bodenkammern, Kellern u. s. w. Ohnmächtige oder Kranke und Verwundete rasch und sicher entfernt werden können. Auch beim Aus- oder Einbarkiren von Kranken oder Verletzten in Schiffe oder aus Booten leistet ein solches Transportmittel grosse Dienste.

Der hier zu beschreibende Gebirgsstuhl (nach Angaben des Schriftführers gebaut) hat sich in den Gebirgskriegen von Spanien (1875), Serbien (1876) und dem Oriente (1877 und 1878) in vielen Modellen verwendet, trefflich bewährt. Er ist das Resultat langer angestrenzter und kostspieliger Studien,

welche schon 1870 begonnen worden sind. Der Stuhl wird durch einen starken Mann am Rücken (nach Art eines Bockes für das Tragen von Holz in Häusern) getragen. Sein Gewicht beträgt mit Einschluss der Stangen 32 Kilogramm; er kostet bei J. Lohner in Wien 45 fl. ö. W., in Constantinopel aber nur 25 Francs, in Spanien sogar nur 20 Francs.

Dieser Stuhl wird wie folgt gehandhabt: In nicht beladenem Zustand wird der bewegliche Sitz und das Fussbrett zusammengeklappt und mittelst einer Gurte oder Riemens, dann einer Schnalle zusammengehalten, die Sitzlehnen beiderseitig zurückgelegt und so vom Träger auf den Rücken gehoben. Die beiden Tragstangen werden zu beiden Seiten in die am Sitze angebrachten eisernen Ringe gesteckt. Das Schutzdach, das Fusstuch, sowie die kranzartige Vorrichtung, um auch mit der Kopfstütze tragen zu können, werden zwischen den eingeklappten Sitz geschoben und sohin Alles so gut versorgt, dass nichts verloren gehen und der Träger auch in Reih und Glied marschiren kann, ohne im Mindesten seinen Nachbarn durch die am Rücken aufgeladene Trage zu stören.

Man entwickelt diesen Stuhl, indem man die Gurte, welche den zusammengeklappten Stuhl hält, auflöst, worauf er sich automatisch entwickelt. Um dem aus wasserdichter Leinwand gefertigten und durch Schnüre zusammengehaltenen Sitze die nöthige Spannung zu geben, sind beiderseitig am Sitze zwei eiserne Stangen angebracht, welche immer, ehe sich Jemand auf den Stuhl setzt, ihrer Länge nach fixirt werden müssen.

Beim Zusammenklappen des Stuhles löst man diese eisernen Stangen aus und fixirt sie entlang der beiden Seiten des Fussgestelles. Der Sitz und das Fussgestell selbst sind so wie ein Feldstuhl gebaut. Zu beiden Seiten sind bewegliche Handlehnen, die gleichfalls, bevor der Kranke sich in den Stuhl setzt, entwickelt werden müssen. Die Rückenlehne ist aus Leinwand, welche in einer starken Holzeinfassung ruht. Am äussersten Ende derselben sind zwei hervorstehende Stifte, auf welchen das Schutztuch für den Kopf fixirt und hinten an zwei Knöpfen noch besonders befestiget wird.

Dieses soll den Getragenen vor Sonne, Hitze, Regen, Schnee, Wind etc. möglichst schützen und auch die Aussicht auf eine schwierige Passage während des Tragens hindern. Auf der Rückseite der Trage sind zwei auf einer eisernen Stange laufende Handhaben angebracht, die nach dem Brustumfang des zu Tragenden entweder weiter oder enger zusammengeschoben werden können.

Tiefer unten ist eine ebenfalls nach der Breite des Rückens verschiebbare oder stellbare, mit Leder besetzte und gut ausgefütterte Lehne angebracht, um das Ende des Rückentheiles, auf welchem (nebst der Brust und den Schultern) die lebende Last ruht, vor einem Drucke zu schützen.

Will man nun einen Kranken oder Verletzten aufladen, so setzt man denselben in den Tragstuhl, bedeckt ihn mit dem Spritztuche, welches an den beiden Knöpfen unter dem Fussitze befestiget wird, bis zum Gesichte, knöpft beiderseitig das Spritztuch längs der

Trage ein und befestiget auch das Kopftuch nach der schon beschriebenen Art und Weise. Nun lässt man durch zwei starke Leute, welche die Trage von beiden Seiten erheben, den Kranken auf die Schultern des der Trage den Rücken zukehrenden in etwas vorge- neigter Stellung postirten Trägers gleich- mässig heben.

Hat derselbe die Last aufgenommen, so knöpft er eine an der Trage befindliche Sicherheitsgurte zu beiden Seiten der Trag- hölzer kreuzweise auf der Brust ein und nimmt im Gebirge in die linke Hand den mit einer Spitze versehenen Gebirgsstock. Ist der Träger gewohnt, mit dem Kopfe zu tragen, so befestigt man den schon früher beschriebenen Kranz oberhalb des Kopfes des Trägers in einer solchen Höhe, dass der Träger sich daran mit dem Kopfe stützen oder anzulehnen vermag. Es ist selbstver- ständlich, dass ein Träger wohl leicht über eine hohe Stiege für einige Zeit mit einer lebenden Last am Rücken fortkommt, in sehr schwierigem und gebirgigem Boden muss aber nach 10 bis 15 Minuten der Träger durch einen anderen ersetzt werden.

Ist das Terrain eben, so bedient man sich der beiden Tragstangen und somit zweier Träger; auch bei mässigen Böschungen und Höhen verwendet man die Stangen und zwei Träger.

An dem Sitze sind zu beiden Seiten eiserne bewegliche Ringe angebracht, durch welche man die Stangen stecken muss, um je nach Bedarf beim Absteigen oder Auf- steigen durch das Erheben oder Niedriger-

stellen der Ringe eine günstigere Winkelstellung zu erzielen.

Im ebenen Terrain werden alle Ringe gerade gestellt, zum Aufsteigen stellt man die vorderen Ringe in die erhöhte Positur und die hinteren gerade; zum Absteigen aber die hinteren Ringe höher und die vorderen gerade.

Alle diese Manipulationen müssen gut eingeübt und sorgsam studirt werden, um empfindliche Schädigungen des Trägers oder des Getragenen zu vermeiden.

In einer ungeschickten oder unerfahrenen Hand kann ein solches Tragmittel werthlos, ja unter Umständen gefährlich werden.

Die Betten für die Verletzten oder Kranken (Taf. XII). Es war wichtig, ein nicht sehr wohlfeiles, im zugeklappten Zustande wenig Raum einnehmendes und dennoch solides, bequemes, sowie praktisches Lager für die nach der Sanitätsstation gebrachten Kranken oder Verwundeten zu schaffen, auf welchem der Arzt oder der Operateur alle Verrichtungen leicht vornehmen kann. Dieses Bett aus Holz mit einigen Bestandtheilen aus Eisen nimmt zusammengeklappt sehr wenig Raum ein. Wenn man es aber entwickelt, so bilden die beiden Holzblöcke, auf welchen eine in soliden Holzrahmen gespannte Leinwand (als Lager) eingeschaltet ist, eine sehr bequeme Unterlage mit einem erhöhten Kopftheile und auch einer sehr soliden Fusstütze, welche aus Eisenstäben gebildet und durch die Bettunterlage überkleidet wird. Die beiden Böcke werden unterhalb des Bettes mit einer eisernen Stange,

die an ihren Enden eine einfache Drehschraube hat, welche beim Aufstellen fest angezogen, beim Zusammenlegen aber geöffnet werden muss, zusammengehalten. Der Kopftheil, welcher durchschnitten und mit Charnièren befestigt ist, hat hinten einen leicht verstellbaren Holzrahmen, wodurch dessen Stellung gesichert wird. Dieses Bett wiegt 15 Kilogramm und kostet nur 12 fl. ö. W.

Der Tisch für die Apparate.*) Es ist unbedingt nothwendig, in einer Sanitätsstation einen beweglichen, leicht verschiebbaren Tisch für jene Utensilien und Apparate zu haben, welche der Chirurg zum Verbands- oder einer Operation benöthigt. Der Tisch für die Apparate ist länglich und von der Firma Waldeck, Wagner & Benda nach einem allgemein gebräuchlichen Modelle verfertigt.

Auf der Tischplatte sind nebst zwei eingesenkten Waschbecken noch mehrere kleinere und grössere Gläser und Schalen (für flüssige Verbandmittel) ebenfalls eingesenkt. In den unteren Etagen sind Abtheilungen für Verbandstoffe und andere Utensilien angebracht. In der Mitte des Tisches befindet sich ein hohes Brett, auf dessen Fläche in einer entsprechenden Höhe beiderseitig ein Irrigator aus gelbem Blech suspendirt wird, welcher mittelst eines beweglichen Rohres aus Kautschuk sehr leicht operirt. Der ganze Tisch steht auf Rollen und ist sehr leicht bewegbar.

*) Zeichnung ist hier nicht wiedergegeben.

Die Todtentrage (Taf. XIII). Es ist durchaus nicht gleichgiltig, auf was für einem Transportmittel ein Todter getragen wird.

In erster Linie ist der Transport von Todten weder in einem der Transportwagen, noch auch auf was immer einer Trage zulässig, mit Ausnahme für der eigens hiefür bestimmten Todtentrage. Durch einen Todten könnten die Wagen und Tragbahren nicht nur beschmutzt und verunreinigt, sondern auch sehr leicht inficirt werden. Auch muss der Todte so transportirt werden, dass vor dem Anblick desselben das Publicum geschützt ist. Für die Rettungs-Gesellschaft wäre es zu kostspielig, eigene Transportwagen für Todte zu bauen.

Da dem Todten durch keine Stösse noch Bewegungen der Trage ein Leid angethan wird, andererseits aber das Fortbringen desselben den freiwilligen Sanitätsmännern so viel als möglich erleichtert werden soll, so ist eine auf einem zweiräderigen eisernen Gestelle ruhende und durch einen Deckel geschlossene Trage gebaut worden, auf welcher der Todte ruht. Diese Trage, deren Handhaben beiderseitig eingeschoben und entwickelt werden können, ist durch Zinkblech ganz isolirt und hat nur einige runde Ablauflöcher für eine etwaige Flüssigkeit, welche sich in derselben Bahre ansammeln könnte.

Diese Trage ruht auf einem ebenfalls durch Zinkblech isolirten Brette und läuft in der Coulotte desselben, um leichter hantirbar zu sein. Ein halbrunder, ebenfalls mit Zinkblech im Innern und Aussen überzogener

Deckel überkleidet die Todtentrage. Im Deckel selbst sind einige Luftlöcher angebracht.

Diese Todtentrage, welche 50 Kilogramm ohne die Unterlage und das Gestell im Gewichte hat, kann sehr leicht durch einen Mann gestossen oder geführt werden. Ihr Preis wurde von J. Lohner & Comp. derzeit auf 60 fl. ö. W. gestellt.

Die Sanitätskästen für die Sanitätsmänner (Taf. XIV). Ohne portative (leicht tragbare, mobile) und ohne mobile und stabile Sanitätskasten könnte Niemand eine erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen leisten.

Es wird oft die Frage aufgeworfen, was eigentlich solche Sanitätskasten (auch Rettungskästen genannt) enthalten sollen. Wir haben den Ausdruck Rettungskasten, Rettungsstation u. s. w. aus dem Grunde fallen gelassen, da denn doch auch in vielen Fällen mit dem ganzen Apparate oder Inhalte, der sich auf solchen Rettungsstationen in den Rettungskästen vorfindet, trotz Arzt und Helfer nichts mehr gerettet werden kann. Und dennoch soll in einem solchen Kasten Alles enthalten sein, was fallweise der Arzt zu gebrauchen gezwungen wäre, und wenn dasselbe nicht vorhanden ist, eine empfindliche Unterlassung oder ein unverbesserliches Uebel zur Folge haben müsste.

Dies abzuwenden war der Zweck einer Einrichtung des möglichst vollständigen Sanitätskastens für den Gebrauch des Arztes oder des kleinen Sanitätskastens. (Nr. 1.)

Ein zweiter grösserer Sanitätskasten soll stabil auf der Sanitätsstation als Reservekasten (Nr. 2) installiert werden.

Muss es doch Jedermann einleuchten, dass bei grösseren Unglücksfällen selbst der Inhalt des ersten Kastens rasch geleert wird, andererseits aber auch auf der Sanitätsstation gar keine Hilfsmittel vorhanden wären, wenn nur ein solcher Kasten dort disponibel bliebe, der noch dazu öfter von der Station für längere Zeit zum Gebrauche nach Aussen entsendet werden muss.

Und was für Hilfsmittel jeder Art wären in Bereitschaft, wenn der Ruf statt zu einem, gleichzeitig zu mehreren und grösseren Unglücksfällen dringend und zwingend werden möchte?

Von Katastrophen wollen wir hier ganz absehen, wo auch die derzeitigen vorsorglichen Mittel ausreichen sollen.

Die Tasche für den Sanitätsmann (Taf. XIII). Endlich war es auch nothwendig, dem Sanitätsmann selbst jene Hilfsmittel in die Hände zu geben, welche demselben unentbehrlich sind. Selbstverständlich mussten sich diese Hilfsmittel nur auf die dem Sanitätsmann angewiesene Thätigkeit beschränken; demgemäss sind alle ärztlichen Instrumente oder Utensilien in dieser Tasche nicht zu finden.

Der kleine Sanitätskasten (Nr. 1), welcher, wenn ein Arzt nothwendig ist und gerufen wird, gleichzeitig entweder mit der Tragbahre oder mit dem Transportwagen auf die Stätte des Unglücksfalles geschafft wird, macht diesen eben erwähnten Ausschluss aller ärztlichen Apparate in der Tasche noch erklärlicher.

Die Eintheilung der verschiedenen Gegenstände in den Kästen und der Tasche ist so, dass Alles leicht herauszunehmen und leicht übersichtlich eingestellt ist. Auch wurde für die Solidität der Kästen, die aus gutem Holze gebaut, mit Eisenreifen versehen sind, Räderchen zum Rollen haben und mit zwei guten Schlössern schliessen, gesorgt. Die Taschen sind aus Leder mit einem wasserdichten Ueberzug und abschliessbar.

Der Preis des Inhaltes der einzelnen Sanitätskasten und der Taschen richtet sich nach der Qualität und Quantität der einzelnen Gegenstände. Es erscheint daher diese Angabe hier unmöglich.

Verzeichniss des Inhaltes im kleinen Sanitätskasten (Nr. 1):

1 vollkommenes dreitheiliges Instrumenten-Etui; 1 Etui für chir. Instrumente für den Luftröhrenschnitt; 1 Temperaturmesser; 1 Kautschukbinde zur Blutleere; 1 Pravazische Inj.-Spritze; 1 Fingerschützer; 1 Schlundzange; 1 Schlundstosser; 1 Stethoskop; 1 Wundspritze aus Hartkautschuk; 1 messingener Irrigator nach Esmarch; Drainageröhren verschiedenen Calibers; 2 Metallkatheter; 2 englische Katheter; mehrere gekehlte Holzschienen; 1 Schachtel mit Carlsbader und Sicherheitsnadeln; 1 Streubüchse mit Jodoform; 1 Schachtel mit Jodoformstäbchen; Handquelle zum Einrichten von Gliedmassen; 1 Fläschchen Morphinlösung; 1 Flasche engl. Riechsalz; 1 Flasche Chloroform; 1 Narkosen-Apparat nach Billroth; 1 Flasche

1perc. Carbollösung; 1 Fläschchen Olivenöl; carbolisirte Schwämme; 1 Uniformscheere; Feldtrinkflasche mit Cognac; Guttaperchapapier; Eisbeutel; Tripolit- und Organtinbinden aller Art; Rollbinden; Jodoformgaze, Calico- und Flanellbinden; Verbandtücher; Baumwolle, entfettete und gewöhnliche Compressen.

Verzeichniss des Inhaltes im grossen oder Reserve-Sanitätskasten (Nr. 2):

Ein vollständiges chirurgisches Etui nach neuester Form armirt (dreitheilig); 1 Kästchen mit Instrumenten für den Luftröhrenschnitt; 1 Kästchen mit acht Zahnzangen; 1 Katheter-Etui mit 6 Stück diversen Kathedern; 3 Wundspritzen aus Hartkautschuk; 1 Pravazische Spritze; 1 Stethoskop; 1 Temperaturmesser; 1 Esmarch'scher Irrigator; 1 Esmarch'scher Kautschukschlauch für die Blutleere; 2 blecherne Eiterschalen; 1 Narkosenkorb sammt Zubehör; 1 Rasirmesser; 1 starkes Messer; 2 Uniformscheeren; 1 Laterne; 1 Zündmaschine; 2 Korkzieher; 2 Packet Heftnadeln; 4 Packet Sicherheitsnadeln; 12 Packet Carlsbader Nadeln; 1 Fingerschützer; diverse Drainageröhren; 2 Schlundstosser; 2 Schlund-Bougien; verschiedene Löffel; 1 Speculum; 1 Fächer.

Medicamente und Labemittel:
1 Flasche mit Frankfurter Essig-Essenz;
1 Flasche Chloroform; 1 Flasche 1perc. Carbollösung; 1 Jodoformstreubüchse; 2 Schachteln mit Jodoformstäbchen; 1 Flasche Fine-Champagne (alter Cognac); 1 Flasche

Olivenöl; 1 Fläschchen Morphinlösung; Morphinpulver; Doverische Pulver; 1 Flasche engl. Riechsalz; gestrichenes Heftpflaster in Blechbüchsen; Jodoform-Heftpflaster; 1 Flasche Weingeist; carbolisirte Schwämme.

Verbandstoffe: Dreieckige Tücher; Bruns'sche Watte; jodoformirte Gaze und Seide; Tripolitbinden in Kapseln; Calicobinden; Rollbinden in allen Grössen; mehrere Meter Guttaperchapapier; Flanellbinden und Watte; gekahlte Holzspäne; Compressen; Handtücher.

Diverses; 4 Bürsten zum Beleben; 1 Packet diverse Seifen; mehrere Tafeln Tapetenholz; diverse Schienen; Zinnbecher zum Trinken; 2 Feldflaschen; 1 Gradirglas; 1 Zuckerbüchse; mehrere Eisbeutel; 1 Spray.

Verzeichniss des Inhaltes der Sanitätstasche für den Sanitätsmann.

Eine Ledertasche, enthaltend: 1 Rasirmesser; 1 Uniformscheere; 1 Kornzange; 1 Korkzieher; 1 starkes Messer; mehrere Dutzend Stecknadeln; 1 Schachtel mit Sicherheitsnadeln; 1 Rolle Heftpflaster; Jodoform-Heftpflaster; 1 Laterne; 1 Zündmaschine; 1 Wachskranz; 1 Stück Seife; 2 Frottirbürsten; 1 Flasche Essig; 1 Fläschchen Riechwasser; 1 Flasche Kölnerwasser; 1 Feldflasche mit Cognac; mehrere dreieckige Verbandtücher; Brunn'sche Watte, Jodoformgaze; Handtücher.

Das Verzeichniss des gegenwärtigen Sanitäts-Wagenparkes der Gesellschaft.

Wagen-Nr.	Bezeichnung	Leistungsfähigkeit	Bespannung	Gewicht	Gegenwärtiger Standort
1	Ambulanzwagen mit seitlicher Einlagerung	2 Liegende und 1 Sitzender, od. 1 Liegender u. 4 Sitzende oder auch 7 Sitzende	1 od. 2 Pferde	800 Kilo	I. Fleischmarkt 1
2	Ambulanzwagen mit Coupé	dtto.	dtto.	750 Kilo	I. Giselastrasse 1
3	Grosser Ambulanzwagen	4 Liegende oder 9 Sitzende	2 Pferde	980 Kilo	IX. Liechtensteinstrasse 37.
4	Kleiner Ambulanzwagen	2 Liegende und 1 Sitzender, oder 1 Liegender und 4 Sitzende, oder 7 Sitzende	1 od. 2 Pferde	600 Kilo	dtto.
5	Grosser Küchenwagen	Kocht in 4 Stunden für 1000 Personen, 2 Köche	2 od. 4 Pferde	2500 Kilo	dtto.
6	Mittlerer Küchenwagen	Kocht 300—500 Portionen. (2 Köche.)	2 Pferde	800 Kilo	dtto.

Das Verzeichniss des gegenwärtigen Sanitäts-Wagenparkes der Gesellschaft. *)

Wagen-Nr.	Bezeichnung	Leistungsfähigkeit	Bespannung	Gewicht	Gegenwärtiger Standort
7	Kleiner Küchenwagen	Kocht 250—300 Portionen (1 Koch.)	1 Pony oder 1 Maulesel	300 Kilo	IX. Liechtensteinstrasse 37.
8	Fourgon	—	2 Pferde	500 Kilo	dto.
9	Omnibus	14 Mann	dto.	1225 Kilo	dto.
10	dto.	dto.	dto	dto.	Simmeringer Fabrik (Chandoir (d. Feuerwehr))
11	Landauer	2 Liegende oder 4 Sitzende	dto.	600 Kilo	I. Herrngasse 5
12	dto.	dto.	dto.	750 Kilo	I. Fleischmarkt 1
13	dto.	dto.	dto.	550 Kilo	IX. Liechtensteinstr. 37
14	Coupe für Irre	2 Sitzende	1 Pferd	dto.	dto.
15	dto.	dto.	2 Pferde	dto.	dto.
16	Labewagen	—	1 Pferd	650 Kilo	dto.

*) Die grosse Remise für das Wagentransportmaterial der Gesellschaft befindet sich IX. Liechtensteinstrasse 37.

Der Kasten mit Mitteln gegen Vergiftungen.

Es erschien der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft als zweckentsprechend, bei den zumeist plötzlich vorkommenden Vergiftungsfällen aller Art dem herbeigerufenen Arzte sogleich die hauptsächlichsten Mittel zu bieten, um eine wirksame Action einleiten zu können und nicht erst in der oft vom Thatorte weit entfernten Apotheke auf das Ordinierte lange warten und die kostbarste Zeit versäumen zu müssen. Hiefür wurde ein Kasten gebaut, in welchem die wichtigsten Gegenmittel für den sogleichen Gebrauch parat gestellt sind. Solche Kästen sind in den Sanitätsstationen der Gesellschaft schon im Gebrauche.

Bei allen Anzeigen von Vergiftungen wird der Kasten mit den Gegenmitteln mitzunehmen sein.

Sohin bringt der freiwillige Sanitätsmann fallweise dieses Kästchen sogleich mit sich, übergibt den Schlüssel dem herbeigerufenen Arzte, welcher sodann nach Bedarf sogleich dispensiren kann. Wir lassen nun hier die Aufzählung der Antidota folgen:

Gegenmittel für die nachfolgenden Gifte.

	Gifte	Gegenmittel
1.	Aetzalkalien (Kali-Natronlauge) Ammoniak	Weinsäure, Mandelöl
2.	Antimon (Brechweinstein)	Tannin
3.	Arsenik	Magnesia, Milch
4.	Blausäure, Cyankali, bittere Mandeln, Kirschchlorbeerwasser	Chlorkalk, Brechmittel
5.	Canthariden (Spanische Fliegen)	Brechmittel, Mucilago
6.	Carbolsäure	Brechmittel, Kalkmilch, Essigäther
7.	Cloakenluft	Riechsatz, Essigäther
8.	Kalk, Aetzkalk	Bittersatz, Milch, Zuckersaft
9.	Kleesäure, Kleesatz	Kalkmilch, Mucilago
10.	Quecksilber, Zinn, Kupfersalze	Schwefeleisen, Magnesia, Milch
11.	Mineral-Säuren	Magnesia, Mucilago
12.	Pflanzengifte	Brechmittel, Chlorwasser, Tannin-Kaffee
13.	Phosphor	Magnesia mit Chlorwasser, Brechmittel, Mucilago
14.	Zinksalze	Tannin

Nebst obigen Gegenmitteln ist eine Büchse mit condensirter Milch, sodann eine Flasche mit Kaffee-Extract, eine Büchse mit dosirten Pulv. Ipec., ein Gradirglas und ein gläsernes Stäbchen zum Aufrühren der Flüssigkeiten im Kasten enthalten.

Der Sanitätskasten Nr. 1 muss auch stets bei Vergiftungsfällen mitgenommen werden.

TAFELN I—XV.

TAFELN I-XX

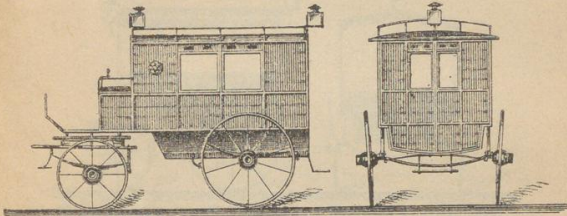
TAFEL I.

Ambulanz Wagen
für den Transport von gewöhnlichen Kranken & Verletzten.

Seitenansicht.

Rückwärtige Ansicht.

a.

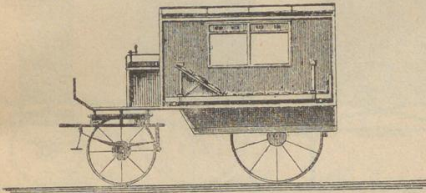


Radhöhe 850 - 1100^{mm}
Kastenbreite 1370^{mm}

Kastenlänge 2220^{mm}
Kastenhöhe 1420^{mm}

Längenschnitt.

H



Länge der Tragbahre 2080^{mm}
Breite " " 530^{mm}

Masstab:

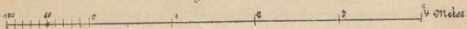


Illustration of a horse-drawn carriage with a canopy and a smaller carriage or cart attached to the side.



Fig. 1. Horse-drawn carriage with canopy and side cart.

Illustration of a horse-drawn carriage.

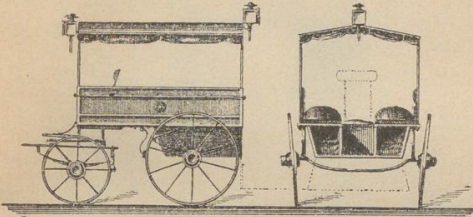


Fig. 2. Horse-drawn carriage with canopy and side cart.

Transportswagen für Sanitäts-Erationen,
mit 2 Tragbahnen.

Seitenansicht.

Rückwärtige Ansicht.



Radhöhe 850 - 1100, Kastenlänge 2000, Kastenbreite 1500.
Kastenhöhe 1250.

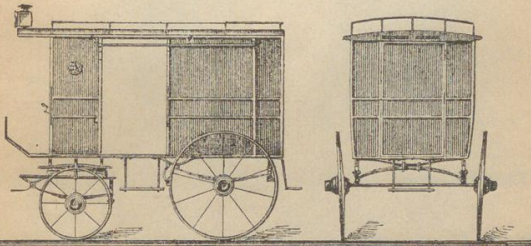
Fougon

für Vorwärter & Bedienten

Seitenansicht

Rückwärtige Ansicht.

K.



Radhöhe 850 - 1100, Kastenlänge 2850, Kastenbreite 1500,
Kastenhöhe 1580.
Maßstab



Transportation für die Provinz

1871

Verkehrsmittel



Verkehrsmittel für die Provinz 1871

1871

Verkehrsmittel

1871



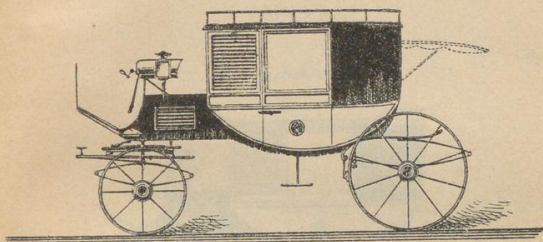
Verkehrsmittel für die Provinz 1871

TAFEL III.

Landauer

für den Transport von Kranken und Verletzten
bevorzugter Stände.

E.



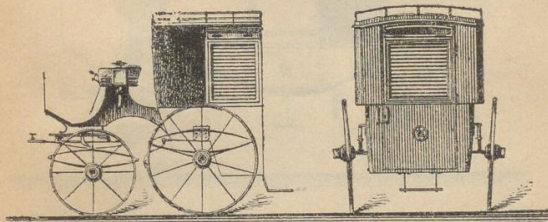
Radhöhe 870 - 1200^{mm} Länge des ganzen Wagens 3170^{mm}
Spürweite 1200 - 1335^{mm} Kastenlänge von außen 1900^{mm}
Kastenbreite in der Mitte 1425, Kastenbreite rückwärts 1210^{mm}

Coupé oder Transportwagen für Geisteskrankhe.

Im Innern mit Kautschuk verkleidet.

Seitenansicht.

Rückwärtige Ansicht. F.



Radhöhe 870 - 1030^{mm} Kastenlänge 1030^{mm}
Spürweite 1100 - 1230^{mm} Kastenhöhe 1555^{mm}
Kastenbreite in der Mitte 1265, Kast. Breite rückwärts 1140.

Masstab

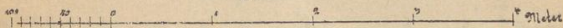


Table III
The following table shows the results of the experiments conducted in the year 1880.

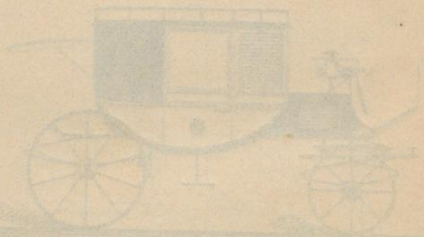


Table III
The following table shows the results of the experiments conducted in the year 1880.

Table III
The following table shows the results of the experiments conducted in the year 1880.

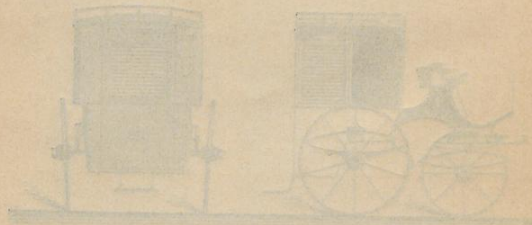


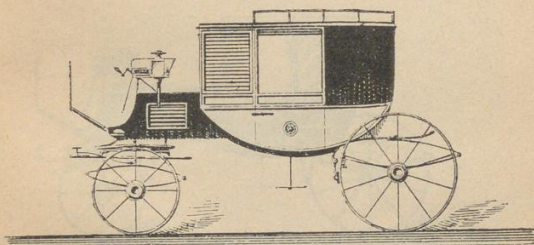
Table III
The following table shows the results of the experiments conducted in the year 1880.

Landaier
für den Transport von Kranken oder
Verletzten bevorzugter Ständer.

Ansicht.

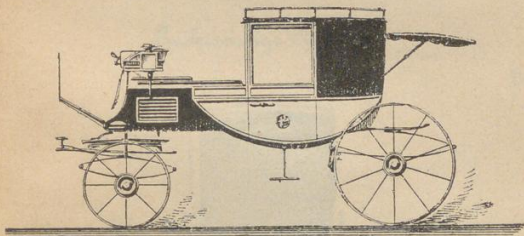
Geschlossen.

A.



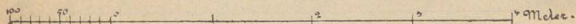
Geöffnet.

B.



Radhöhe 850 - 1200^{mm}. Länge des ganzen Wagens 3130^{mm}
 Spurweite 1200 - 1385^{mm}. Achsenlänge von außen 1900^{mm}
 Achsenbreite in der Mitte 1425^{mm}. Achsenbreite rückw. 1210^{mm}
 Achsenhöhe 1420^{mm}

Maßstab.

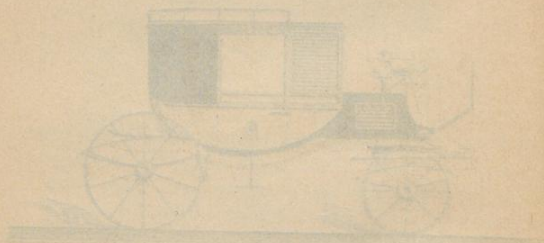


Landwirthschaft

Die in dem Lande an den verschiedenen Orten
verwendeten Landwirthschaftlichen Maschinen

Landw.

Landw.



Die in dem Lande an den verschiedenen Orten
verwendeten Landwirthschaftlichen Maschinen

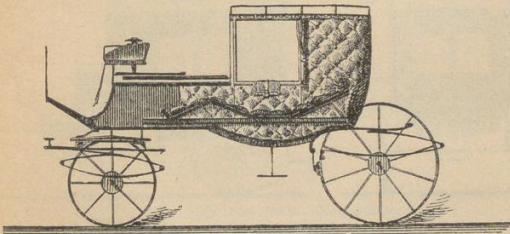
Landw.

Landw.

Landauner
für den Transport von Kranken oder
Verletzten bevorzugter Stände.

Längenschnitt.

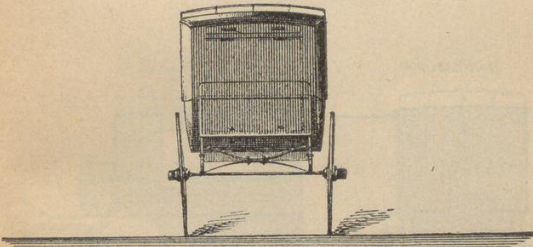
C.



Länge der Tragbahn 2140^{mm}
Breite " " 580^{mm}

Rückwärtige Ansicht.

D.



Masstab

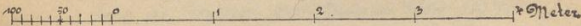


Table 7

Handwritten text, likely a title or description of the first illustration.

Handwritten text, likely a label for the first illustration.



Handwritten text, likely a caption or description for the first illustration.

Handwritten text, likely a label for the second illustration.

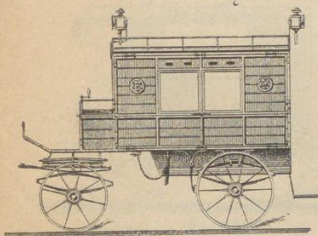


Handwritten text, likely a caption or description for the second illustration.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a page number or reference.

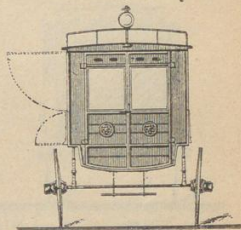
Kranken-Transportwagen
mit seitlicher Einlagerung.

Seitenansicht.



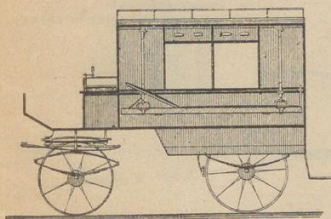
Radhöhe 800-900 mm
Kastenbreite 1000

Rückwärtige Ansicht.



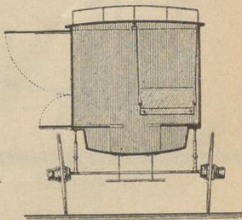
Kastenlänge 2050 mm
Kastenhöhe 1100

Längenschnitt.

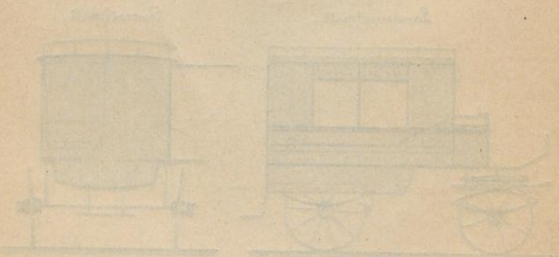


Länge der Tragbahre 1930 mm Breite der Bahre 580 mm

Querschnitt.



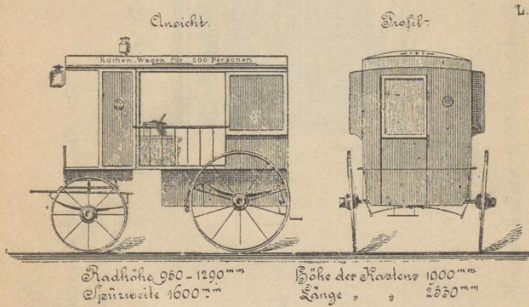
Handwritten title text, possibly describing a type of carriage or vehicle.



TAFEL VII.

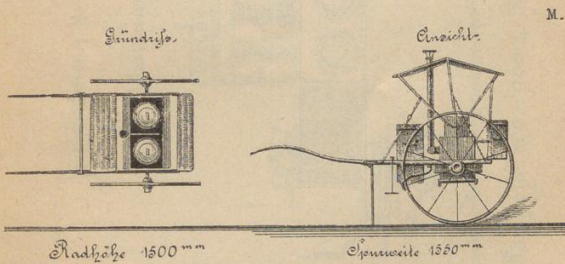
Mittlerer Küchenwagen für 500 Personen.

4 Stunden Kochzeit.



Kleiner Küchenwagen für 200 Personen.

3 Stunden Kochzeit.



Maßstab

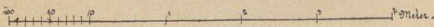


Table II

Illustration of the steam engine for the locomotive

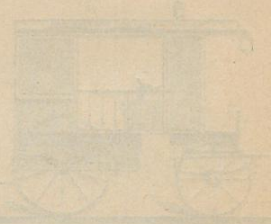
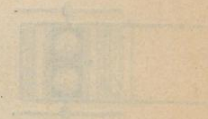


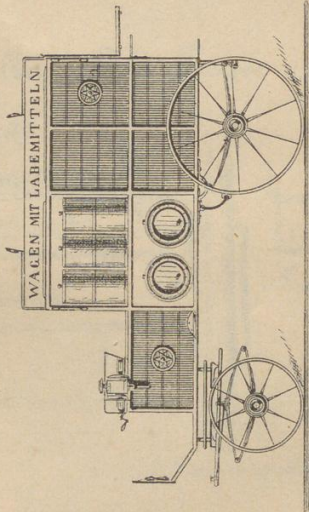
Illustration of the steam engine for the locomotive



Labwagen

zur Speisung und Labung von Feuerwehren, etc. etc.

Seitenansicht.



Nachhöhe 600 - 900^{mm} Kastenlänge 1650^{mm} Kastenbreite 1000^{mm} Kastenhöhe 1020^{mm}

Rückwärtige Ansicht.

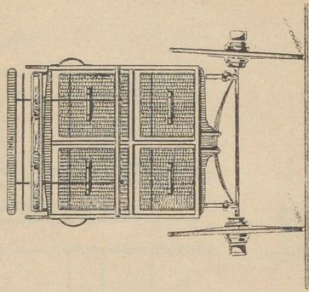


Fig. 1. A perspective view of the machine for separating the seeds from the cotton.

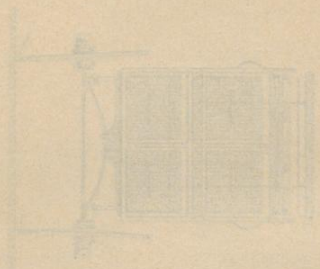


Fig. 1. A perspective view of the machine for separating the seeds from the cotton.

Fig. 2. A perspective view of the machine for separating the seeds from the cotton, showing the internal mechanism.

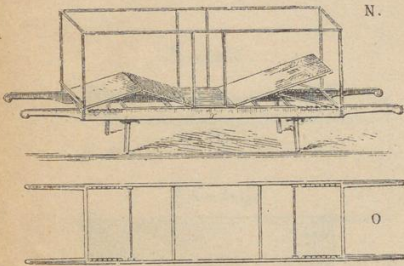


Fig. 2. A perspective view of the machine for separating the seeds from the cotton, showing the internal mechanism.

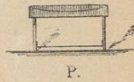
PLATE VIII
Fig. 1. A perspective view of the machine for separating the seeds from the cotton.
Fig. 2. A perspective view of the machine for separating the seeds from the cotton, showing the internal mechanism.

Gedechte Stadt-Trage:

Ansicht



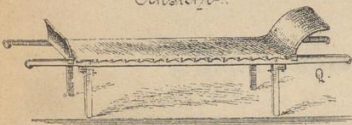
Profil



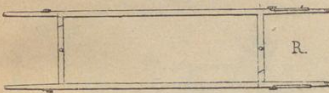
Grundriss

Untheilbare Feld-Trage:

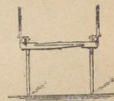
Ansicht



Grundriss



T.



Profil



Zusammengestellt.

Maßstab.

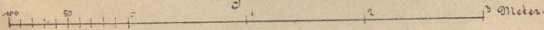


Table IX

Table of Contents

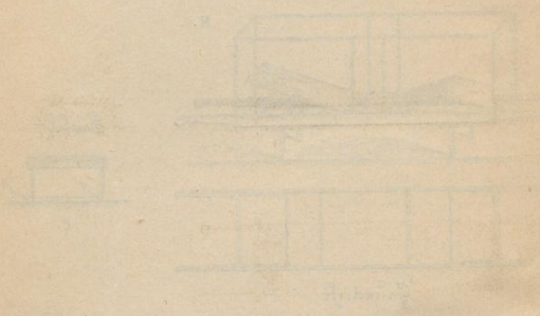


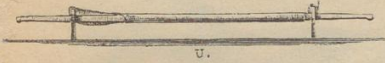
Table of Contents



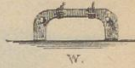
Table of Contents

Heilbare Feld-Trage.

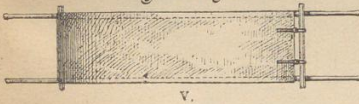
Ansicht.



Profil.

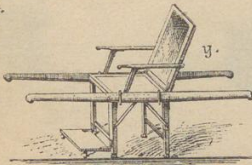


Grundriß

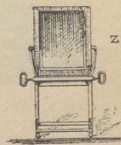


Siegen - Stuhl.

Profil.



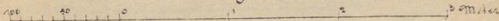
Ansicht.



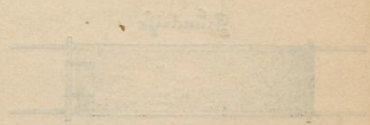
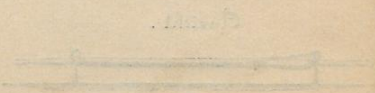
Zusammengelegt.



Maßstab



Handwritten title or heading, possibly "Handwritten Title" or similar, oriented upside down.



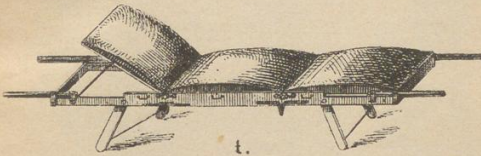
Handwritten title or heading, possibly "Handwritten Title" or similar, oriented upside down.



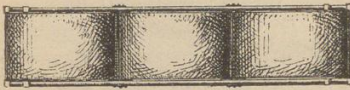
Handwritten label or caption below the chair drawing, possibly "Handwritten Label" or similar, oriented upside down.

Zusammenlegbarer Operations-Tisch.

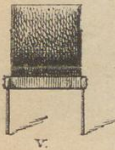
Ansicht.



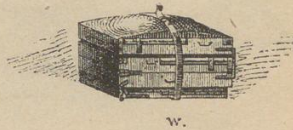
Grundriss.



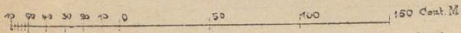
Profil.



Zusammengelegt.



Maßstab



20*

Geometrische Optik

1. Aufgabe



2. Aufgabe



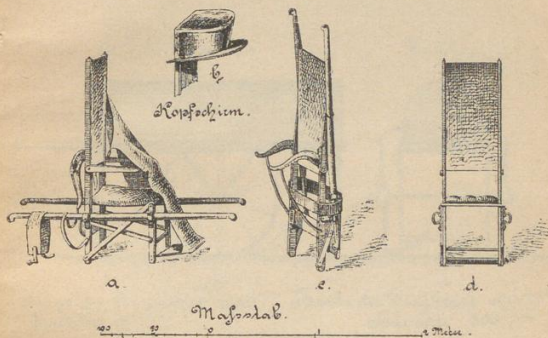
3. Aufgabe



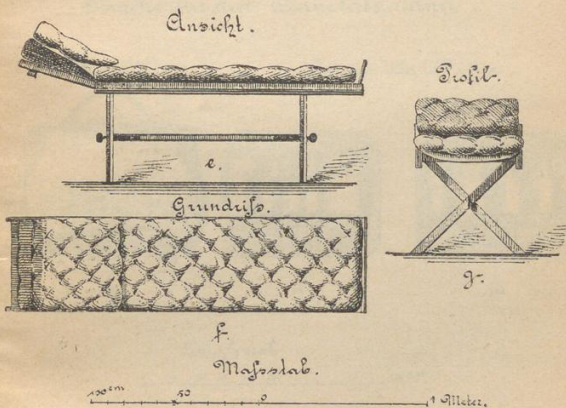
4. Aufgabe

5. Aufgabe

Trage für den Transport aus Dachkammern



Feld - Bett



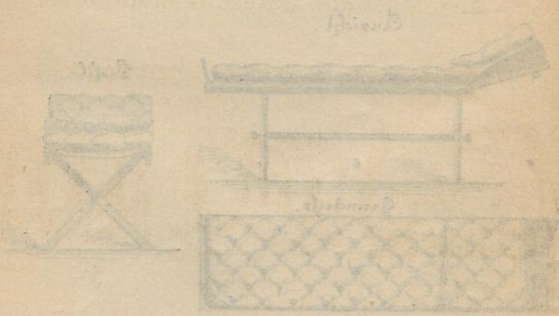
III. THEAT

Handgezeichnete Pläne der verschiedenen Theaterränge



Schaufell

III. B. Bänke



Bänke

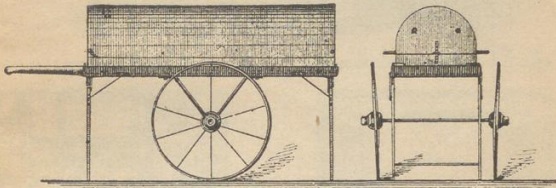
Schaufell

Schaufell

Todten-Rädertrage.

Ansicht

Drehf.



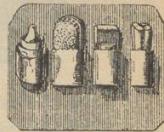
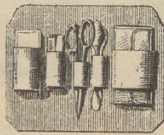
^{h.}
 Länge der Tragbahre 1980^{mm}
 Radhöhe 900^{mm}

^{i.}
 Breite der Tragbahre 570^{mm}
 Spurweite 500^{mm}

Tasche für den Sanitätsmann.

Ansicht.

Inner Wandflächen.



h.

l.

m.

Maßstab

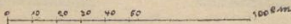


PLATE III

Section of the

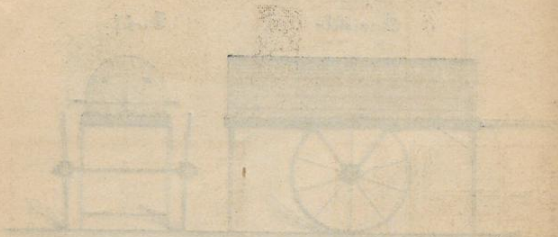


Fig. 1. Fig. 2.

Section of the

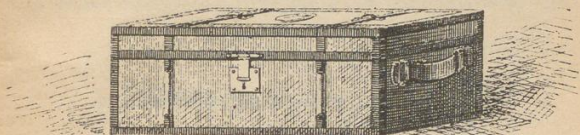
Fig. 3. Fig. 4. Fig. 5.



Fig. 6. Fig. 7.

Sanitätskasten No 1.

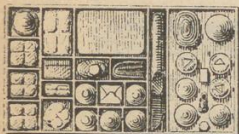
Ansicht.



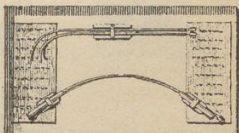
Innere Eintheilung

n.

Innere Ansicht des Deckels

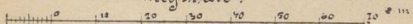


o.



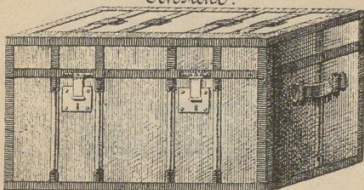
p.

Maßstab.



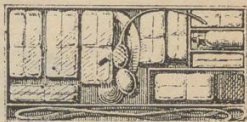
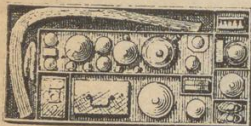
Sanitätskasten No 2.

Ansicht.

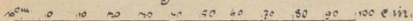


Oberes Fach.

Unteres Fach.

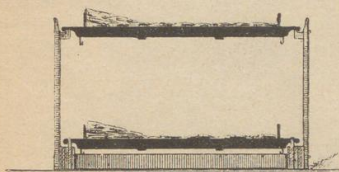


Maßstab

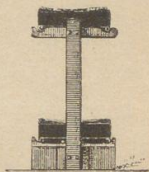


Ständer und Tragbetten
zum Einstellen
in Eisenbahnwaggons bei Krankentransporten

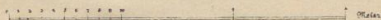
Ansicht



Profil

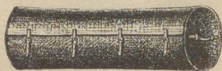


Grundriß

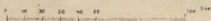
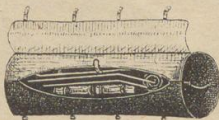


Ledersack
mit verschiedenen Schienen
für erste Hilfeleistungen.

Ansicht.

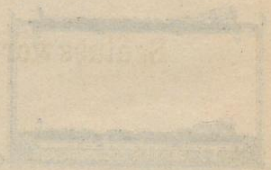


Innere Ansicht.



Page 17

Section of a wall
with a window
and a door

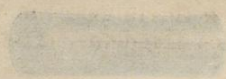


The door is made of wood
and is set in a frame

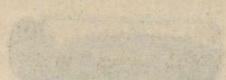


The window is made of wood
and is set in a frame

The door is made of wood
and is set in a frame



The door is made of wood
and is set in a frame



The door is made of wood
and is set in a frame

Schluss wort.

Wenn in den vorstehenden Reglements oder den sonstigen Vorschriften und Belehungen nicht alle Einzelheiten sich vorgezeichnet finden, welche durch die mannigfaltigen Zufälle oder Ereignisse des täglichen Dienstes sich ergeben könnten, so darf man nie vergessen, dass eine automatische Auffassung der Dienstesplichten eine sehr irrtümliche Unterlage hätte.

In jedem gewöhnlichen und ebenso in jedem ausserordentlichen Falle muss eben die kalte Ueberlegung mit einer ruhigen Auffassung der Sachlage sich vereinigen. Ein verständiges und erfolgreiches Handeln ergibt sich dann von selbst.

Ein freiwilliger wohlgeschulter und gebildeter Helfer muss eben auch stets ein denkender und energischer Mann sein, der seinen Aufgaben auch dann gerecht wird, wenn dieselben nicht im Vorhinein für alle Fälle schwarz auf weiss vorgezeichnet worden sind.

Dies wäre aber hier eine Sache der Unmöglichkeit gewesen.

Wo Zweifel obwalten sollten und nicht Gefahr im Verzuge liegt, da kann man ohnedem leicht bei Erfahreneren sich Rath holen.

Bei veränderten Zeitverhältnissen, oder dann, wenn sich noch in Zukunft ein neues Bedürfniss einstellen sollte, wird es ohnedem die Pflicht der Gesellschaft sein, rasche Abhilfe zu bringen.

Wien, im Juni 1887.

Das Actions-Comité
der
Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft.

Im Verlage der „Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft“ ist erschienen und bei Huber & Lahme, I. Herrngasse 6, noch vorräthig:

DIE AUFGABEN
der

Sanitätsbehörden und der gemeinnützigen Vereine bei Cholera-gefahr.

(Wien 1885.) Vom Schriftführer. — Preis 10 kr.

Ueber den Transport von Kranken und Verletzten
mit Infectionsleiden Behafteten und Geistesgestörten.

(Wien 1883.) Mit XII Tafeln. Vom Schriftführer. — Preis 50 kr.

Einiges über die moderne Reform des Irrenwesens.

(Wien 1884.) Vom Schriftführer. — Preis 10 kr.

Ueber das

Freiwillige Rettungswesen in Europa und Amerika.

(Wien 1884.) Vom Schriftführer. — Geheftet 10 kr.

*Einiges über moderne Krankenhäuser
und Krankenpflege.*

(Wien 1884.) Vom Schriftführer. — Preis 10 kr.

Das elektrische Licht

in seiner Anwendung auf die Kriegsheilkunde.

Im Auftrage der

„WIENER FREIWILLIGEN RETTUNGS-GESELLSCHAFT“.

(Wien 1884.) Vom Schriftführer. — Geheftet 50 kr.

Das elektrische Licht im Eisenbahndienste zu Kriegszeiten.

(Wien 1885.) Vom Schriftführer. — Preis 10 kr.

Van Swieten und seine Zeit.

(Wien 1883.) Vom Schriftführer. — Geheftet 50 kr.

DIE
DIENSTES-VORSCHRIFTEN.

Wien 1887. — Preis 30 kr.

